Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

2023/0226(COD)

19.11.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 234 - 538

Entwurf eines Berichts
Jessica Polfjärd
(PE754.658v01-00)

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie Änderung der Verordnung (EU) 2017/625

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Änderungsantrag 234
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für ***Transparenz*** bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. ***NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben, sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer während der Forschung und Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an Landwirte oder bei der anderweitigen Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte zu gewährleisten, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial von*** NGT-Pflanzen der Kategorie 1 ***als NGT der Kategorie 1 gekennzeichnet werden***.	(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für ***Rückverfolgbarkeit*** bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. ***Für*** NGT-Pflanzen der Kategorie 1 ***gilt das Rückverfolgungssystem gemäß Verordnung (EG) Nr. 1830/2003. In der gesamten Lieferkette muss es Rückverfolgungsmaßnahmen geben, damit Lebensmittelverarbeiter und Lebensmittelunternehmer das versehentliche oder unvermeidbare zufällige Vorkommen von NGT in ihrem Produktionsablauf verhindern können. Diese Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit sollten zum einen das Zurückziehen von Erzeugnissen für den Fall, dass unvorhergesehene schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf die Umwelt, einschließlich der Ökosysteme, festgestellt werden, und zum anderen die gezielte Beobachtung zur Untersuchung möglicher Auswirkungen, insbesondere auf die Umwelt, erleichtern. Durch die Rückverfolgbarkeit sollte es zudem leichter werden, im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip Risikomanagementmaßnahmen durchzuführen.***

Or. en

Änderungsantrag 235
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für ***Transparenz*** bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. ***NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben, sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer während der Forschung und Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an Landwirte oder bei der anderweitigen Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte zu gewährleisten, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial von*** NGT-Pflanzen der Kategorie 1 ***als NGT der Kategorie 1 gekennzeichnet werden***.	(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für ***Rückverfolgbarkeit*** bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. ***Für*** NGT-Pflanzen der Kategorie 1 ***gilt das Rückverfolgungssystem gemäß Verordnung (EG) Nr. 1830/2003. In der gesamten Lieferkette muss es Rückverfolgungsmaßnahmen geben, damit Lebensmittelverarbeiter und Lebensmittelunternehmer das versehentliche oder unvermeidbare zufällige Vorkommen von NGT in ihrem Produktionsablauf verhindern können. Diese Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit sollten zum einen das Zurückziehen von Erzeugnissen für den Fall, dass unvorhergesehene schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf die Umwelt, einschließlich der Ökosysteme, festgestellt werden, und zum anderen die gezielte Beobachtung zur Untersuchung möglicher Auswirkungen, insbesondere auf die Umwelt, erleichtern. Durch die Rückverfolgbarkeit sollte es zudem leichter werden, im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip Risikomanagementmaßnahmen durchzuführen.***

Or. en

Änderungsantrag 236
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für ***Transparenz*** bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies ***tun*** können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben, sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer ***während der Forschung*** und ***Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an Landwirte oder bei*** der ***anderweitigen Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte zu gewährleisten, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 als NGT der Kategorie 1*** gekennzeichnet werden.	(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für ***Rückverfolgbarkeit*** bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies ***auch*** können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben, sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer ***sicherzustellen, müssen NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse der Kategorie 1 in allen Abschnitten zwischen Erzeugung und Verzehr des Endprodukts*** gekennzeichnet ***und rückverfolgbar gemacht*** werden. ***Die Rückverfolgbarkeitsmaßnahmen sollten sowohl die Rücknahme von Erzeugnissen im Fall unvorhergesehener Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt erleichtern als auch die Überwachung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Durch die Rückverfolgbarkeit müssen Krisenmanagementmaßnahmen im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip erleichtert werden.***

Or. fr

Änderungsantrag 237
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen	(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen

werden, um für Transparenz bei der Verwendung ***von*** NGT-Pflanzensorten ***der Kategorie 1*** zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen***, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben,*** sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer während der Forschung und Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an Landwirte oder bei der anderweitigen Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte zu gewährleisten, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-Pflanzen ***der Kategorie 1*** als ***NGT der Kategorie 1*** gekennzeichnet werden.	werden, um für Transparenz bei der Verwendung ***aller in der EU zugelassenen*** NGT-Pflanzensorten zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. ***Alle in der EU zugelassenen*** NGT-Pflanzen sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer während der Forschung und Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an Landwirte oder bei der anderweitigen Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an ***Verbraucher und*** Dritte zu gewährleisten, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-Pflanzen als ***GVO gemäß geltendem EU-Recht, der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, gekennzeichnet werden. NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse sollten für Verbraucher und Landwirte gemäß geltendem EU-Recht, der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003,*** gekennzeichnet werden.

Or. en

Begründung

Gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 25. Juli 2018 sind durch Mutagenese gewonnene Organismen grundsätzlich als genetisch veränderte Organismen (GVO) einzustufen und unterliegen demnach den Bestimmungen des Gentechnikgesetzes (Richtlinie 2001/18/EG). Als Grund dafür wird genannt, dass die bei der Mutagenese ablaufenden Prozesse eine Veränderung des genetischen Materials eines Organismus herbeiführen, die auf natürlichem Wege nicht möglich ist. Daher ist eine Unterscheidung zwischen NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und NGT-Pflanzen der Kategorie 2 nicht zweckmäßig.

Änderungsantrag 238
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für Transparenz bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten ***der Kategorie 1*** zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen***, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben,*** sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der ***Unternehmer während der Forschung und Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an*** Landwirte ***oder bei der*** anderweitigen ***Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte*** zu gewährleisten, ***sollte*** Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-Pflanzen ***der Kategorie 1*** als NGT ***der Kategorie 1*** gekennzeichnet werden.	(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für Transparenz bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der ***Verbraucher, Lebensmittelhersteller,*** Landwirte ***und*** anderweitigen ***Unternehmer*** zu gewährleisten, ***sollten*** Pflanzenvermehrungsmaterial***, Pflanzen, Lebens- und Futtermittel sowie Erzeugnisse*** von NGT-Pflanzen als ***GVO und*** NGT gekennzeichnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 239
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für Transparenz bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben, sollten in einer	(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für Transparenz bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben, sollten in einer

öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer während der Forschung und Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an Landwirte oder bei der anderweitigen Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte zu gewährleisten, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 als NGT der Kategorie 1 gekennzeichnet werden.

öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer während der Forschung und Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an Landwirte oder bei der anderweitigen Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte zu gewährleisten, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 als NGT der Kategorie 1 gekennzeichnet werden. ***Ebenso sollten in Verkehr gebrachte NGT-Produkte gekennzeichnet werden, um die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher zu beizubehalten.***

Or. cs

Änderungsantrag 240
Erik Poulsen, Asger Christensen, Jan Huitema, Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für Transparenz bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben, sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer während der Forschung und Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an Landwirte oder bei der anderweitigen Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte zu	(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für Transparenz bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben, sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden***, in der auch Angaben über die zur Gewinnung des gewünschten Merkmals bzw. der gewünschten Merkmale verwendete(n) Technik(en) geführt werden***. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer während der Forschung und

gewährleisten, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 als NGT der Kategorie 1 gekennzeichnet werden.

Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an Landwirte oder bei der anderweitigen Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte zu gewährleisten, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 als NGT der Kategorie 1 gekennzeichnet werden.

Or. en

Begründung

Landwirten sollten die Angaben zur Verfügung gestellt werden, die sie für eine bewusste Entscheidung benötigen. Viele ökologisch/biologisch wirtschaftende Landwirte möchten möglicherweise Saatgut verwenden, das zwar durch gezielte Mutagenese, nicht aber durch Cisgenese gewonnen wurde, sodass in der Datenbank eindeutig erkennbar sein muss, welche Technik verwendet wurde.

Änderungsantrag 241
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für Transparenz bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten ***der Kategorie 1*** zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen***, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben,*** sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer während der Forschung und Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an Landwirte oder bei der anderweitigen Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte zu gewährleisten, sollte	(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für Transparenz bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer während der Forschung und Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an Landwirte oder bei der anderweitigen Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte zu gewährleisten, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-Pflanzen als NGT gekennzeichnet werden.

Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-Pflanzen ***der Kategorie 1*** als NGT ***der Kategorie 1*** gekennzeichnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 242
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Es ***sollten*** Vorkehrungen getroffen ***werden***, um für Transparenz bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. ***NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als*** NGT-***Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben, sollten*** in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt ***werden***. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer ***während der Forschung und Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an*** Landwirte ***oder bei der anderweitigen Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte*** zu gewährleisten, ***sollte Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 als NGT der Kategorie 1*** gekennzeichnet ***werden***.	(24) Es ***werden*** Vorkehrungen getroffen, um für Transparenz bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 ***und der Kategorie 2*** zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. ***Alle in der EU zugelassenen*** NGT-***Pflanzensorten werden*** in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer***, Verbraucher und*** Landwirte zu gewährleisten, ***werden alle in der EU geprüften und genehmigten NGT gemäß geltendem EU-Recht, unter anderem der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003,*** gekennzeichnet.

Or. en

Änderungsantrag 243
Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für Transparenz bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben, sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und ***Wahlmöglichkeiten*** der Unternehmer ***während der Forschung und Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an Landwirte oder bei der anderweitigen Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte*** zu gewährleisten***, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 als NGT der Kategorie 1 gekennzeichnet werden***.	(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für Transparenz bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben, sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. ***NGT-Pflanzen, Vermehrungsgut, Nachkommen und daraus gewonnene Erzeugnisse werden in gleicher Form gekennzeichnet,*** um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und ***Wahlfreiheit*** der ***Erzeuger,*** Unternehmer ***und Verbraucher über die gesamte Lebensmittelkette hinweg*** zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 244
Pietro Fiocchi, Veronika Vrecionová, Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für Transparenz bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben, sollten in einer	(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für Transparenz bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben, sollten in einer

öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer während der Forschung und Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an Landwirte oder bei der anderweitigen Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte zu gewährleisten, ***sollte*** Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 ***als NGT der Kategorie 1*** gekennzeichnet ***werden***.

öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer während der Forschung und Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an Landwirte oder bei der anderweitigen Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte zu gewährleisten, ***wird*** Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 ***durch eine entsprechende Angabe in den Sortenregistern der Mitgliedstaaten und der EU*** gekennzeichnet.

Or. en

Änderungsantrag 245
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für Transparenz bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten ***der Kategorie 1*** zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze ***der Kategorie 1*** erhalten haben, sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer während der Forschung und Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an Landwirte oder bei der anderweitigen Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte zu gewährleisten, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-	(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für Transparenz bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze erhalten haben, sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer während der Forschung und Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an Landwirte oder bei der anderweitigen Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte zu gewährleisten, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-

Pflanzen ***der Kategorie 1*** als NGT ***der Kategorie 1*** gekennzeichnet werden.	Pflanzen als NGT gekennzeichnet werden.

Or. pt

Änderungsantrag 246
María Soraya Rodríguez Ramos, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für Transparenz bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben, sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer ***während der Forschung und Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an Landwirte oder bei der anderweitigen Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte*** zu gewährleisten***, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial von*** NGT-Pflanzen der Kategorie 1 ***als NGT der Kategorie 1 gekennzeichnet werden***.	(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für Transparenz bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben, sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer zu gewährleisten ***und die mögliche Umsetzung von Maßnahmen im Bereich des Risikomanagements zu begünstigen, gelten für*** NGT-Pflanzen ***und -Erzeugnisse*** der Kategorie 1 ***Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung über die gesamte Lieferkette hinweg***.

Or. en

Änderungsantrag 247
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24b) Ökologisch/biologisch wirtschaftende und herkömmliche Unternehmer sollten das Recht und die Freiheit haben, in ihrem Produktionsablauf und in ihrer Lieferkette keine NGT zu verwenden. Mit den in dieser Verordnung festgesetzten Bestimmungen wird sichergestellt, dass Unternehmer frei entscheiden können, keine NGT-Pflanzen und kein NGT-Saatgut (Kategorie 1 und 2) in ihren Produktionsabläufen zu verwenden. Den Landwirten und Unternehmern, die keine NGT verwenden möchten, sollten keine zusätzlichen finanziellen oder gesetzlichen Pflichten zur Erbringung des Nachweises auferlegt werden, dass bei der Produktion keine GVO und keine NGT verwendet werden. Wirtschaftliche Verluste, die auf das zufällige Vorkommen von GVO zurückzuführen sind, dürfen nicht den herkömmlichen und ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmern zugeschrieben werden, die ohne NGT arbeiten. In den meisten Fällen, in denen GVO zufällig vorkommen, ist es nicht möglich, die Ursachen, Fehler und folglich die Verantwortlichkeiten zu ermitteln. Daher werden mit dieser Verordnung Koexistenzmaßnahmen eingeführt, die die Grundlage für einzelstaatlichen Haftungsvorschriften und Entschädigungsfonds bilden.

Or. en

Änderungsantrag 248
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(25) NGT-Pflanzen ***der Kategorie 2*** sollten weiterhin den Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union unterliegen, da ihre Risiken auf der Grundlage des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands bewertet werden müssen. ***Es sollten besondere Vorschriften festgelegt werden, um die Verfahren und bestimmte andere Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 an die Besonderheiten von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 und die unterschiedlichen Risiken, die von diesen Pflanzen ausgehen können, anzupassen.***	(25) NGT-Pflanzen sollten weiterhin den Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union unterliegen, da ihre Risiken auf der Grundlage des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands bewertet werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 249
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) NGT-Pflanzen ***der Kategorie 2*** sollten weiterhin den Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union unterliegen, da ihre Risiken auf der Grundlage des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands bewertet werden müssen. Es sollten besondere Vorschriften festgelegt werden, um die Verfahren und bestimmte andere Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 an die Besonderheiten von NGT-Pflanzen ***der Kategorie 2*** und die unterschiedlichen Risiken, die von diesen Pflanzen ausgehen können, anzupassen.	(25) NGT-Pflanzen sollten weiterhin den Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union unterliegen, da ihre Risiken auf der Grundlage des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands bewertet werden müssen. Es sollten besondere Vorschriften festgelegt werden, um die Verfahren und bestimmte andere Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 an die Besonderheiten von NGT-Pflanzen und die unterschiedlichen Risiken, die von diesen Pflanzen ausgehen können, anzupassen. ***Das Vorsorgeprinzip darf nicht gefährdet werden, wenn unterschiedlich Risikoniveaus ausgewählt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 250
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) NGT-Pflanzen der Kategorie 2 ***sollten*** weiterhin den Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union unterliegen, da ihre Risiken auf der Grundlage des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands bewertet werden müssen. Es sollten besondere Vorschriften festgelegt werden, um die Verfahren und bestimmte andere Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 an die Besonderheiten von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 und die unterschiedlichen Risiken, die von diesen Pflanzen ausgehen können, anzupassen.	(25) NGT-Pflanzen der Kategorie 2 ***müssen*** weiterhin den Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union unterliegen, da ihre Risiken auf der Grundlage des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands bewertet werden müssen. Es sollten besondere Vorschriften festgelegt werden, um die Verfahren und bestimmte andere Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 an die Besonderheiten von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 und die unterschiedlichen Risiken, die von diesen Pflanzen ausgehen können, anzupassen.

Or. fr

Änderungsantrag 251
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) NGT-Pflanzen ***der Kategorie 2*** sollten weiterhin den Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union unterliegen, da ihre Risiken auf der Grundlage des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands bewertet werden müssen. Es sollten besondere Vorschriften festgelegt werden, um die Verfahren und bestimmte andere Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG und der	(25) NGT-Pflanzen sollten weiterhin den Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union unterliegen, da ihre Risiken auf der Grundlage des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands bewertet werden müssen. Es sollten besondere Vorschriften festgelegt werden, um die Verfahren und bestimmte andere Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003

Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 an die Besonderheiten von NGT-Pflanzen ***der Kategorie 2*** und die unterschiedlichen Risiken, die von diesen Pflanzen ausgehen können, anzupassen.

an die Besonderheiten von NGT-Pflanzen und die unterschiedlichen Risiken, die von diesen Pflanzen ausgehen können, anzupassen.

Or. pt

Änderungsantrag 252
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) NGT-Pflanzen ***der Kategorie 2*** sollten weiterhin den Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union unterliegen, da ihre Risiken auf der Grundlage des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands bewertet werden müssen. Es sollten besondere Vorschriften festgelegt werden, um die Verfahren und bestimmte andere Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 an die Besonderheiten von NGT-Pflanzen ***der Kategorie 2*** und die unterschiedlichen Risiken, die von diesen Pflanzen ausgehen können, anzupassen.	(25) NGT-Pflanzen sollten weiterhin den Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union unterliegen, da ihre Risiken auf der Grundlage des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands bewertet werden müssen. Es sollten besondere Vorschriften festgelegt werden, um die Verfahren und bestimmte andere Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 an die Besonderheiten von NGT-Pflanzen und die unterschiedlichen Risiken, die von diesen Pflanzen ausgehen können, anzupassen.

Or. en

Änderungsantrag 253
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse ***der Kategorie 2*** sollten weiterhin einer	(26) NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse sollten weiterhin einer Zustimmung oder

Zustimmung oder Zulassung gemäß der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bedürfen, damit sie in die Umwelt freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden können. ***Angesichts der großen Vielfalt dieser NGT-Pflanzen wird der Umfang der für die Risikobewertung erforderlichen Informationen jedoch von Fall zu Fall variieren. Die Behörde empfahl in ihren wissenschaftlichen Gutachten zu durch Cisgenese und Intragenese entwickelten Pflanzen[48] und zu durch gezielte Mutagenese entwickelten Pflanzen[49] Flexibilität bei den Datenanforderungen für die Risikobewertung für diese Pflanzen. Auf der Grundlage der „Kriterien für die Risikobewertung von Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese, Cisgenese und Intragenese erzeugt werden“[50] der Behörde sollten Überlegungen zur bisherigen sicheren Verwendung, zur Vertrautheit mit der Umwelt sowie zur Funktion und Struktur der veränderten/eingeführten Sequenz(en) bei der Bestimmung der Art und Menge der Daten, die für die Risikobewertung dieser NGT-Pflanzen erforderlich sind, hilfreich sein. Es ist daher notwendig, allgemeine Grundsätze und Kriterien für die Risikobewertung dieser Pflanzen festzulegen und gleichzeitig Flexibilität und die Möglichkeit vorzusehen, die Risikobewertungsmethoden an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.***

Zulassung gemäß der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bedürfen, damit sie in die Umwelt freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden können.

---

[48] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Mullins E., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Naegeli H., Nogué F., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Casacuberta, J., Fernandez Dumont A., Gennaro A., Lenzi P., Lewandowska A., Munoz

Guajardo I.P., Papadopoulou N. und Rostoks N., 2022, Updated scientific opinion on plants developed through cisgenesis and intragenesis, EFSA Journal 2022;20(10):7621, 33 Seiten, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7621.

[49] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Naegeli H., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Mullins E., Nogué F., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Casacuberta J., Gennaro A., Paraskevopoulos K., Raffaello T. und Rostoks N., 2020, Applicability of the EFSA Opinion on site-directed nucleases type 3 for the safety assessment of plants developed using site-directed nucleases type 1 and 2 and oligonucleotide-directed mutagenesis, EFSA Journal 2020;18(11):6299, 14 Seiten, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6299.

[50] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Mullins E., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Naegeli H., Nogué F., Rostoks N., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Fernandez A., Gennaro A., Papadopoulou N., Raffaello T. und Schoonjans R., 2022, Statement on criteria for risk assessment of plants produced by targeted mutagenesis, cisgenesis and intragenesis, EFSA Journal 2022;20(10):7618, 12 Seiten, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7618.

Or. en

Änderungsantrag 254
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse ***der Kategorie 2*** sollten weiterhin einer Zustimmung oder Zulassung gemäß der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bedürfen, damit sie in die Umwelt freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden können***. Angesichts der großen Vielfalt dieser NGT-Pflanzen wird der Umfang der für die Risikobewertung erforderlichen Informationen jedoch von Fall zu Fall variieren. Die Behörde empfahl in ihren wissenschaftlichen Gutachten zu durch Cisgenese und Intragenese entwickelten Pflanzen[48] und zu durch gezielte Mutagenese entwickelten Pflanzen[49] Flexibilität bei den Datenanforderungen für die Risikobewertung für diese Pflanzen. Auf der Grundlage der „Kriterien für die Risikobewertung von Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese, Cisgenese und Intragenese erzeugt werden“[50] der Behörde sollten Überlegungen zur bisherigen sicheren Verwendung, zur Vertrautheit mit der Umwelt sowie zur Funktion und Struktur der veränderten/eingeführten Sequenz(en) bei der Bestimmung der Art und Menge der Daten, die für die Risikobewertung dieser NGT-Pflanzen erforderlich sind, hilfreich sein***. Es ist daher notwendig, allgemeine Grundsätze und Kriterien für die Risikobewertung dieser Pflanzen festzulegen und gleichzeitig Flexibilität und die Möglichkeit vorzusehen, die Risikobewertungsmethoden an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.	(26) NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse sollten weiterhin einer Zustimmung oder Zulassung gemäß der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bedürfen, damit sie in die Umwelt freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden können. Es ist daher notwendig, allgemeine Grundsätze und Kriterien für die Risikobewertung dieser Pflanzen festzulegen und gleichzeitig Flexibilität und die Möglichkeit vorzusehen, die Risikobewertungsmethoden an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

[48] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Mullins E., Bresson J.-L.,

Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Naegeli H., Nogué F., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Casacuberta, J., Fernandez Dumont A., Gennaro A., Lenzi P., Lewandowska A., Munoz Guajardo I.P., Papadopoulou N. und Rostoks N., 2022, Updated scientific opinion on plants developed through cisgenesis and intragenesis, EFSA Journal 2022;20(10):7621, 33 Seiten, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7621.

[49] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Naegeli H., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Mullins E., Nogué F., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Casacuberta J., Gennaro A., Paraskevopoulos K., Raffaello T. und Rostoks N., 2020, Applicability of the EFSA Opinion on site-directed nucleases type 3 for the safety assessment of plants developed using site-directed nucleases type 1 and 2 and oligonucleotide-directed mutagenesis, EFSA Journal 2020;18(11):6299, 14 Seiten, https://doi. org/10.2903/j.efsa.2020.6299.

[50] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Mullins E., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Naegeli H., Nogué F., Rostoks N., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Fernandez A., Gennaro A., Papadopoulou N., Raffaello T. und Schoonjans R., 2022, Statement on criteria for risk assessment of plants produced by targeted mutagenesis, cisgenesis and intragenesis, EFSA Journal 2022;20(10):7618, 12 Seiten, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7618.

Änderungsantrag 255
Silvia Sardone, Maria Veronica Rossi, Rosanna Conte, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse der Kategorie 2 sollten weiterhin einer Zustimmung oder Zulassung gemäß der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bedürfen, damit sie in die Umwelt freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden können. Angesichts der großen Vielfalt dieser NGT-Pflanzen wird der Umfang der für die Risikobewertung erforderlichen Informationen jedoch von Fall zu Fall variieren. Die Behörde empfahl in ihren wissenschaftlichen Gutachten zu durch Cisgenese und Intragenese entwickelten Pflanzen[48] und zu durch gezielte Mutagenese entwickelten Pflanzen[49] Flexibilität bei den Datenanforderungen für die Risikobewertung für diese Pflanzen. Auf der Grundlage der „Kriterien für die Risikobewertung von Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese, Cisgenese und Intragenese erzeugt werden“[50] der Behörde sollten Überlegungen zur bisherigen sicheren Verwendung, zur Vertrautheit mit der Umwelt sowie zur Funktion und Struktur der veränderten/eingeführten Sequenz(en) bei der Bestimmung der Art und Menge der Daten, die für die Risikobewertung dieser NGT-Pflanzen erforderlich sind, hilfreich sein. Es ist daher notwendig, allgemeine Grundsätze und Kriterien für die Risikobewertung dieser Pflanzen festzulegen und gleichzeitig Flexibilität und die Möglichkeit vorzusehen, die Risikobewertungsmethoden an den wissenschaftlichen und technischen	(26) NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse der Kategorie 2 sollten weiterhin einer Zustimmung oder Zulassung gemäß der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bedürfen, damit sie in die Umwelt freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden können. Angesichts der großen Vielfalt dieser NGT-Pflanzen wird der Umfang der für die Risikobewertung erforderlichen Informationen jedoch von Fall zu Fall variieren. Die Behörde empfahl in ihren wissenschaftlichen Gutachten zu durch Cisgenese und Intragenese entwickelten Pflanzen[48] und zu durch gezielte Mutagenese entwickelten Pflanzen[49] Flexibilität bei den Datenanforderungen für die Risikobewertung für diese Pflanzen. Auf der Grundlage der „Kriterien für die Risikobewertung von Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese, Cisgenese und Intragenese erzeugt werden“[50] der Behörde sollten Überlegungen zur bisherigen sicheren Verwendung, zur Vertrautheit mit der Umwelt sowie zur Funktion und Struktur der veränderten/eingeführten Sequenz(en) bei der Bestimmung der Art und Menge der Daten, die für die Risikobewertung dieser NGT-Pflanzen erforderlich sind, hilfreich sein. Es ist daher notwendig, allgemeine Grundsätze und Kriterien für die Risikobewertung dieser Pflanzen festzulegen und gleichzeitig Flexibilität und die Möglichkeit vorzusehen, die Risikobewertungsmethoden an den wissenschaftlichen und technischen

Fortschritt anzupassen.

Fortschritt anzupassen. ***Gemäß den im vorgenannten Dokument vorgetragenen Überlegungen der EFSA zu den Kriterien für die Risikobewertung sollten das Konzept und die Nützlichkeit der Chronik der bisherigen sicheren Verwendung geklärt werden, wobei die Sicherheitsaufzeichnungen in Drittländern anerkannt werden sollten.***

---

[48] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Mullins E., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Naegeli H., Nogué F., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Casacuberta, J., Fernandez Dumont A., Gennaro A., Lenzi P., Lewandowska A., Munoz Guajardo I.P., Papadopoulou N. und Rostoks N., 2022, Updated scientific opinion on plants developed through cisgenesis and intragenesis, EFSA Journal 2022;20(10):7621, 33 Seiten, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7621.

[49] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Naegeli H., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Mullins E., Nogué F., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Casacuberta J., Gennaro A., Paraskevopoulos K., Raffaello T. und Rostoks N., 2020, Applicability of the EFSA Opinion on site-directed nucleases type 3 for the safety assessment of plants developed using site-directed nucleases type 1 and 2 and oligonucleotide-directed mutagenesis, EFSA Journal 2020;18(11):6299, 14 Seiten, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6299.

[50] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Mullins E., Bresson J.-L.,

---

[48] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Mullins E., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Naegeli H., Nogué F., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Casacuberta, J., Fernandez Dumont A., Gennaro A., Lenzi P., Lewandowska A., Munoz Guajardo I.P., Papadopoulou N. und Rostoks N., 2022, Updated scientific opinion on plants developed through cisgenesis and intragenesis, EFSA Journal 2022;20(10):7621, 33 Seiten, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7621.

[49] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Naegeli H., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Mullins E., Nogué F., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Casacuberta J., Gennaro A., Paraskevopoulos K., Raffaello T. und Rostoks N., 2020, Applicability of the EFSA Opinion on site-directed nucleases type 3 for the safety assessment of plants developed using site-directed nucleases type 1 and 2 and oligonucleotide-directed mutagenesis, EFSA Journal 2020;18(11):6299, 14 Seiten, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6299.

[50] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Mullins E., Bresson J.-L.,

Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Naegeli H., Nogué F., Rostoks N., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Fernandez A., Gennaro A., Papadopoulou N., Raffaello T. und Schoonjans R., 2022, Statement on criteria for risk assessment of plants produced by targeted mutagenesis, cisgenesis and intragenesis, EFSA Journal 2022;20(10):7618, 12 Seiten, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7618.

Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Naegeli H., Nogué F., Rostoks N., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Fernandez A., Gennaro A., Papadopoulou N., Raffaello T. und Schoonjans R., 2022, Statement on criteria for risk assessment of plants produced by targeted mutagenesis, cisgenesis and intragenesis, EFSA Journal 2022;20(10):7618, 12 Seiten, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7618.

Or. en

Änderungsantrag 256
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse ***der Kategorie 2*** sollten weiterhin einer Zustimmung oder Zulassung gemäß der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bedürfen, damit sie in die Umwelt freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden können. Angesichts der großen Vielfalt dieser NGT-Pflanzen wird der Umfang der für die Risikobewertung erforderlichen Informationen jedoch von Fall zu Fall variieren. Die Behörde empfahl in ihren wissenschaftlichen Gutachten zu durch Cisgenese und Intragenese entwickelten Pflanzen[48] und zu durch gezielte Mutagenese entwickelten Pflanzen[49] Flexibilität bei den Datenanforderungen für die Risikobewertung für diese Pflanzen. Auf der Grundlage der „Kriterien für die Risikobewertung von Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese, Cisgenese und Intragenese erzeugt werden“[50] der Behörde sollten Überlegungen zur bisherigen sicheren Verwendung, zur Vertrautheit mit	(26) NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse sollten weiterhin einer Zustimmung oder Zulassung gemäß der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bedürfen, damit sie in die Umwelt freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden können. Angesichts der großen Vielfalt dieser NGT-Pflanzen wird der Umfang der für die Risikobewertung erforderlichen Informationen jedoch von Fall zu Fall variieren. Die Behörde empfahl in ihren wissenschaftlichen Gutachten zu durch Cisgenese und Intragenese entwickelten Pflanzen[48] und zu durch gezielte Mutagenese entwickelten Pflanzen[49] Flexibilität bei den Datenanforderungen für die Risikobewertung für diese Pflanzen. Auf der Grundlage der „Kriterien für die Risikobewertung von Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese, Cisgenese und Intragenese erzeugt werden“[50] der Behörde sollten Überlegungen zur bisherigen sicheren Verwendung, zur Vertrautheit mit

der Umwelt sowie zur Funktion und Struktur der veränderten/eingeführten Sequenz(en) bei der Bestimmung der Art und Menge der Daten, die für die Risikobewertung dieser NGT-Pflanzen erforderlich sind, hilfreich sein. Es ist daher notwendig, allgemeine Grundsätze und Kriterien für die Risikobewertung dieser Pflanzen festzulegen und gleichzeitig Flexibilität und die Möglichkeit vorzusehen, die Risikobewertungsmethoden an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

---

[48] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Mullins E., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Naegeli H., Nogué F., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Casacuberta, J., Fernandez Dumont A., Gennaro A., Lenzi P., Lewandowska A., Munoz Guajardo I.P., Papadopoulou N. und Rostoks N., 2022, Updated scientific opinion on plants developed through cisgenesis and intragenesis, EFSA Journal 2022;20(10):7621, 33 Seiten, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7621.

[49] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Naegeli H., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Mullins E., Nogué F., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Casacuberta J., Gennaro A., Paraskevopoulos K., Raffaello T. und Rostoks N., 2020, Applicability of the EFSA Opinion on site-directed nucleases type 3 for the safety assessment of plants developed using site-directed nucleases type 1 and 2 and oligonucleotide-directed mutagenesis, EFSA Journal 2020;18(11):6299,

der Umwelt sowie zur Funktion und Struktur der veränderten/eingeführten Sequenz(en) bei der Bestimmung der Art und Menge der Daten, die für die Risikobewertung dieser NGT-Pflanzen erforderlich sind, hilfreich sein. Es ist daher notwendig, allgemeine Grundsätze und Kriterien für die Risikobewertung dieser Pflanzen festzulegen und gleichzeitig Flexibilität und die Möglichkeit vorzusehen, die Risikobewertungsmethoden an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

[48] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Mullins E., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Naegeli H., Nogué F., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Casacuberta, J., Fernandez Dumont A., Gennaro A., Lenzi P., Lewandowska A., Munoz Guajardo I.P., Papadopoulou N. und Rostoks N., 2022, Updated scientific opinion on plants developed through cisgenesis and intragenesis, EFSA Journal 2022;20(10):7621, 33 Seiten, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7621.

[49] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Naegeli H., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Mullins E., Nogué F., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Casacuberta J., Gennaro A., Paraskevopoulos K., Raffaello T. und Rostoks N., 2020, Applicability of the EFSA Opinion on site-directed nucleases type 3 for the safety assessment of plants developed using site-directed nucleases type 1 and 2 and oligonucleotide-directed mutagenesis, EFSA Journal 2020;18(11):6299,

14 Seiten, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6299.

[50] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Mullins E., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Naegeli H., Nogué F., Rostoks N., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Fernandez A., Gennaro A., Papadopoulou N., Raffaello T. und Schoonjans R., 2022, Statement on criteria for risk assessment of plants produced by targeted mutagenesis, cisgenesis and intragenesis, EFSA Journal 2022;20(10):7618, 12 Seiten, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7618.

14 Seiten, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6299.

[50] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Mullins E., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Naegeli H., Nogué F., Rostoks N., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Fernandez A., Gennaro A., Papadopoulou N., Raffaello T. und Schoonjans R., 2022, Statement on criteria for risk assessment of plants produced by targeted mutagenesis, cisgenesis and intragenesis, EFSA Journal 2022;20(10):7618, 12 Seiten, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7618.

Or. en

Änderungsantrag 257
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse ***der Kategorie 2*** sollten weiterhin einer Zustimmung oder Zulassung gemäß der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bedürfen, damit sie in die Umwelt freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden können. Angesichts der großen Vielfalt ***dieser*** NGT-Pflanzen wird der Umfang der für die Risikobewertung erforderlichen Informationen jedoch von Fall zu Fall variieren. Die Behörde empfahl in ihren wissenschaftlichen Gutachten zu durch Cisgenese und Intragenese entwickelten Pflanzen[48] und zu durch gezielte Mutagenese entwickelten Pflanzen[49] Flexibilität bei den Datenanforderungen für die Risikobewertung für diese Pflanzen.	(26) NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse sollten weiterhin einer Zustimmung oder Zulassung gemäß der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bedürfen, damit sie in die Umwelt freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden können. Angesichts der großen Vielfalt ***von*** NGT-Pflanzen wird der Umfang der für die Risikobewertung erforderlichen Informationen jedoch von Fall zu Fall variieren. Die Behörde empfahl in ihren wissenschaftlichen Gutachten zu durch Cisgenese und Intragenese entwickelten Pflanzen[48] und zu durch gezielte Mutagenese entwickelten Pflanzen[49] Flexibilität bei den Datenanforderungen für die Risikobewertung für diese Pflanzen.

Auf der Grundlage der „Kriterien für die Risikobewertung von Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese, Cisgenese und Intragenese erzeugt werden“[50] der Behörde sollten Überlegungen zur bisherigen sicheren Verwendung, zur Vertrautheit mit der Umwelt sowie zur Funktion und Struktur der veränderten/eingeführten Sequenz(en) bei der Bestimmung der Art und Menge der Daten, die für die Risikobewertung dieser NGT-Pflanzen erforderlich sind, hilfreich sein. Es ist daher notwendig, allgemeine Grundsätze und Kriterien für die Risikobewertung dieser Pflanzen festzulegen und gleichzeitig Flexibilität und die Möglichkeit vorzusehen, die Risikobewertungsmethoden an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

---

[48] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Mullins E., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Naegeli H., Nogué F., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Casacuberta, J., Fernandez Dumont A., Gennaro A., Lenzi P., Lewandowska A., Munoz Guajardo I.P., Papadopoulou N. und Rostoks N., 2022, Updated scientific opinion on plants developed through cisgenesis and intragenesis, EFSA Journal 2022;20(10):7621, 33 Seiten, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7621.

[49] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Naegeli H., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Mullins E., Nogué F., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Casacuberta J., Gennaro A., Paraskevopoulos K., Raffaello T. und Rostoks N., 2020, Applicability of

Auf der Grundlage der „Kriterien für die Risikobewertung von Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese, Cisgenese und Intragenese erzeugt werden“[50] der Behörde sollten Überlegungen zur bisherigen sicheren Verwendung, zur Vertrautheit mit der Umwelt sowie zur Funktion und Struktur der veränderten/eingeführten Sequenz(en) bei der Bestimmung der Art und Menge der Daten, die für die Risikobewertung dieser NGT-Pflanzen erforderlich sind, hilfreich sein. Es ist daher notwendig, allgemeine Grundsätze und Kriterien für die Risikobewertung dieser Pflanzen festzulegen und gleichzeitig Flexibilität und die Möglichkeit vorzusehen, die Risikobewertungsmethoden an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

---

[48] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Mullins E., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Naegeli H., Nogué F., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Casacuberta, J., Fernandez Dumont A., Gennaro A., Lenzi P., Lewandowska A., Munoz Guajardo I.P., Papadopoulou N. und Rostoks N., 2022, Updated scientific opinion on plants developed through cisgenesis and intragenesis, EFSA Journal 2022;20(10):7621, 33 Seiten, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7621.

[49] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Naegeli H., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Mullins E., Nogué F., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Casacuberta J., Gennaro A., Paraskevopoulos K., Raffaello T. und Rostoks N., 2020, Applicability of

the EFSA Opinion on site-directed nucleases type 3 for the safety assessment of plants developed using site-directed nucleases type 1 and 2 and oligonucleotide-directed mutagenesis, EFSA Journal 2020;18(11):6299, 14 Seiten, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6299.

[50] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Mullins E., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Naegeli H., Nogué F., Rostoks N., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Fernandez A., Gennaro A., Papadopoulou N., Raffaello T. und Schoonjans R., 2022, Statement on criteria for risk assessment of plants produced by targeted mutagenesis, cisgenesis and intragenesis, EFSA Journal 2022;20(10):7618, 12 Seiten, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7618.

the EFSA Opinion on site-directed nucleases type 3 for the safety assessment of plants developed using site-directed nucleases type 1 and 2 and oligonucleotide-directed mutagenesis, EFSA Journal 2020;18(11):6299, 14 Seiten, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6299.

[50] GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen), Mullins E., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Naegeli H., Nogué F., Rostoks N., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Fernandez A., Gennaro A., Papadopoulou N., Raffaello T. und Schoonjans R., 2022, Statement on criteria for risk assessment of plants produced by targeted mutagenesis, cisgenesis and intragenesis, EFSA Journal 2022;20(10):7618, 12 Seiten, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7618.

Or. en

Änderungsantrag 258
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Anforderungen an den Inhalt von Anmeldungen für die Zustimmung zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die GVO enthalten oder aus ihnen bestehen, und an den Inhalt von Anträgen auf Zulassung für das Inverkehrbringen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel sind in verschiedenen Rechtsvorschriften festgelegt. Um die Kohärenz zwischen den Anmeldungen für die Zustimmung und den Anträgen auf Zulassung von NGT-Erzeugnissen der	(27) Die Anforderungen an den Inhalt von Anmeldungen für die Zustimmung zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die GVO enthalten oder aus ihnen bestehen, und an den Inhalt von Anträgen auf Zulassung für das Inverkehrbringen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel sind in verschiedenen Rechtsvorschriften festgelegt. Um die Kohärenz zwischen den Anmeldungen für die Zustimmung und den Anträgen auf Zulassung von NGT-Erzeugnissen der

Kategorie 2 zu ***gewährleisten***, sollten diese Anmeldungen und Anträge inhaltlich identisch sein***, mit Ausnahme derjenigen, die die Bewertung der Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln betreffen, da diese nur für Lebens- und -Futtermittel aus NGT-Pflanzen der Kategorie 2 relevant sind***.	Kategorie 2 zu ***wahren***, sollten diese Anmeldungen und Anträge inhaltlich identisch sein.

Or. fr

Änderungsantrag 259
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Anforderungen an den Inhalt von Anmeldungen für die Zustimmung zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die GVO enthalten oder aus ihnen bestehen, und an den Inhalt von Anträgen auf Zulassung für das Inverkehrbringen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel sind in verschiedenen Rechtsvorschriften festgelegt. Um die Kohärenz zwischen den Anmeldungen für die Zustimmung und den Anträgen auf Zulassung von NGT-Erzeugnissen ***der Kategorie 2*** zu gewährleisten, sollten diese Anmeldungen und Anträge inhaltlich identisch sein***, mit Ausnahme derjenigen, die die Bewertung der Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln betreffen, da diese nur für Lebens- und -Futtermittel aus NGT-Pflanzen der Kategorie 2 relevant sind***.	(27) Die Anforderungen an den Inhalt von Anmeldungen für die Zustimmung zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die GVO enthalten oder aus ihnen bestehen, und an den Inhalt von Anträgen auf Zulassung für das Inverkehrbringen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel sind in verschiedenen Rechtsvorschriften festgelegt. Um die Kohärenz zwischen den Anmeldungen für die Zustimmung und den Anträgen auf Zulassung von NGT-Erzeugnissen zu gewährleisten, sollten diese Anmeldungen und Anträge inhaltlich identisch sein.

Or. pt

Änderungsantrag 260
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Anforderungen an den Inhalt von Anmeldungen für die Zustimmung zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die GVO enthalten oder aus ihnen bestehen, und an den Inhalt von Anträgen auf Zulassung für das Inverkehrbringen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel sind in verschiedenen Rechtsvorschriften festgelegt. Um die Kohärenz zwischen den Anmeldungen für die Zustimmung und den Anträgen auf Zulassung von NGT-Erzeugnissen ***der Kategorie 2*** zu gewährleisten, sollten diese Anmeldungen und Anträge inhaltlich identisch sein***, mit Ausnahme derjenigen, die die Bewertung der Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln betreffen, da diese nur für Lebens- und -Futtermittel aus NGT-Pflanzen der Kategorie 2 relevant sind***.	(27) Die Anforderungen an den Inhalt von Anmeldungen für die Zustimmung zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die GVO enthalten oder aus ihnen bestehen, und an den Inhalt von Anträgen auf Zulassung für das Inverkehrbringen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel sind in verschiedenen Rechtsvorschriften festgelegt. Um die Kohärenz zwischen den Anmeldungen für die Zustimmung und den Anträgen auf Zulassung von NGT-Erzeugnissen zu gewährleisten, sollten diese Anmeldungen und Anträge inhaltlich identisch sein.

Or. en

Änderungsantrag 261
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Anforderungen an den Inhalt von Anmeldungen für die Zustimmung zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die GVO enthalten oder aus ihnen bestehen, und an den Inhalt von Anträgen auf Zulassung für das Inverkehrbringen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel sind in verschiedenen Rechtsvorschriften festgelegt. Um die Kohärenz zwischen den Anmeldungen für die Zustimmung und den Anträgen auf	(27) Die Anforderungen an den Inhalt von Anmeldungen für die Zustimmung zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die GVO enthalten oder aus ihnen bestehen, und an den Inhalt von Anträgen auf Zulassung für das Inverkehrbringen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel sind in verschiedenen Rechtsvorschriften festgelegt. Um die Kohärenz zwischen den Anmeldungen für die Zustimmung und den Anträgen auf

Zulassung von NGT-Erzeugnissen ***der Kategorie 2*** zu gewährleisten, sollten diese Anmeldungen und Anträge inhaltlich identisch sein, mit Ausnahme derjenigen, die die Bewertung der Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln betreffen, da diese nur für Lebens- und -Futtermittel aus NGT-Pflanzen ***der Kategorie 2*** relevant sind.	Zulassung von NGT-Erzeugnissen zu gewährleisten, sollten diese Anmeldungen und Anträge inhaltlich identisch sein, mit Ausnahme derjenigen, die die Bewertung der Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln betreffen, da diese nur für Lebens- und -Futtermittel aus NGT-Pflanzen relevant sind.

Or. en

Änderungsantrag 262
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Anforderungen an den Inhalt von Anmeldungen für die Zustimmung zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die GVO enthalten oder aus ihnen bestehen, und an den Inhalt von Anträgen auf Zulassung für das Inverkehrbringen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel sind in verschiedenen Rechtsvorschriften festgelegt. Um die Kohärenz zwischen den Anmeldungen für die Zustimmung und den Anträgen auf Zulassung von NGT-Erzeugnissen ***der Kategorie 2*** zu gewährleisten, sollten diese Anmeldungen und Anträge inhaltlich identisch sein, mit Ausnahme derjenigen, die die Bewertung der Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln betreffen, da diese nur für Lebens- und -Futtermittel aus NGT-Pflanzen ***der Kategorie 2*** relevant sind.	(27) Die Anforderungen an den Inhalt von Anmeldungen für die Zustimmung zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die GVO enthalten oder aus ihnen bestehen, und an den Inhalt von Anträgen auf Zulassung für das Inverkehrbringen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel sind in verschiedenen Rechtsvorschriften festgelegt. Um die Kohärenz zwischen den Anmeldungen für die Zustimmung und den Anträgen auf Zulassung von NGT-Erzeugnissen zu gewährleisten, sollten diese Anmeldungen und Anträge inhaltlich identisch sein, mit Ausnahme derjenigen, die die Bewertung der Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln betreffen, da diese nur für Lebens- und -Futtermittel aus NGT-Pflanzen relevant sind.

Or. en

Begründung

Gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 25. Juli 2018 sind durch Mutagenese gewonnene Organismen grundsätzlich als genetisch veränderte Organismen

(GVO) einzustufen und unterliegen demnach den Bestimmungen des Gentechnikgesetzes (Richtlinie 2001/18/EG). Als Grund dafür wird genannt, dass die bei der Mutagenese ablaufenden Prozesse eine Veränderung des genetischen Materials eines Organismus herbeiführen, die auf natürlichem Wege nicht möglich ist. Daher ist eine Unterscheidung zwischen NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und NGT-Pflanzen der Kategorie 2 nicht zweckmäßig.

Änderungsantrag 263
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Das Referenzlaboratorium der Europäischen Union für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel (EURL) kam in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz der GVO-Laboratorien (ENGL) zu dem Schluss, dass analytische Tests nicht für alle durch gezielte Mutagenese und Cisgenese gewonnenen Erzeugnisse als durchführbar erachtet werden[51]. Wenn die vorgenommenen Veränderungen des genetischen Materials nicht spezifisch für die betreffende NGT-Pflanze sind, lassen sie keine Unterscheidung der NGT-Pflanze von herkömmlichen Pflanzen zu. In Fällen, in denen es nicht möglich ist, eine Analysemethode zum Nachweis, zur Identifizierung und zur Quantifizierung bereitzustellen, sollten die Modalitäten zur Erfüllung der Anforderungen an die Analysemethode angepasst werden, sofern der Anmelder oder der Antragsteller dies hinreichend begründet. Dies sollte in den gemäß dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten geschehen. Es sollte auch vorgesehen werden, dass das EURL mit Unterstützung des ENGL Leitlinien für Antragsteller zu den Mindestleistungsanforderungen für Analysemethoden annimmt. Die Modalitäten für die Validierung der Methode können ebenfalls angepasst	***entfällt***

werden.

---

[51] European Network of GMO Laboratories (ENGL), Detection of food and feed plant products obtained by new mutagenesis techniques, 26. März 2019 (JRC116289), 13. Juni 2023 (JRC133689; EUR 31521 EN).

Or. en

Änderungsantrag 264
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Das Referenzlaboratorium der Europäischen Union für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel (EURL) kam in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz der GVO-Laboratorien (ENGL) zu dem Schluss, dass analytische Tests nicht für alle durch gezielte Mutagenese und Cisgenese gewonnenen Erzeugnisse als durchführbar erachtet werden[51]. Wenn die vorgenommenen Veränderungen des genetischen Materials nicht spezifisch für die betreffende NGT-Pflanze sind, lassen sie keine Unterscheidung der NGT-Pflanze von herkömmlichen Pflanzen zu. In Fällen, in denen es nicht möglich ist, eine Analysemethode zum Nachweis, zur Identifizierung und zur Quantifizierung bereitzustellen, sollten die Modalitäten zur Erfüllung der Anforderungen an die Analysemethode angepasst werden, sofern der Anmelder oder der Antragsteller dies hinreichend begründet. Dies sollte in den gemäß dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten geschehen. Es sollte auch vorgesehen werden, dass das EURL mit Unterstützung des ENGL	(28) ***Die in Forschung und Wissenschaft bestehenden Kenntnisse im Zusammenhang mit der Entwicklung analytischer Nachweismethoden, die eine Unterscheidung der NGT-Pflanze von herkömmlichen Pflanzen zulassen, müssen noch erweitert werden.*** Das Referenzlaboratorium der Europäischen Union für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel (EURL) kam in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz der GVO-Laboratorien (ENGL) zu dem Schluss, dass analytische Tests nicht für alle durch gezielte Mutagenese und Cisgenese gewonnenen Erzeugnisse als durchführbar erachtet werden[51]. Wenn die vorgenommenen Veränderungen des genetischen Materials nicht spezifisch für die betreffende NGT-Pflanze sind, lassen sie keine Unterscheidung der NGT-Pflanze von herkömmlichen Pflanzen zu. In Fällen, in denen es nicht möglich ist, eine Analysemethode zum Nachweis, zur Identifizierung und zur Quantifizierung bereitzustellen, sollten die Modalitäten zur Erfüllung der Anforderungen an die Analysemethode angepasst werden, sofern

Leitlinien für Antragsteller zu den Mindestleistungsanforderungen für Analysemethoden annimmt. Die Modalitäten für die Validierung der Methode können ebenfalls angepasst werden.

der Anmelder oder der Antragsteller dies hinreichend begründet. Dies sollte in den gemäß dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten geschehen. Es sollte auch vorgesehen werden, dass das EURL mit Unterstützung des ENGL Leitlinien für Antragsteller zu den Mindestleistungsanforderungen für Analysemethoden annimmt. Die Modalitäten für die Validierung der Methode können ebenfalls angepasst werden. ***Die Verfügbarkeit von Nachweismethoden ist im Übrigen keine Voraussetzung für die Einführung eines Rückverfolgungssystems.***

[51] European Network of GMO Laboratories (ENGL), Detection of food and feed plant products obtained by new mutagenesis techniques, 26. März 2019 (JRC116289), 13. Juni 2023 (JRC133689; EUR 31521 EN).

[51] European Network of GMO Laboratories (ENGL), Detection of food and feed plant products obtained by new mutagenesis techniques, 26. März 2019 (JRC116289), 13. Juni 2023 (JRC133689; EUR 31521 EN).

Or. en

Änderungsantrag 265
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Das Referenzlaboratorium der Europäischen Union für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel (EURL) kam in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz der GVO-Laboratorien (ENGL) zu dem Schluss, dass analytische Tests nicht für alle durch gezielte Mutagenese und Cisgenese gewonnenen Erzeugnisse als durchführbar erachtet werden***[51]***. Wenn die vorgenommenen Veränderungen des genetischen Materials nicht spezifisch für die betreffende NGT-Pflanze sind, lassen sie keine	(28) ***Die in Forschung und Wissenschaft bestehenden Kenntnisse im Zusammenhang mit der Entwicklung analytischer Nachweismethoden, die eine Unterscheidung der NGT-Pflanze von herkömmlichen Pflanzen zulassen, müssen noch erweitert werden.*** Das Referenzlaboratorium der Europäischen Union für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel (EURL) kam in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz der GVO-Laboratorien (ENGL) zu dem Schluss, dass analytische Tests nicht

Unterscheidung der NGT-Pflanze von herkömmlichen Pflanzen zu. In Fällen, in denen es nicht möglich ist, eine Analysemethode zum Nachweis, zur Identifizierung und zur Quantifizierung bereitzustellen, sollten die Modalitäten zur Erfüllung der Anforderungen an die Analysemethode angepasst werden***, sofern der Anmelder oder der Antragsteller dies hinreichend begründet***. Dies sollte in den gemäß dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten geschehen. Es sollte auch vorgesehen werden, dass das EURL mit Unterstützung des ENGL Leitlinien für Antragsteller zu den Mindestleistungsanforderungen für Analysemethoden annimmt. Die Modalitäten für die Validierung der Methode können ebenfalls angepasst werden.

für alle durch gezielte Mutagenese und Cisgenese gewonnenen Erzeugnisse als durchführbar erachtet werden. Wenn die vorgenommenen Veränderungen des genetischen Materials nicht spezifisch für die betreffende NGT-Pflanze sind, lassen sie ***noch*** keine Unterscheidung der NGT-Pflanze von herkömmlichen Pflanzen zu. In Fällen, in denen es nicht möglich ist, eine Analysemethode zum Nachweis, zur Identifizierung und zur Quantifizierung bereitzustellen, sollten die Modalitäten zur Erfüllung der Anforderungen an die Analysemethode angepasst werden. Dies sollte in den gemäß dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten geschehen. Es sollte auch vorgesehen werden, dass das EURL mit Unterstützung des ENGL Leitlinien für Antragsteller zu den Mindestleistungsanforderungen für Analysemethoden annimmt. Die Modalitäten für die Validierung der Methode können ebenfalls angepasst werden. ***Die Verfügbarkeit von Nachweismethoden ist im Übrigen keine Voraussetzung für die Einführung eines Rückverfolgungssystems.***

---

[51] European Network of GMO Laboratories (ENGL), Detection of food and feed plant products obtained by new mutagenesis techniques, 26. März 2019 (JRC116289), 13. Juni 2023 (JRC133689; EUR 31521 EN).

Or. en

Änderungsantrag 266
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Das Referenzlaboratorium der	(28) Das Referenzlaboratorium der

Europäischen Union für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel (EURL) kam in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz der GVO-Laboratorien (ENGL) zu dem Schluss, dass analytische Tests nicht für alle durch gezielte Mutagenese und Cisgenese gewonnenen Erzeugnisse als durchführbar erachtet werden[51]. Wenn die vorgenommenen Veränderungen des genetischen Materials nicht spezifisch für die betreffende NGT-Pflanze sind, lassen sie keine Unterscheidung der NGT-Pflanze von herkömmlichen Pflanzen zu. In Fällen, in denen es nicht möglich ist, eine Analysemethode zum Nachweis, zur Identifizierung und zur Quantifizierung bereitzustellen, ***sollten die Modalitäten zur Erfüllung der Anforderungen an die Analysemethode angepasst werden, sofern*** der Anmelder oder der Antragsteller ***dies hinreichend begründet. Dies sollte in den gemäß dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten geschehen***. Es sollte auch vorgesehen werden, dass das EURL mit Unterstützung des ENGL Leitlinien für Antragsteller zu den Mindestleistungsanforderungen für Analysemethoden annimmt. Die Modalitäten für die Validierung der Methode können ebenfalls angepasst werden.

[51] European Network of GMO Laboratories (ENGL), Detection of food and feed plant products obtained by new mutagenesis techniques, 26. März 2019 (JRC116289), 13. Juni 2023 (JRC133689; EUR 31521 EN).

Europäischen Union für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel (EURL) kam in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz der GVO-Laboratorien (ENGL) zu dem Schluss, dass analytische Tests ***noch*** nicht für alle durch gezielte Mutagenese und Cisgenese gewonnenen Erzeugnisse als durchführbar erachtet werden[51]. Wenn die vorgenommenen Veränderungen des genetischen Materials nicht spezifisch für die betreffende NGT-Pflanze sind, lassen sie keine Unterscheidung der NGT-Pflanze von herkömmlichen Pflanzen zu. In Fällen, in denen es nicht möglich ist, eine Analysemethode zum Nachweis, zur Identifizierung und zur Quantifizierung bereitzustellen, ***muss*** der Anmelder oder der Antragsteller ***eine Methode sicherstellen und den Laboratorien genaue Angaben dazu bereitstellen, wie sich die bestimmte NGT-Pflanze differenzieren lässt. Darüber hinaus sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten bessere analytische Prüfmethoden entwickeln***. Es sollte auch vorgesehen werden, dass das EURL mit Unterstützung des ENGL Leitlinien für Antragsteller zu den Mindestleistungsanforderungen für Analysemethoden annimmt. Die Modalitäten für die Validierung der Methode können ebenfalls angepasst werden.

[51] European Network of GMO Laboratories (ENGL), Detection of food and feed plant products obtained by new mutagenesis techniques, 26. März 2019 (JRC116289), 13. Juni 2023 (JRC133689; EUR 31521 EN).

Or. en

Änderungsantrag 267
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Das Referenzlaboratorium der Europäischen Union für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel (EURL) kam in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz der GVO-Laboratorien (ENGL) zu dem Schluss, dass analytische Tests nicht für alle durch gezielte Mutagenese und Cisgenese gewonnenen Erzeugnisse als durchführbar erachtet werden.[51] Wenn die vorgenommenen Veränderungen des genetischen Materials nicht spezifisch für die betreffende NGT-Pflanze sind, lassen sie keine Unterscheidung der NGT-Pflanze von herkömmlichen Pflanzen zu. In Fällen, in denen es nicht möglich ist, eine Analysemethode zum Nachweis, zur Identifizierung und zur Quantifizierung bereitzustellen, sollten die Modalitäten zur Erfüllung der Anforderungen an die Analysemethode angepasst werden, sofern der Anmelder oder der Antragsteller dies hinreichend begründet. Dies sollte in den gemäß dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten geschehen. Es sollte auch vorgesehen werden, dass das EURL mit Unterstützung des ENGL Leitlinien für Antragsteller zu den Mindestleistungsanforderungen für Analysemethoden annimmt. Die Modalitäten für die Validierung der Methode können ebenfalls angepasst werden.	(28) Das Referenzlaboratorium der Europäischen Union für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel (EURL) kam in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz der GVO-Laboratorien (ENGL) zu dem Schluss, dass analytische Tests nicht für alle durch gezielte Mutagenese und Cisgenese gewonnenen Erzeugnisse als durchführbar erachtet werden.[51] Wenn die vorgenommenen Veränderungen des genetischen Materials nicht spezifisch für die betreffende NGT-Pflanze sind, lassen sie keine ***systematische*** Unterscheidung der NGT-Pflanze von herkömmlichen Pflanzen zu. In Fällen, in denen es nicht möglich ist, eine Analysemethode zum Nachweis, zur Identifizierung und zur Quantifizierung bereitzustellen, sollten die Modalitäten zur Erfüllung der Anforderungen an die Analysemethode angepasst werden, sofern der Anmelder oder der Antragsteller dies hinreichend begründet. Dies sollte in den gemäß dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten geschehen. Es sollte auch vorgesehen werden, dass das EURL mit Unterstützung des ENGL Leitlinien für Antragsteller zu den Mindestleistungsanforderungen für Analysemethoden annimmt. Die Modalitäten für die Validierung der Methode können ebenfalls angepasst werden.
[51] Réseau européen de laboratoires de référence pour les OGM (ENGL), Detection of food and feed plant products obtained by new mutagenesis techniques, 26 mars 2019 (JRC116289); 13 juin 2023 (JRC133689; EUR 31521 EN).	[51] Réseau européen de laboratoires de référence pour les OGM (ENGL), Detection of food and feed plant products obtained by new mutagenesis techniques, 26 mars 2019 (JRC116289); 13 juin 2023 (JRC133689; EUR 31521 EN).

Or. fr

Änderungsantrag 268
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Das Referenzlaboratorium der Europäischen Union für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel (EURL) ***kam*** in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz der GVO-Laboratorien (ENGL) ***zu dem Schluss, dass*** analytische Tests ***nicht für alle*** durch gezielte Mutagenese und Cisgenese gewonnenen Erzeugnisse ***als durchführbar erachtet werden***[51]. Wenn die vorgenommenen Veränderungen des genetischen Materials nicht spezifisch für die betreffende NGT-Pflanze sind, lassen sie keine Unterscheidung der NGT-Pflanze von herkömmlichen Pflanzen zu. In Fällen***, in denen es nicht möglich ist,*** eine Analysemethode ***zum Nachweis, zur Identifizierung und zur Quantifizierung bereitzustellen,*** sollten die Modalitäten zur Erfüllung der Anforderungen an die ***Analysemethode*** angepasst werden***, sofern der Anmelder oder der Antragsteller dies hinreichend begründet***. Dies sollte in den gemäß dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten geschehen. Es sollte auch vorgesehen werden, dass das EURL mit Unterstützung des ENGL Leitlinien für Antragsteller zu den Mindestleistungsanforderungen für Analysemethoden annimmt. Die Modalitäten für die Validierung der Methode können ebenfalls angepasst werden.	(28) Das Referenzlaboratorium der Europäischen Union für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel (EURL) ***ist*** in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz der GVO-Laboratorien (ENGL) ***auf gewisse Herausforderungen gestoßen, was*** analytische Tests ***für einige*** durch gezielte Mutagenese und Cisgenese gewonnenen Erzeugnisse ***anbelangt***[51]. Wenn ***beispielsweise*** die vorgenommenen Veränderungen des genetischen Materials nicht spezifisch für die betreffende NGT-Pflanze sind, lassen sie keine Unterscheidung der NGT-Pflanze von herkömmlichen Pflanzen zu. In ***solchen*** Fällen ***sollte weiterhin*** eine Analysemethode ***durch den Antragsteller oder den Anmelder bereitgestellt werden. Bei hinreichender Begründung*** sollten die Modalitäten zur Erfüllung der ***analytischen*** Anforderungen an die ***Methoden*** angepasst werden. Dies sollte in den gemäß dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten geschehen. Es sollte auch vorgesehen werden, dass das EURL mit Unterstützung des ENGL Leitlinien für Antragsteller zu den Mindestleistungsanforderungen für Analysemethoden annimmt. Die Modalitäten für die Validierung der Methode können ebenfalls angepasst werden.
[51] European Network of GMO Laboratories (ENGL), Detection of food and feed plant products obtained by new mutagenesis techniques, 26. März 2019 (JRC116289),	[51] European Network of GMO Laboratories (ENGL), Detection of food and feed plant products obtained by new mutagenesis techniques, 26. März 2019 (JRC116289),

13. Juni 2023 (JRC133689;
EUR 31521 EN).

13. Juni 2023 (JRC133689;
EUR 31521 EN).

Or. en

Änderungsantrag 269
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Die Mitgliedstaaten sollten die Entwicklung derartiger Analysemethoden fördern und zur Kenntnis nehmen, dass der Mangel an Nachweismethoden für bestimmte NGT derzeit lediglich eine Lücke in der analytischen Forschung darstellt und dass diese Nachweismethoden in den kommenden Jahren entwickelt werden, sofern ausreichende finanzielle Mittel und politische Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 270
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Die Richtlinie 2001/18/EG schreibt einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen von GVO nach ihrer absichtlichen Freisetzung oder ihrem Inverkehrbringen vor, sieht jedoch Flexibilität bei der Gestaltung des Plans unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Merkmale des GVO, seiner	***entfällt***

voraussichtlichen Verwendung und des Aufnahmemilieus vor. Genetische Veränderungen bei NGT-Pflanzen der Kategorie 2 können von Veränderungen, die nur eine begrenzte Risikobewertung erfordern, bis hin zu komplexen Veränderungen, die eine gründlichere Analyse potenzieller Risiken erfordern, reichen. Daher sollten die Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen in Bezug auf Umweltauswirkungen von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Erfahrungen mit Feldversuchen, der Merkmale der betreffenden NGT-Pflanze, der Merkmale und des Umfangs ihrer voraussichtlichen Verwendung, insbesondere der bisherigen sicheren Verwendung der Pflanze und der Merkmale des Aufnahmemilieus, angepasst werden. Deshalb sollte kein Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen erforderlich sein, wenn die NGT-Pflanze der Kategorie 2 wahrscheinlich keine überwachungsbedürftigen Risiken birgt, z. B. indirekte, verzögerte oder unvorhergesehene Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt.

Or. pt

Änderungsantrag 271
Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Die Richtlinie 2001/18/EG schreibt einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen von GVO nach ihrer absichtlichen Freisetzung oder ihrem Inverkehrbringen vor, sieht jedoch Flexibilität bei der Gestaltung des Plans	***entfällt***

unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Merkmale des GVO, seiner voraussichtlichen Verwendung und des Aufnahmemilieus vor. Genetische Veränderungen bei NGT-Pflanzen der Kategorie 2 können von Veränderungen, die nur eine begrenzte Risikobewertung erfordern, bis hin zu komplexen Veränderungen, die eine gründlichere Analyse potenzieller Risiken erfordern, reichen. Daher sollten die Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen in Bezug auf Umweltauswirkungen von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Erfahrungen mit Feldversuchen, der Merkmale der betreffenden NGT-Pflanze, der Merkmale und des Umfangs ihrer voraussichtlichen Verwendung, insbesondere der bisherigen sicheren Verwendung der Pflanze und der Merkmale des Aufnahmemilieus, angepasst werden. Deshalb sollte kein Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen erforderlich sein, wenn die NGT-Pflanze der Kategorie 2 wahrscheinlich keine überwachungsbedürftigen Risiken birgt, z. B. indirekte, verzögerte oder unvorhergesehene Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt.

Or. en

Änderungsantrag 272
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Die Richtlinie 2001/18/EG schreibt einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen von GVO nach	***entfällt***

ihrer absichtlichen Freisetzung oder ihrem Inverkehrbringen vor, sieht jedoch Flexibilität bei der Gestaltung des Plans unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Merkmale des GVO, seiner voraussichtlichen Verwendung und des Aufnahmemilieus vor. Genetische Veränderungen bei NGT-Pflanzen der Kategorie 2 können von Veränderungen, die nur eine begrenzte Risikobewertung erfordern, bis hin zu komplexen Veränderungen, die eine gründlichere Analyse potenzieller Risiken erfordern, reichen. Daher sollten die Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen in Bezug auf Umweltauswirkungen von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Erfahrungen mit Feldversuchen, der Merkmale der betreffenden NGT-Pflanze, der Merkmale und des Umfangs ihrer voraussichtlichen Verwendung, insbesondere der bisherigen sicheren Verwendung der Pflanze und der Merkmale des Aufnahmemilieus, angepasst werden. Deshalb sollte kein Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen erforderlich sein, wenn die NGT-Pflanze der Kategorie 2 wahrscheinlich keine überwachungsbedürftigen Risiken birgt, z. B. indirekte, verzögerte oder unvorhergesehene Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt.

Or. en

Änderungsantrag 273
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(29) Die Richtlinie 2001/18/EG schreibt einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen von GVO nach ihrer absichtlichen Freisetzung oder ihrem Inverkehrbringen vor, sieht jedoch Flexibilität bei der Gestaltung des Plans unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Merkmale des GVO, seiner voraussichtlichen Verwendung und des Aufnahmemilieus vor. ***Genetische Veränderungen bei NGT-Pflanzen der Kategorie 2 können von Veränderungen, die nur eine begrenzte Risikobewertung erfordern, bis hin zu komplexen Veränderungen, die eine gründlichere Analyse potenzieller Risiken erfordern, reichen. Daher sollten die Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen in Bezug auf Umweltauswirkungen von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Erfahrungen mit Feldversuchen, der Merkmale der betreffenden NGT-Pflanze, der Merkmale und des Umfangs ihrer voraussichtlichen Verwendung, insbesondere der bisherigen sicheren Verwendung der Pflanze und der Merkmale des Aufnahmemilieus, angepasst werden. Deshalb sollte kein Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen erforderlich sein, wenn die NGT-Pflanze der Kategorie 2 wahrscheinlich keine überwachungsbedürftigen Risiken birgt, z. B. indirekte, verzögerte oder unvorhergesehene Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt.***	(29) Die Richtlinie 2001/18/EG schreibt einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen von GVO nach ihrer absichtlichen Freisetzung oder ihrem Inverkehrbringen vor, sieht jedoch Flexibilität bei der Gestaltung des Plans unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Merkmale des GVO, seiner voraussichtlichen Verwendung und des Aufnahmemilieus vor.

Or. en

Änderungsantrag 274
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Die Richtlinie 2001/18/EG schreibt einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen von GVO nach ihrer absichtlichen Freisetzung oder ihrem Inverkehrbringen vor, sieht jedoch Flexibilität bei der Gestaltung des Plans unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Merkmale des GVO, seiner voraussichtlichen Verwendung und des Aufnahmemilieus vor. Genetische Veränderungen bei NGT-Pflanzen ***der Kategorie 2*** können von Veränderungen, die nur eine begrenzte Risikobewertung erfordern, bis hin zu komplexen Veränderungen, die eine gründlichere Analyse potenzieller Risiken erfordern, reichen. Daher ***sollten*** die Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen in Bezug auf Umweltauswirkungen von NGT-Pflanzen ***der Kategorie 2*** unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Erfahrungen mit Feldversuchen, der Merkmale der betreffenden NGT-Pflanze, der Merkmale und des Umfangs ihrer voraussichtlichen Verwendung, insbesondere der bisherigen sicheren Verwendung der Pflanze und der Merkmale des Aufnahmemilieus, angepasst werden. ***Deshalb sollte kein Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen erforderlich sein, wenn die NGT-Pflanze der Kategorie 2 wahrscheinlich keine überwachungsbedürftigen Risiken birgt, z. B. indirekte, verzögerte oder unvorhergesehene Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt.***	(29) Die Richtlinie 2001/18/EG schreibt einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen von GVO nach ihrer absichtlichen Freisetzung oder ihrem Inverkehrbringen vor, sieht jedoch Flexibilität bei der Gestaltung des Plans unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Merkmale des GVO, seiner voraussichtlichen Verwendung und des Aufnahmemilieus vor. Genetische Veränderungen bei NGT-Pflanzen können von Veränderungen, die nur eine ***stärker*** begrenzte Risikobewertung erfordern, bis hin zu komplexen Veränderungen, die eine gründlichere Analyse potenzieller Risiken erfordern, reichen. Daher ***könnten*** die Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen in Bezug auf Umweltauswirkungen von NGT-Pflanzen unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Erfahrungen mit Feldversuchen, der Merkmale der betreffenden NGT-Pflanze, der Merkmale und des Umfangs ihrer voraussichtlichen Verwendung, insbesondere der bisherigen sicheren Verwendung der Pflanze und der Merkmale des Aufnahmemilieus, angepasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 275
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Die Richtlinie 2001/18/EG schreibt einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen von GVO nach ihrer absichtlichen Freisetzung oder ihrem Inverkehrbringen vor, sieht jedoch Flexibilität bei der Gestaltung des Plans unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Merkmale des GVO, seiner voraussichtlichen Verwendung und des Aufnahmemilieus vor. Genetische Veränderungen bei NGT-Pflanzen der Kategorie 2 können von Veränderungen, die nur eine begrenzte Risikobewertung erfordern, bis hin zu komplexen Veränderungen, die eine gründlichere Analyse potenzieller Risiken erfordern, reichen. Daher sollten die Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen in Bezug auf Umweltauswirkungen von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Erfahrungen mit Feldversuchen, der Merkmale der betreffenden NGT-Pflanze, der Merkmale und des Umfangs ihrer voraussichtlichen Verwendung, insbesondere der bisherigen sicheren Verwendung der Pflanze und der Merkmale des Aufnahmemilieus, angepasst werden. ***Deshalb sollte kein Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen erforderlich sein, wenn die NGT-Pflanze der Kategorie 2 wahrscheinlich keine überwachungsbedürftigen Risiken birgt, z. B. indirekte, verzögerte oder unvorhergesehene Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt.***	(29) Die Richtlinie 2001/18/EG schreibt einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen von GVO nach ihrer absichtlichen Freisetzung oder ihrem Inverkehrbringen vor, sieht jedoch Flexibilität bei der Gestaltung des Plans unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Merkmale des GVO, seiner voraussichtlichen Verwendung und des Aufnahmemilieus vor. Genetische Veränderungen bei NGT-Pflanzen der Kategorie 2 können von Veränderungen, die nur eine begrenzte Risikobewertung erfordern, bis hin zu komplexen Veränderungen, die eine gründlichere Analyse potenzieller Risiken erfordern, reichen. Daher sollten die Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen in Bezug auf Umweltauswirkungen von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Erfahrungen mit Feldversuchen, der Merkmale der betreffenden NGT-Pflanze, der Merkmale und des Umfangs ihrer voraussichtlichen Verwendung, insbesondere der bisherigen sicheren Verwendung der Pflanze und der Merkmale des Aufnahmemilieus, angepasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 276
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Die Richtlinie 2001/18/EG schreibt einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen von GVO nach ihrer absichtlichen Freisetzung oder ihrem Inverkehrbringen vor, sieht jedoch Flexibilität bei der Gestaltung des Plans unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Merkmale des GVO, seiner voraussichtlichen Verwendung und des Aufnahmemilieus vor. Genetische Veränderungen bei NGT-Pflanzen der Kategorie 2 können von Veränderungen, die nur eine begrenzte Risikobewertung erfordern, bis hin zu komplexen Veränderungen, die eine gründlichere Analyse potenzieller Risiken erfordern, reichen. Daher sollten die Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen in Bezug auf Umweltauswirkungen von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Erfahrungen mit Feldversuchen, der Merkmale der betreffenden NGT-Pflanze, der Merkmale und des Umfangs ihrer voraussichtlichen Verwendung, insbesondere der bisherigen sicheren Verwendung der Pflanze und der Merkmale des Aufnahmemilieus, angepasst werden. ***Deshalb*** sollte ***kein*** Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen ***erforderlich*** sein, wenn die NGT-Pflanze der Kategorie 2 ***wahrscheinlich*** keine überwachungsbedürftigen Risiken birgt, z. B. indirekte, verzögerte oder unvorhergesehene Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt.	(29) Die Richtlinie 2001/18/EG schreibt einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen von GVO nach ihrer absichtlichen Freisetzung oder ihrem Inverkehrbringen vor, sieht jedoch Flexibilität bei der Gestaltung des Plans unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Merkmale des GVO, seiner voraussichtlichen Verwendung und des Aufnahmemilieus vor. Genetische Veränderungen bei NGT-Pflanzen der Kategorie 2 können von Veränderungen, die nur eine begrenzte Risikobewertung erfordern, bis hin zu komplexen Veränderungen, die eine gründlichere Analyse potenzieller Risiken erfordern, reichen. Daher sollten die Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen in Bezug auf Umweltauswirkungen von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Erfahrungen mit Feldversuchen, der Merkmale der betreffenden NGT-Pflanze, der Merkmale und des Umfangs ihrer voraussichtlichen Verwendung, insbesondere der bisherigen sicheren Verwendung der Pflanze und der Merkmale des Aufnahmemilieus, angepasst werden. ***Unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips*** sollte ***der*** Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen ***stets dann vorgeschrieben*** sein, wenn die ***Genehmigung erstmals erteilt wird. Bei der Erneuerung der Genehmigung kann von der Überwachungspflicht abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die betreffende*** NGT-Pflanze der Kategorie 2 keine

überwachungsbedürftigen Risiken birgt, ***wie*** z. B. indirekte, verzögerte oder unvorhergesehene Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt.

Or. cs

Änderungsantrag 277
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Die Richtlinie 2001/18/EG schreibt einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen von GVO nach ihrer absichtlichen Freisetzung oder ihrem Inverkehrbringen vor, sieht jedoch Flexibilität bei der Gestaltung des Plans unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Merkmale des GVO, seiner voraussichtlichen Verwendung und des Aufnahmemilieus vor. Genetische Veränderungen bei NGT-Pflanzen der Kategorie 2 können von Veränderungen, die nur eine begrenzte Risikobewertung erfordern, bis hin zu komplexen Veränderungen, die eine gründlichere Analyse potenzieller Risiken erfordern, reichen. Daher sollten die Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen in Bezug auf Umweltauswirkungen von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Erfahrungen mit Feldversuchen, der Merkmale der betreffenden NGT-Pflanze, der Merkmale und des Umfangs ihrer voraussichtlichen Verwendung, insbesondere der bisherigen sicheren Verwendung der Pflanze und der Merkmale des Aufnahmemilieus, angepasst werden. Deshalb sollte ***kein*** Plan zur Überwachung der	(29) Die Richtlinie 2001/18/EG schreibt einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen von GVO nach ihrer absichtlichen Freisetzung oder ihrem Inverkehrbringen vor, sieht jedoch Flexibilität bei der Gestaltung des Plans unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Merkmale des GVO, seiner voraussichtlichen Verwendung und des Aufnahmemilieus vor. Genetische Veränderungen bei NGT-Pflanzen der Kategorie 2 können von Veränderungen, die nur eine begrenzte Risikobewertung erfordern, bis hin zu komplexen Veränderungen, die eine gründlichere Analyse potenzieller Risiken erfordern, reichen. Daher sollten die Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen in Bezug auf Umweltauswirkungen von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Erfahrungen mit Feldversuchen, der Merkmale der betreffenden NGT-Pflanze, der Merkmale und des Umfangs ihrer voraussichtlichen Verwendung, insbesondere der bisherigen sicheren Verwendung der Pflanze und der Merkmale des Aufnahmemilieus, angepasst werden. Deshalb sollte ***der*** Plan zur Überwachung der

Umweltauswirkungen ***erforderlich*** sein, wenn die NGT-Pflanze der Kategorie 2 ***wahrscheinlich keine überwachungsbedürftigen*** Risiken birgt, z. B. indirekte, verzögerte oder unvorhergesehene Auswirkungen auf die ***menschliche Gesundheit*** oder die Umwelt.	Umweltauswirkungen ***weiterhin vorgeschrieben*** sein, ***auch*** wenn ***er in Abhängigkeit davon, ob*** die NGT-Pflanze der Kategorie 2 ***überwachungsbedürftige*** Risiken birgt, z. B. indirekte, verzögerte oder unvorhergesehene Auswirkungen auf die ***Gesundheit des Menschen*** oder die Umwelt***, angepasst werden kann***.
	Or. fr

Änderungsantrag 278
Francesca Peppucci

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a) Eine Zulassung, die für eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 auf der Grundlage wissenschaftlicher Kriterien erteilt wurde, sollte unbefristet gültig sein.
	Or. en

Änderungsantrag 279
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte die Zulassung nach einer ersten Erneuerung unbefristet gültig sein, sofern zum Zeitpunkt der Erneuerung auf der Grundlage der Risikobewertung und der verfügbaren Informationen über die betreffende NGT-Pflanze nichts anderes beschlossen wird, vorbehaltlich einer Neubewertung, sobald neue Informationen vorliegen.	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 280
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte die Zulassung nach einer ersten Erneuerung unbefristet gültig sein, sofern zum Zeitpunkt der Erneuerung auf der Grundlage der Risikobewertung und der verfügbaren Informationen über die betreffende NGT-Pflanze nichts anderes beschlossen wird, vorbehaltlich einer Neubewertung, sobald neue Informationen vorliegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 281
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte die Zulassung nach einer ersten Erneuerung unbefristet gültig sein, sofern zum Zeitpunkt der Erneuerung auf der Grundlage der Risikobewertung und der verfügbaren Informationen über die betreffende NGT-Pflanze nichts anderes beschlossen wird, vorbehaltlich einer Neubewertung, sobald neue Informationen vorliegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 282
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte die Zulassung nach einer ersten Erneuerung unbefristet gültig sein, sofern zum Zeitpunkt der Erneuerung auf der Grundlage der Risikobewertung und der verfügbaren Informationen über die betreffende NGT-Pflanze nichts anderes beschlossen wird, vorbehaltlich einer Neubewertung, sobald neue Informationen vorliegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 283
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) ***Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte*** die Zulassung nach einer ersten Erneuerung ***unbefristet*** gültig sein***, sofern zum Zeitpunkt der Erneuerung auf der Grundlage der Risikobewertung und der verfügbaren Informationen über die betreffende NGT-Pflanze nichts anderes beschlossen wird, vorbehaltlich einer Neubewertung, sobald neue Informationen vorliegen***.	(30) Die Zulassung ***sollte*** nach einer ersten Erneuerung ***für einen Zeitraum von 10 Jahren*** gültig sein.

Or. en

Änderungsantrag 284
Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) ***Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit*** sollte die Zulassung ***nach einer ersten Erneuerung*** unbefristet gültig sein***, sofern zum Zeitpunkt der Erneuerung auf der Grundlage der Risikobewertung und der verfügbaren Informationen über die betreffende NGT-Pflanze nichts anderes beschlossen wird, vorbehaltlich einer Neubewertung, sobald neue Informationen vorliegen***.	(30) ***Nach der erfolgreichen Zulassung einer NGT-Pflanze auf der Grundlage wissenschaftlicher Kriterien*** sollte die Zulassung unbefristet gültig sein.

Or. en

Änderungsantrag 285
Francesca Peppucci

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte die Zulassung nach einer ersten Erneuerung unbefristet gültig sein, sofern zum Zeitpunkt der Erneuerung auf der Grundlage der Risikobewertung und der verfügbaren Informationen über die betreffende NGT-Pflanze nichts anderes beschlossen wird, vorbehaltlich einer Neubewertung, sobald neue Informationen vorliegen.	(30) Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte die Zulassung nach einer ersten Erneuerung unbefristet gültig sein***. Dies gilt für NGT-Pflanzen der Kategorie 2***, sofern zum Zeitpunkt der Erneuerung auf der Grundlage der Risikobewertung und der verfügbaren Informationen über die betreffende NGT-Pflanze nichts anderes beschlossen wird, vorbehaltlich einer Neubewertung, sobald neue Informationen vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 286
Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte die Zulassung nach einer ersten Erneuerung ***unbefristet gültig sein, sofern zum Zeitpunkt der Erneuerung*** auf der Grundlage der Risikobewertung und der verfügbaren Informationen über die betreffende NGT-Pflanze ***nichts anderes beschlossen wird***, vorbehaltlich einer Neubewertung, sobald neue Informationen vorliegen.	(30) Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte die Zulassung nach einer ersten Erneuerung auf der Grundlage der Risikobewertung und der verfügbaren Informationen über die betreffende NGT-Pflanze ***befristet gültig sein***, vorbehaltlich einer Neubewertung, sobald neue Informationen vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 287
María Soraya Rodríguez Ramos, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte die Zulassung nach einer ersten Erneuerung ***unbefristet*** gültig sein, sofern zum Zeitpunkt der Erneuerung auf der Grundlage der Risikobewertung und der verfügbaren Informationen über die betreffende NGT-Pflanze nichts anderes beschlossen wird, vorbehaltlich einer Neubewertung, sobald neue Informationen vorliegen.	(30) Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte die Zulassung nach einer ersten Erneuerung ***befristet*** gültig sein, sofern zum Zeitpunkt der Erneuerung auf der Grundlage der Risikobewertung und der verfügbaren Informationen über die betreffende NGT-Pflanze nichts anderes beschlossen wird, vorbehaltlich einer Neubewertung, sobald neue Informationen vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 288
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(32) Um die Transparenz und die Verbraucherinformation zu erhöhen, sollte es den Unternehmern gestattet sein, die Kennzeichnung von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 2 als GVO durch Informationen über das durch die genetische Veränderung verliehene Merkmal zu ergänzen. Um irreführende oder verwirrende Angaben zu vermeiden, sollte ein Vorschlag für eine solche Kennzeichnung in der Zustimmungsanmeldung oder im Zulassungsantrag enthalten sein und in der Zustimmung oder in der Zulassungsentscheidung angegeben werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 289
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Um die Transparenz und die Verbraucherinformation zu erhöhen, sollte es den Unternehmern gestattet sein, die Kennzeichnung von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 2 als GVO durch Informationen über das durch die genetische Veränderung verliehene Merkmal zu ergänzen. Um irreführende oder verwirrende Angaben zu vermeiden, sollte ein Vorschlag für eine solche Kennzeichnung in der Zustimmungsanmeldung oder im Zulassungsantrag enthalten sein und in der Zustimmung oder in der Zulassungsentscheidung angegeben werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 290
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Um die Transparenz und die Verbraucherinformation zu erhöhen, ***sollte es den Unternehmern gestattet sein, die Kennzeichnung von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 2 als GVO durch Informationen über das durch die genetische Veränderung verliehene Merkmal zu ergänzen. Um irreführende oder verwirrende Angaben zu vermeiden, sollte ein Vorschlag für eine solche Kennzeichnung in der Zustimmungsanmeldung oder im Zulassungsantrag enthalten sein und in der Zustimmung oder in der Zulassungsentscheidung angegeben werden***.	(32) Um die Transparenz und die Verbraucherinformation zu erhöhen, ***kennzeichnen die Unternehmer alle NGT-Erzeugnisse gemäß den Anforderungen nach geltendem EU-Recht, der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003***.

Or. en

Änderungsantrag 291
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Um die Transparenz und die Verbraucherinformation zu erhöhen, ***sollte es den Unternehmern gestattet sein, die Kennzeichnung von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 2 als GVO durch Informationen über das durch die genetische Veränderung verliehene Merkmal zu ergänzen. Um irreführende oder verwirrende Angaben zu vermeiden, sollte ein Vorschlag für eine solche Kennzeichnung in der Zustimmungsanmeldung oder im***	(32) Um die Transparenz und die Verbraucherinformation zu erhöhen, ***sollten die Unternehmer alle NGT-Erzeugnisse kennzeichnen, die den Anforderungen nach geltendem EU-Recht, der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, entsprechen***.

Zulassungsantrag enthalten sein und in der Zustimmung oder in der Zulassungsentscheidung angegeben werden.

Or. en

Begründung

Um den Verbrauchern über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg das Recht auf freie Wahl einzuräumen, müssen alle Lebens- und Futtermittel, die unter Verwendung neuer gentechnischer Methoden erzeugt werden, als genetisch veränderte Erzeugnisse gezeichnet werden, damit die Verbraucher und alle Nutzer entlang der Wertschöpfungskette eine bewusste Entscheidung treffen können. Das Recht des Verbrauchers auf Information ist im Lebensmittelrecht der EU (Verordnung (EG) Nr. 178/2002) und in den EU-Verträgen (Artikel 169) verankert.

Änderungsantrag 292
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Grundlage für eine geeignete Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von NGT sind die Übermittlung und Speicherung der Information, dass ein Erzeugnis NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnisse enthält oder aus solchen besteht, und der eindeutigen Codes dieser NGT in jeder Phase des Inverkehrbringens. Die Codes ermöglichen den Zugriff auf die in einem Register gespeicherten spezifischen Informationen über die NGT und erleichtern deren Identifizierung, Nachweis und Überwachung nach der Richtlinie 2001/18/EG.

Or. en

Änderungsantrag 293
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Potenziellen Anmeldern oder Antragstellern für NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse der Kategorie 2, die Merkmale enthalten, die zu einem nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelsystem beitragen können, sollten regulatorische Anreize geboten werden, um die Entwicklung von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 auf solche Merkmale auszurichten. Die Kriterien für die Auslösung dieser Anreize sollten sich auf weit gefasste Merkmalskategorien konzentrieren, die zur Nachhaltigkeit beitragen können (z. B. solche, die mit Toleranz oder Resistenz gegenüber biotischen und abiotischen Stressfaktoren, verbesserten Ernährungseigenschaften oder Ertragssteigerungen zusammenhängen) und auf dem Beitrag zum Wert für nachhaltigen Anbau und nachhaltige Nutzung gemäß [Artikel 52 Absatz 1 des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union[52]] beruhen. Die Anwendbarkeit der Kriterien in der gesamten EU erlaubt es nicht, die Merkmale enger zu definieren, um sich auf spezifische Fragen zu konzentrieren oder lokale und regionale Besonderheiten zu berücksichtigen.	***entfällt***

[52] COM (2023) 414 final.

Or. fr

Änderungsantrag 294
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Potenziellen Anmeldern oder Antragstellern für NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse der Kategorie 2, die Merkmale enthalten, die zu einem nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelsystem beitragen können, sollten regulatorische Anreize geboten werden, um die Entwicklung von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 auf solche Merkmale auszurichten. Die Kriterien für die Auslösung dieser Anreize sollten sich auf weit gefasste Merkmalskategorien konzentrieren, die zur Nachhaltigkeit beitragen können (z. B. solche, die mit Toleranz oder Resistenz gegenüber biotischen und abiotischen Stressfaktoren, verbesserten Ernährungseigenschaften oder Ertragssteigerungen zusammenhängen) und auf dem Beitrag zum Wert für nachhaltigen Anbau und nachhaltige Nutzung gemäß [Artikel 52 Absatz 1 des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union[52]] beruhen. Die Anwendbarkeit der Kriterien in der gesamten EU erlaubt es nicht, die Merkmale enger zu definieren, um sich auf spezifische Fragen zu konzentrieren oder lokale und regionale Besonderheiten zu berücksichtigen.	***entfällt***

[52] COM(2023) 414 final.

Or. en

Änderungsantrag 295
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Potenziellen Anmeldern oder Antragstellern für NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse ***der Kategorie 2***, die Merkmale enthalten, die zu einem nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelsystem beitragen können, sollten regulatorische Anreize geboten werden, um die Entwicklung von NGT-Pflanzen ***der Kategorie 2*** auf solche Merkmale auszurichten. Die Kriterien für die Auslösung dieser Anreize sollten sich auf weit gefasste Merkmalskategorien konzentrieren, die zur Nachhaltigkeit beitragen können (z. B. solche, die mit Toleranz oder Resistenz gegenüber biotischen und abiotischen Stressfaktoren, verbesserten Ernährungseigenschaften oder Ertragssteigerungen zusammenhängen) und auf dem Beitrag zum Wert für nachhaltigen Anbau und nachhaltige Nutzung gemäß [Artikel 52 Absatz 1 des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union[52]] beruhen. ***Die Anwendbarkeit der Kriterien in der gesamten EU erlaubt es nicht, die Merkmale enger zu definieren, um sich auf spezifische Fragen zu konzentrieren oder lokale und regionale Besonderheiten zu berücksichtigen.***	(33) Potenziellen Anmeldern oder Antragstellern für NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse, die Merkmale enthalten, die zu einem nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelsystem beitragen können, sollten regulatorische Anreize geboten werden, um die Entwicklung von NGT-Pflanzen auf solche Merkmale auszurichten. Die Kriterien für die Auslösung dieser Anreize sollten sich auf weit gefasste Merkmalskategorien konzentrieren, die zur Nachhaltigkeit beitragen können (z. B. solche, die mit Toleranz oder Resistenz gegenüber biotischen und abiotischen Stressfaktoren, verbesserten Ernährungseigenschaften oder Ertragssteigerungen zusammenhängen) und auf dem Beitrag zum Wert für nachhaltigen Anbau und nachhaltige Nutzung gemäß [Artikel 52 Absatz 1 des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union[52]] beruhen.
[52] COM(2023) 414 final.	[52] COM(2023) 414 final.

Or. pt

Änderungsantrag 296
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Potenziellen Anmeldern oder Antragstellern für NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse ***der Kategorie 2***, die Merkmale enthalten, die zu einem nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelsystem beitragen können, ***sollten*** regulatorische Anreize geboten werden, um die Entwicklung von NGT-Pflanzen ***der Kategorie 2*** auf solche Merkmale auszurichten. Die Kriterien für die Auslösung dieser Anreize sollten sich auf weit gefasste Merkmalskategorien konzentrieren, die zur Nachhaltigkeit beitragen können (z. B. solche, die mit Toleranz oder Resistenz gegenüber biotischen und abiotischen Stressfaktoren***, verbesserten Ernährungseigenschaften oder Ertragssteigerungen*** zusammenhängen) und auf dem Beitrag zum Wert für nachhaltigen Anbau und nachhaltige Nutzung gemäß [Artikel 52 Absatz 1 des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union[52]] beruhen. ***Die Anwendbarkeit der Kriterien in der gesamten EU erlaubt es nicht, die Merkmale enger zu definieren, um sich auf spezifische Fragen zu konzentrieren oder lokale und regionale Besonderheiten zu berücksichtigen.***	(33) Potenziellen Anmeldern oder Antragstellern für NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse, die ***bestimmte*** Merkmale enthalten, die zu einem nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelsystem beitragen können, ***könnten, sofern es sich um KMU handelt,*** regulatorische Anreize geboten werden, um die Entwicklung von NGT-Pflanzen auf solche Merkmale auszurichten. Die Kriterien für die Auslösung dieser Anreize sollten sich ***ausschließlich*** auf weit gefasste Merkmalskategorien konzentrieren, die ***nachweislich*** zur Nachhaltigkeit beitragen können (z. B. solche, die mit Toleranz oder Resistenz gegenüber biotischen und abiotischen Stressfaktoren zusammenhängen) und auf dem Beitrag zum Wert für nachhaltigen Anbau und nachhaltige Nutzung gemäß [Artikel 52 Absatz 1 des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union[52]] beruhen.
[52] ***COM(2023) 414 final***.	[52] ***COM(2023)0414***.

Or. en

Änderungsantrag 297
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Potenziellen Anmeldern oder Antragstellern für NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse ***der Kategorie 2***, die Merkmale enthalten, die zu einem nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelsystem beitragen können, sollten regulatorische Anreize geboten werden, um die Entwicklung von NGT-Pflanzen ***der Kategorie 2*** auf solche Merkmale auszurichten. Die Kriterien für die Auslösung dieser Anreize sollten sich auf weit gefasste Merkmalskategorien konzentrieren, die zur Nachhaltigkeit beitragen können (z. B. solche, die mit Toleranz oder Resistenz gegenüber biotischen und abiotischen Stressfaktoren, verbesserten Ernährungseigenschaften oder Ertragssteigerungen zusammenhängen) und auf dem Beitrag zum Wert für nachhaltigen Anbau und nachhaltige Nutzung gemäß [Artikel 52 Absatz 1 des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union[52]] beruhen. Die Anwendbarkeit der Kriterien in der gesamten EU erlaubt es nicht, die Merkmale enger zu definieren, um sich auf spezifische Fragen zu konzentrieren oder lokale und regionale Besonderheiten zu berücksichtigen.	(33) Potenziellen Anmeldern oder Antragstellern für NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse, die Merkmale enthalten, die zu einem nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelsystem beitragen können, sollten regulatorische Anreize geboten werden, um die Entwicklung von NGT-Pflanzen auf solche Merkmale auszurichten. Die Kriterien für die Auslösung dieser Anreize sollten sich auf weit gefasste Merkmalskategorien konzentrieren, die zur Nachhaltigkeit beitragen können (z. B. solche, die mit Toleranz oder Resistenz gegenüber biotischen und abiotischen Stressfaktoren, verbesserten Ernährungseigenschaften oder Ertragssteigerungen zusammenhängen) und auf dem Beitrag zum Wert für nachhaltigen Anbau und nachhaltige Nutzung gemäß [Artikel 52 Absatz 1 des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union[52]] beruhen. Die Anwendbarkeit der Kriterien in der gesamten EU erlaubt es nicht, die Merkmale enger zu definieren, um sich auf spezifische Fragen zu konzentrieren oder lokale und regionale Besonderheiten zu berücksichtigen.
[52] ***COM(2023) 414 final***.	[52] ***COM(2023)0414***.

Or. en

Begründung

Gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 25. Juli 2018 sind durch Mutagenese gewonnene Organismen grundsätzlich als genetisch veränderte Organismen (GVO) einzustufen und unterliegen demnach den Bestimmungen des Gentechnikgesetzes (Richtlinie 2001/18/EG). Als Grund dafür wird genannt, dass die bei der Mutagenese ablaufenden Prozesse eine Veränderung des genetischen Materials eines Organismus

herbeiführen, die auf natürlichem Wege nicht möglich ist. Daher ist eine Unterscheidung zwischen NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und NGT-Pflanzen der Kategorie 2 nicht zweckmäßig.

Änderungsantrag 298
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Anreize sollten in einem beschleunigten Verfahren für die Risikobewertung von Anträgen bestehen, die im Rahmen eines vollständig zentralisierten Verfahrens (Lebens- und Futtermittelerzeugnisse) bearbeitet werden, und in einer verbesserten Beratung vor der Antragstellung, um die Entwickler bei der Ausarbeitung der Unterlagen für die Zwecke der Umwelt-, Lebens- und Futtermittelsicherheitsbewertungen zu unterstützen, ohne die allgemeinen Bestimmungen über die Beratung vor Antragstellung, die Meldung von Studien und die Konsultation Dritter gemäß den Artikeln 32a, 32b und 32c der Verordnung (EG) Nr. 178/2002[53] zu beeinträchtigen.	***entfällt***

[53] Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

Or. fr

Änderungsantrag 299
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Anreize sollten in einem beschleunigten Verfahren für die Risikobewertung von Anträgen bestehen, die im Rahmen eines vollständig zentralisierten Verfahrens (Lebens- und Futtermittelerzeugnisse) bearbeitet werden, und in einer verbesserten Beratung vor der Antragstellung, um die Entwickler bei der Ausarbeitung der Unterlagen für die Zwecke der Umwelt-, Lebens- und Futtermittelsicherheitsbewertungen zu unterstützen, ohne die allgemeinen Bestimmungen über die Beratung vor Antragstellung, die Meldung von Studien und die Konsultation Dritter gemäß den Artikeln 32a, 32b und 32c der Verordnung (EG) Nr. 178/2002[53] zu beeinträchtigen.	***entfällt***

[53] Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 031 vom 1.2.2002, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 300
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Anreize sollten in ***einem beschleunigten Verfahren für die Risikobewertung von Anträgen bestehen, die im Rahmen eines vollständig zentralisierten Verfahrens (Lebens- und Futtermittelerzeugnisse) bearbeitet werden, und in*** einer verbesserten Beratung vor der Antragstellung, um die Entwickler bei der Ausarbeitung der Unterlagen für die Zwecke der Umwelt-, Lebens- und Futtermittelsicherheitsbewertungen zu unterstützen, ohne die allgemeinen Bestimmungen über die Beratung vor Antragstellung, die Meldung von Studien und die Konsultation Dritter gemäß den Artikeln 32a, 32b und 32c der Verordnung (EG) Nr. 178/2002[53] zu beeinträchtigen.	(34) Anreize sollten in einer verbesserten Beratung vor der Antragstellung ***bestehen***, um die Entwickler bei der Ausarbeitung der Unterlagen für die Zwecke der Umwelt-, Lebens- und Futtermittelsicherheitsbewertungen zu unterstützen, ohne die allgemeinen Bestimmungen über die Beratung vor Antragstellung, die Meldung von Studien und die Konsultation Dritter gemäß den Artikeln 32a, 32b und 32c der Verordnung (EG) Nr. 178/2002[53] zu beeinträchtigen.
[53] Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 031 vom 1.2.2002, S. 1).	[53] Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 031 vom 1.2.2002, S. 1).

Or. pt

Änderungsantrag 301
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Anreize sollten in ***einem beschleunigten Verfahren für die Risikobewertung von Anträgen bestehen, die im Rahmen eines vollständig***	(34) Anreize sollten in einer verbesserten Beratung vor der Antragstellung ***bestehen***, um die Entwickler bei der Ausarbeitung der

zentralisierten Verfahrens (Lebens- und Futtermittelerzeugnisse) bearbeitet werden, und in einer verbesserten Beratung vor der Antragstellung, um die Entwickler bei der Ausarbeitung der Unterlagen für die Zwecke der Umwelt-, Lebens- und Futtermittelsicherheitsbewertungen zu unterstützen, ohne die allgemeinen Bestimmungen über die Beratung vor Antragstellung, die Meldung von Studien und die Konsultation Dritter gemäß den Artikeln 32a, 32b und 32c der Verordnung (EG) Nr. 178/2002[53] zu beeinträchtigen.

Unterlagen für die Zwecke der Umwelt-, Lebens- und Futtermittelsicherheitsbewertungen zu unterstützen, ohne die allgemeinen Bestimmungen über die Beratung vor Antragstellung, die Meldung von Studien und die Konsultation Dritter gemäß den Artikeln 32a, 32b und 32c der Verordnung (EG) Nr. 178/2002[53] zu beeinträchtigen.

---

[53] Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 031 vom 1.2.2002, S. 1).

[53] Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 031 vom 1.2.2002, S. 1).

Or. cs

Änderungsantrag 302
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Anreize ***sollten*** in einem beschleunigten Verfahren für die Risikobewertung ***von Anträgen*** bestehen, ***die im Rahmen eines vollständig zentralisierten Verfahrens (Lebens- und Futtermittelerzeugnisse) bearbeitet werden, und in einer verbesserten*** Beratung vor der Antragstellung, um die Entwickler bei der Ausarbeitung der Unterlagen für die Zwecke der Umwelt-, Lebens- und	(34) Anreize ***könnten*** in einem beschleunigten Verfahren für die Risikobewertung bestehen, ***was die verbesserte*** Beratung vor der Antragstellung ***anbelangt***, um die Entwickler***, sofern es sich um KMU handelt,*** bei der Ausarbeitung der Unterlagen für die Zwecke der Umwelt-, Lebens- und Futtermittelsicherheitsbewertungen zu unterstützen, ohne die allgemeinen

Futtermittelsicherheitsbewertungen zu unterstützen, ohne die allgemeinen Bestimmungen über die Beratung vor Antragstellung, die Meldung von Studien und die Konsultation Dritter gemäß den Artikeln 32a, 32b und 32c der Verordnung (EG) Nr. 178/2002[53] zu beeinträchtigen.

Bestimmungen über die Beratung vor Antragstellung, die Meldung von Studien und die Konsultation Dritter gemäß den Artikeln 32a, 32b und 32c der Verordnung (EG) Nr. 178/2002[53] zu beeinträchtigen.

[53] Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 031 vom 1.2.2002, S. 1).

[53] Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 031 vom 1.2.2002, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 303
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Es sollten zusätzliche Anreize geschaffen werden, wenn es sich bei dem Anmelder oder Antragsteller um ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt, um den Zugang dieser Unternehmen zu den Regulierungsverfahren zu fördern, die Diversifizierung der Entwickler von NGT-Pflanzen zu unterstützen und die Entwicklung von Pflanzenarten und Merkmalen durch kleine Züchter mithilfe von NGT zu fördern, indem KMU Gebührenbefreiungen für die Validierung von Nachweisverfahren gewährt werden und umfassendere Beratung vor der Antragstellung angeboten wird, die auch die Konzeption von Studien umfasst, die	***entfällt***

zum Zweck der Risikobewertung durchgeführt werden sollen.

Or. fr

Änderungsantrag 304
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Es ***sollten*** zusätzliche Anreize geschaffen werden, wenn es sich bei dem Anmelder oder Antragsteller um ein kleines ***oder mittleres*** Unternehmen ***(KMU)*** handelt, um den Zugang dieser Unternehmen zu den Regulierungsverfahren zu fördern, die Diversifizierung der Entwickler von NGT-Pflanzen zu unterstützen und die Entwicklung von Pflanzenarten und Merkmalen durch kleine Züchter mithilfe von NGT zu fördern, indem ***KMU*** Gebührenbefreiungen für die Validierung von Nachweisverfahren gewährt werden und umfassendere Beratung vor der Antragstellung angeboten wird, die auch die Konzeption von Studien umfasst, die zum Zweck der Risikobewertung durchgeführt werden sollen.	(35) Es ***könnten*** zusätzliche Anreize geschaffen werden, wenn es sich bei dem Anmelder oder Antragsteller um ein kleines Unternehmen handelt, um den Zugang dieser Unternehmen zu den Regulierungsverfahren zu fördern, die Diversifizierung der Entwickler von NGT-Pflanzen zu unterstützen und die Entwicklung von Pflanzenarten und Merkmalen durch kleine Züchter mithilfe von NGT zu fördern, indem ***kleinen Unternehmen*** Gebührenbefreiungen für die Validierung von Nachweisverfahren gewährt werden und umfassendere Beratung vor der Antragstellung angeboten wird, die auch die Konzeption von Studien umfasst, die zum Zweck der Risikobewertung durchgeführt werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 305
Silvia Sardone, Maria Veronica Rossi, Rosanna Conte, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Herbizidtolerante Pflanzen werden so gezüchtet, dass sie absichtlich tolerant	***entfällt***

gegenüber Herbiziden sind, um in Kombination mit dem Einsatz dieser Herbizide angebaut zu werden. Erfolgt ein solcher Anbau nicht unter geeigneten Bedingungen, kann dies zur Entwicklung von Unkraut führen, das gegen diese Herbizide resistent ist, oder dazu, dass die Menge der ausgebrachten Herbizide erhöht werden muss, unabhängig von der Züchtungstechnik. Aus diesem Grund sollten NGT-Pflanzen, die herbizidtolerante Merkmale aufweisen, nicht für Anreize gemäß diesem Rahmen in Betracht kommen. Diese Verordnung sollte jedoch keine anderen spezifischen Maßnahmen in Bezug auf herbizidtolerante NGT-Pflanzen vorsehen, da solche Maßnahmen horizontal in dem [Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union] getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 306
Pietro Fiocchi, Veronika Vrecionová, Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Herbizidtolerante Pflanzen werden so gezüchtet, dass sie absichtlich tolerant gegenüber Herbiziden sind, um in Kombination mit dem Einsatz dieser Herbizide angebaut zu werden. Erfolgt ein solcher Anbau nicht unter geeigneten Bedingungen, kann dies zur Entwicklung von Unkraut führen, das gegen diese Herbizide resistent ist, oder dazu, dass die Menge der ausgebrachten Herbizide erhöht werden muss, unabhängig von der Züchtungstechnik. Aus diesem Grund	***entfällt***

sollten NGT-Pflanzen, die herbizidtolerante Merkmale aufweisen, nicht für Anreize gemäß diesem Rahmen in Betracht kommen. Diese Verordnung sollte jedoch keine anderen spezifischen Maßnahmen in Bezug auf herbizidtolerante NGT-Pflanzen vorsehen, da solche Maßnahmen horizontal in dem [Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union] getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 307
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Herbizidtolerante Pflanzen werden so gezüchtet, dass sie absichtlich tolerant gegenüber Herbiziden sind, um in Kombination mit dem Einsatz dieser Herbizide angebaut zu werden. ***Erfolgt*** ein solcher Anbau ***nicht unter geeigneten Bedingungen, kann dies*** zur Entwicklung von Unkraut ***führen***, das gegen diese Herbizide resistent ist, ***oder*** dazu, dass die Menge der ausgebrachten Herbizide erhöht werden muss, unabhängig von der Züchtungstechnik. Aus diesem Grund sollten ***NGT-Pflanzen***, die herbizidtolerante Merkmale aufweisen, nicht ***für Anreize gemäß diesem Rahmen in Betracht kommen. Diese Verordnung sollte jedoch keine anderen spezifischen Maßnahmen in Bezug auf herbizidtolerante*** NGT-Pflanzen ***vorsehen, da solche Maßnahmen horizontal in dem [Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen***	(36) Herbizidtolerante Pflanzen werden so gezüchtet, dass sie absichtlich tolerant gegenüber Herbiziden sind, um in Kombination mit dem Einsatz dieser Herbizide angebaut zu werden. ***In der Praxis hat sich gezeigt, dass*** ein solcher Anbau zur Entwicklung von Unkraut ***führt***, das gegen diese Herbizide resistent ist, ***und*** dazu, dass die Menge der ausgebrachten Herbizide erhöht werden muss, unabhängig von der Züchtungstechnik. Aus diesem Grund sollten ***Pflanzen***, die herbizidtolerante Merkmale aufweisen, nicht ***als*** NGT-Pflanzen ***angesehen*** werden.

Parlaments und des Rates über die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union] getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 308
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Herbizidtolerante Pflanzen werden so gezüchtet, dass sie absichtlich tolerant gegenüber Herbiziden sind, um in Kombination mit dem Einsatz dieser Herbizide angebaut zu werden. Erfolgt ein solcher Anbau nicht unter geeigneten Bedingungen, kann dies zur Entwicklung von Unkraut führen, das gegen diese Herbizide resistent ist, oder dazu, dass die Menge der ausgebrachten Herbizide erhöht werden muss, unabhängig von der Züchtungstechnik. Aus diesem Grund sollten NGT-Pflanzen, die herbizidtolerante Merkmale aufweisen, nicht ***für Anreize gemäß diesem Rahmen in Betracht kommen. Diese Verordnung sollte jedoch keine anderen spezifischen Maßnahmen in Bezug auf herbizidtolerante NGT-Pflanzen vorsehen, da solche Maßnahmen horizontal in dem [Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union] getroffen werden***.	(36) Herbizidtolerante Pflanzen werden so gezüchtet, dass sie absichtlich tolerant gegenüber Herbiziden sind, um in Kombination mit dem Einsatz dieser Herbizide angebaut zu werden. Erfolgt ein solcher Anbau nicht unter geeigneten Bedingungen, kann dies zur Entwicklung von Unkraut führen, das gegen diese Herbizide resistent ist, oder dazu, dass die Menge der ausgebrachten Herbizide erhöht werden muss, unabhängig von der Züchtungstechnik. Aus diesem Grund sollten NGT-Pflanzen, die herbizidtolerante Merkmale aufweisen, nicht ***in den Geltungsbereich der NGT der Kategorie 1 fallen***.

Or. en

Änderungsantrag 309

Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Herbizidtolerante Pflanzen werden so gezüchtet, dass sie absichtlich tolerant gegenüber Herbiziden sind, um in Kombination mit dem Einsatz dieser Herbizide angebaut zu werden. Erfolgt ein solcher Anbau nicht unter geeigneten Bedingungen, kann dies zur Entwicklung von Unkraut führen, das gegen diese Herbizide resistent ist, oder dazu, dass die Menge der ausgebrachten Herbizide erhöht werden muss, unabhängig von der Züchtungstechnik. Aus diesem Grund sollten NGT-Pflanzen, die herbizidtolerante Merkmale aufweisen, nicht für Anreize gemäß diesem Rahmen in Betracht kommen. Diese Verordnung sollte jedoch ***keine anderen spezifischen Maßnahmen in Bezug auf herbizidtolerante NGT-Pflanzen vorsehen, da solche Maßnahmen horizontal in dem [Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union] getroffen werden***.	(36) Herbizidtolerante Pflanzen werden so gezüchtet, dass sie absichtlich tolerant gegenüber Herbiziden sind, um in Kombination mit dem Einsatz dieser Herbizide angebaut zu werden. Erfolgt ein solcher Anbau nicht unter geeigneten Bedingungen, kann dies zur Entwicklung von Unkraut führen, das gegen diese Herbizide resistent ist, oder dazu, dass die Menge der ausgebrachten Herbizide erhöht werden muss, unabhängig von der Züchtungstechnik. Aus diesem Grund sollten NGT-Pflanzen, die herbizidtolerante Merkmale aufweisen, nicht für Anreize gemäß diesem Rahmen in Betracht kommen. Diese Verordnung sollte jedoch ***nicht auf NGT-Pflanzen der Kategorie 1 Anwendung finden***. ***Gleiches gilt für NGT-Pflanzen, die aufgrund ihrer genetischen Veränderung Insektizide oder andere Pestizide bilden können.***

Or. fr

Änderungsantrag 310
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Damit NGT-Pflanzen zu den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den	***entfällt***

Tisch“ sowie der Biodiversitätsstrategie beitragen können, sollte der Anbau von NGT-Pflanzen in der Union erleichtert werden. Dies setzt voraus, dass für Züchter und Landwirte vorhersehbar ist, ob sie solche Pflanzen in der Union anbauen können. Daher würde die in Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Anbaus von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu erlassen, diese Ziele untergraben.

Or. fr

Änderungsantrag 311
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Damit NGT-Pflanzen zu den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie der Biodiversitätsstrategie beitragen können, sollte der Anbau von NGT-Pflanzen in der Union erleichtert werden. Dies setzt voraus, dass für Züchter und Landwirte vorhersehbar ist, ob sie solche Pflanzen in der Union anbauen können. Daher würde die in Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Anbaus von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu erlassen, diese Ziele untergraben.	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 312
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Damit NGT-Pflanzen zu den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie der Biodiversitätsstrategie beitragen können, sollte der Anbau von NGT-Pflanzen in der Union erleichtert werden. Dies setzt voraus, dass für Züchter und Landwirte vorhersehbar ist, ob sie solche Pflanzen in der Union anbauen können. Daher würde die in Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Anbaus von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu erlassen, diese Ziele untergraben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 313
Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Damit NGT-Pflanzen zu den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie der Biodiversitätsstrategie beitragen können, sollte der Anbau von NGT-Pflanzen in der Union erleichtert werden. Dies setzt voraus, dass für Züchter und Landwirte vorhersehbar ist,	***entfällt***

ob sie solche Pflanzen in der Union anbauen können. Daher würde die in Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Anbaus von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu erlassen, diese Ziele untergraben.

Or. en

Änderungsantrag 314
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Damit NGT-Pflanzen zu den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie der Biodiversitätsstrategie beitragen können, sollte der Anbau von NGT-Pflanzen in der Union erleichtert werden. Dies setzt voraus, dass für Züchter und Landwirte vorhersehbar ist, ob sie solche Pflanzen in der Union anbauen können. Daher würde die in Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Anbaus von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu erlassen, diese Ziele untergraben.	***entfällt***

Or. cs

Änderungsantrag 315
Anna Zalewska, Krzysztof Jurgiel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Damit NGT-Pflanzen zu den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie der Biodiversitätsstrategie beitragen können, sollte der Anbau von NGT-Pflanzen in der Union erleichtert werden. ***Dies setzt voraus, dass für Züchter und Landwirte vorhersehbar ist, ob sie solche Pflanzen in der Union anbauen können. Daher würde die in*** Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG ***vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten***, Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Anbaus von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon ***zu erlassen, diese Ziele untergraben***.	(37) Damit NGT-Pflanzen zu den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie der Biodiversitätsstrategie beitragen können, sollte der Anbau von NGT-Pflanzen in der Union erleichtert werden. ***Die Verordnung sollte jedoch dem Recht*** der ***Mitgliedstaaten gemäß*** Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG ***Rechnung tragen***, Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Anbaus von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon ***anzuwenden***.

Or. pl

Änderungsantrag 316
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Damit NGT-Pflanzen zu den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie der Biodiversitätsstrategie beitragen können, sollte der Anbau von NGT-Pflanzen in der Union ***erleichtert*** werden. Dies setzt voraus, dass für Züchter und Landwirte vorhersehbar ist, ob sie solche Pflanzen in der Union anbauen können. Daher ***würde*** die in Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Anbaus von ***NGT-Pflanzen der***	(37) Damit NGT-Pflanzen zu den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie der Biodiversitätsstrategie beitragen können, sollte der Anbau von NGT-Pflanzen in der Union ***im Rahmen des geltenden EU-Rechts, insbesondere der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, reguliert*** werden. Dies setzt voraus, dass für Züchter und Landwirte vorhersehbar ist, ob sie solche Pflanzen in der Union anbauen können. Daher ***sollte*** die in Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG

Kategorie 2 in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu erlassen, ***diese Ziele untergraben***.

vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Anbaus von ***NGT-Erzeugnissen*** in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu erlassen, ***erhalten bleiben***.

Or. en

Änderungsantrag 317
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Damit NGT-Pflanzen zu den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie der Biodiversitätsstrategie beitragen können, sollte der Anbau von NGT-Pflanzen in der Union ***erleichtert*** werden. Dies setzt voraus, dass für Züchter und Landwirte vorhersehbar ist, ob sie solche Pflanzen in der Union anbauen können. Daher ***würde*** die in Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Anbaus von NGT-Pflanzen ***der Kategorie 2*** in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu erlassen, ***diese Ziele untergraben***.	(37) Damit NGT-Pflanzen zu den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie der Biodiversitätsstrategie beitragen können, sollte der Anbau von NGT-Pflanzen in der Union ***im Rahmen des geltenden EU-Rechts, unter anderem der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, reguliert*** werden. Dies setzt voraus, dass für Züchter und Landwirte vorhersehbar ist, ob sie solche Pflanzen in der Union anbauen können. Daher ***sollte*** die in Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Anbaus von NGT-Pflanzen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu erlassen, ***erhalten bleiben***.

Or. en

Änderungsantrag 318
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Damit NGT-Pflanzen zu den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie der Biodiversitätsstrategie beitragen können, sollte der Anbau von NGT-Pflanzen in der Union ***erleichtert*** werden. Dies setzt voraus, dass für Züchter und Landwirte vorhersehbar ist, ob sie solche Pflanzen in der Union anbauen können. Daher ***würde*** die in Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Anbaus von NGT-Pflanzen ***der Kategorie 2*** in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu erlassen, ***diese Ziele untergraben***.	(37) Damit NGT-Pflanzen zu den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie der Biodiversitätsstrategie beitragen können, sollte der Anbau von NGT-Pflanzen in der Union ***im Rahmen des geltenden EU-Rechts, der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, reguliert*** werden. Dies setzt voraus, dass für Züchter und Landwirte vorhersehbar ist, ob sie solche Pflanzen in der Union anbauen können. Daher ***sollte*** die in Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Anbaus von NGT-Pflanzen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu erlassen, ***erhalten bleiben***.

Or. en

Begründung

The European Commission’s plan to ease market access for genetically modified plants also undermines its own Farm to Fork Strategy, which seeks to reduce pesticide use by 50 percent by 2030 and reverse biodiversity loss in the EU. The cultivation of genetically modified plants that are resistant to pesticides is rising worldwide. To date, the commercial distribution of plants is dominated by pesticide-resistant plants together with the large amounts of pesticides designed for them. The proportion of genetically modified plants with tolerance to herbicides was already 43 per-cent in 2020.

Änderungsantrag 319
Jan Huitema, Karin Karlsbro, Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Damit NGT-Pflanzen zu den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“	(37) Damit NGT-Pflanzen zu den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“

sowie der Biodiversitätsstrategie beitragen können, sollte der Anbau von NGT-Pflanzen in der Union erleichtert werden. Dies setzt voraus, dass für Züchter und Landwirte vorhersehbar ist, ob sie solche Pflanzen in der Union anbauen können. Daher ***würde die*** in Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG ***vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten***, Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Anbaus von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu erlassen, diese Ziele untergraben.	sowie der Biodiversitätsstrategie beitragen können, sollte der Anbau von NGT-Pflanzen in der Union erleichtert werden. Dies setzt voraus, dass für Züchter und Landwirte vorhersehbar ist, ob sie solche Pflanzen in der Union anbauen können. Daher ***sollte es den Mitgliedstaaten nicht möglich sein, wie*** in Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG ***vorgesehen***, Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Anbaus von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu erlassen, ***denn damit würden*** diese Ziele untergraben.

Or. en

Begründung

Durch Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Anbaus von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten würden die Ziele untergraben, die im Grünen Deal, in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch" sowie der Biodiversitätsstrategie festgelegt wurden. Daher sollte es den Mitgliedstaaten nicht möglich sein, derartige Maßnahmen zu erlassen.

Änderungsantrag 320
Pietro Fiocchi, Veronika Vrecionová, Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Damit NGT-Pflanzen zu den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch" sowie der Biodiversitätsstrategie beitragen können, sollte der Anbau von NGT-Pflanzen in der Union erleichtert werden. Dies setzt voraus, dass für Züchter und Landwirte vorhersehbar ist, ob sie solche Pflanzen in der Union anbauen können. Daher würde die in Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Beschränkung oder zum	(37) Damit NGT-Pflanzen zu den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch" sowie der Biodiversitätsstrategie beitragen können, sollte der Anbau von NGT-Pflanzen in der Union erleichtert werden. Dies setzt voraus, dass für Züchter und Landwirte vorhersehbar ist, ob sie solche Pflanzen in der Union anbauen können. Daher würde die in Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Beschränkung oder zum

Verbot des Anbaus von NGT-Pflanzen ***der Kategorie 2*** in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu erlassen, diese Ziele untergraben.	Verbot des Anbaus von NGT-Pflanzen ***beider Kategorien*** in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu erlassen, diese Ziele untergraben.

Or. en

Änderungsantrag 321
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Die in dieser Verordnung festgelegten besonderen Vorschriften für das Zulassungsverfahren für NGT-Pflanzen der Kategorie 2 dürften im Vergleich zu den derzeitigen GVO-Rechtsvorschriften der Union zu einem verstärkten Anbau von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in der Union führen. Dies macht es erforderlich, dass die Behörden der Mitgliedstaaten Koexistenzmaßnahmen festlegen, um die Interessen der Erzeuger von herkömmlichen, ökologischen/biologischen und gentechnisch veränderten Pflanzen auszugleichen und den Erzeugern eine Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Produktionsarten zu geben, damit das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologisch/biologisch zu bewirtschaften, erreicht wird.	***entfällt***

Or. en

Begründung

The approval procedure for NGT plants should differ from the approval procedure for conventional GMOs. Our advancing knowledge of molecular genetics informs us that the genome of an organism functions as a delicately balanced, integrated network (Gupta et al., 2022; Schaefer et al., 2017), with complex traits being omnigenic in nature having the

function of the entire genome at their basis (Boyle et al., 2017; Mathieson, 2021). That genes function as networks, implies that any modification at this level can have major consequences with respect to patterns of gene expression and an organism's biochemistry. Thus, the latest science actually suggests that the law governing genetic modification including NGT should be re-appraised and strengthened rather than weakened.

Änderungsantrag 322
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Die in dieser Verordnung festgelegten besonderen Vorschriften für das Zulassungsverfahren für NGT-Pflanzen der Kategorie 2 dürften im Vergleich zu den derzeitigen GVO-Rechtsvorschriften der Union zu einem verstärkten Anbau von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in der Union führen. Dies macht es erforderlich, dass die Behörden der Mitgliedstaaten Koexistenzmaßnahmen festlegen, um die Interessen der Erzeuger von herkömmlichen, ökologischen/biologischen und gentechnisch veränderten Pflanzen auszugleichen und den Erzeugern eine Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Produktionsarten zu geben, damit das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch", bis 2030 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologisch/biologisch zu bewirtschaften, erreicht wird.	(38) Die in dieser Verordnung festgelegten besonderen Vorschriften für das Zulassungsverfahren für NGT-Pflanzen der Kategorie 2 dürften im Vergleich zu den derzeitigen GVO-Rechtsvorschriften der Union zu einem verstärkten Anbau von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in der Union führen. Dies macht es erforderlich, dass die Behörden der Mitgliedstaaten Koexistenzmaßnahmen festlegen, um die Interessen der Erzeuger von herkömmlichen, ökologischen/biologischen und gentechnisch veränderten Pflanzen auszugleichen und den Erzeugern eine Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Produktionsarten zu geben, damit das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch", bis 2030 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologisch/biologisch zu bewirtschaften, erreicht wird. ***Um die Kohärenz der Koexistenzmaßnahmen zu wahren, sollte die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem insbesondere für jede Kulturart die Größe der Pufferstreifen zwischen herkömmlichen Pflanzen und NGT-Pflanzen festgelegt wird.***

Or. fr

Änderungsantrag 323
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Die in dieser Verordnung festgelegten besonderen Vorschriften für das Zulassungsverfahren für NGT-Pflanzen ***der Kategorie 2*** dürften im Vergleich zu den derzeitigen GVO-Rechtsvorschriften der Union zu einem verstärkten Anbau von NGT-Pflanzen ***der Kategorie 2*** in der Union führen. Dies macht es erforderlich, dass die Behörden der Mitgliedstaaten Koexistenzmaßnahmen festlegen, um die Interessen der Erzeuger von herkömmlichen***,*** ökologischen/biologischen ***und gentechnisch veränderten*** Pflanzen ***auszugleichen*** und den Erzeugern eine Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Produktionsarten zu geben, damit das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologisch/biologisch zu bewirtschaften, erreicht wird.	(38) Die in dieser Verordnung festgelegten besonderen Vorschriften für das Zulassungsverfahren für NGT-Pflanzen dürften im Vergleich zu den derzeitigen GVO-Rechtsvorschriften der Union zu einem verstärkten Anbau von NGT-Pflanzen in der Union führen. Dies macht es erforderlich, dass die Behörden der Mitgliedstaaten Koexistenzmaßnahmen festlegen, um die Interessen der Erzeuger von herkömmlichen ***und*** ökologischen/biologischen Pflanzen ***zu schützen*** und den Erzeugern eine Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Produktionsarten zu geben, damit das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologisch/biologisch zu bewirtschaften, erreicht wird.

Or. en

Änderungsantrag 324
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Um das Ziel eines wirksamen Funktionierens des Binnenmarkts zu erreichen, sollten NGT-Pflanzen und verwandte Erzeugnisse in den Genuss des freien Warenverkehrs kommen, sofern sie die Anforderungen anderer	***entfällt***

Rechtsvorschriften der Union erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 325
Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Um das Ziel eines wirksamen Funktionierens des Binnenmarkts zu erreichen, sollten NGT-Pflanzen und verwandte Erzeugnisse in den Genuss des freien Warenverkehrs kommen, sofern sie die Anforderungen anderer Rechtsvorschriften der Union erfüllen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 326
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Um das Ziel eines wirksamen Funktionierens des Binnenmarkts zu erreichen, sollten NGT-Pflanzen und verwandte Erzeugnisse in den Genuss des freien Warenverkehrs kommen, sofern sie die Anforderungen anderer Rechtsvorschriften der Union erfüllen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG wird dem betreffenden Mitgliedstaat gestattet, den Anbau von genetisch veränderten Pflanzen in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu verbieten. Im Sinne der Subsidiarität der Mitgliedstaaten muss diese Möglichkeit

auch für NGT-Pflanzen umfänglich beibehalten werden.

Änderungsantrag 327
Pietro Fiocchi, Veronika Vrecionová, Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Um das Ziel eines wirksamen Funktionierens des Binnenmarkts zu erreichen, sollten NGT-Pflanzen und ***verwandte Erzeugnisse in den Genuss des freien Warenverkehrs kommen, sofern sie die*** Anforderungen ***anderer Rechtsvorschriften der*** Union ***erfüllen***.	(39) Um das Ziel eines wirksamen Funktionierens des Binnenmarkts ***und des freien Verkehrs von NGT-Pflanzenerzeugnissen in der gesamten EU*** zu erreichen, sollten ***die absichtliche Freisetzung von*** NGT-Pflanzen und ***das Inverkehrbringen von NGT-Erzeugnissen auf den in dieser Verordnung festgelegten harmonisierten*** Anforderungen ***und Verfahren beruhen, die in der Annahme eines für alle Mitgliedstaaten einheitlich geltenden Beschlusses münden. Die Mitgliedstaaten dürfen nicht einseitig von den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen derart abweichen, dass der freie Verkehr, das Inverkehrbringen oder die absichtliche Freisetzung von NGT-Pflanzen oder verwandten Erzeugnissen im Gebiet der*** Union ***beschränkt, verboten oder erschwert würde***.

Or. en

Änderungsantrag 328
Pascal Canfin, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Um das Ziel eines wirksamen Funktionierens des Binnenmarkts zu erreichen, sollten NGT-Pflanzen und verwandte Erzeugnisse in den Genuss des	(39) Um das Ziel eines wirksamen Funktionierens des Binnenmarkts zu erreichen, sollten NGT-Pflanzen und verwandte Erzeugnisse in den Genuss des

freien Warenverkehrs kommen, sofern sie die Anforderungen anderer Rechtsvorschriften der Union erfüllen.	freien Warenverkehrs kommen, sofern sie die Anforderungen anderer Rechtsvorschriften der Union erfüllen***, es sei denn, ein Mitgliedstaat beschließt gemäß Richtlinie 2001/18/EG, eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 in seinem Hoheitsgebiet nicht zuzulassen***.

Or. en

Änderungsantrag 329
Jan Huitema, Karin Karlsbro, Erik Poulsen, Asger Christensen, Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Um das Ziel eines wirksamen Funktionierens des Binnenmarkts ***zu erreichen, sollten*** NGT-Pflanzen und verwandte Erzeugnisse ***in den Genuss des freien Warenverkehrs kommen***, sofern sie die Anforderungen anderer Rechtsvorschriften der Union erfüllen.	(39) Um das Ziel eines wirksamen Funktionierens des Binnenmarkts ***für*** NGT-Pflanzen und verwandte Erzeugnisse ***zu erreichen, sollte***, sofern sie die Anforderungen anderer Rechtsvorschriften der Union erfüllen***, der freie Warenverkehr sichergestellt werden***.

Or. en

Begründung

It is essential for the good functioning of the internal market and the free movement of NGT plant products across the EU, that the deliberate release of NGT plants and placing on the market of NGT products are based on the harmonized requirements and procedures laid down in this Regulation, leading to the adoption of a decision uniformly applicable to all Member States. It is important that Member States do not unilaterally derogate from the provisions set out in this Regulation in a way that would restrict, prohibit or hinder the free movement, placing on the market and deliberate release of NGT plants or related products within the territory of the Union.

Änderungsantrag 330
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(39a) Um das Ziel eines wirksamen Funktionierens des Binnenmarkts zu erreichen, sollten unionsweite rechtsverbindliche Koexistenzmaßnahmen für NGT der Kategorien 1 und 2 beschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 331
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Angesichts der Neuartigkeit der NGT wird es wichtig sein, die Entwicklung und die Präsenz von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen auf dem Markt genau zu überwachen und alle damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Umwelt und die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit zu bewerten. Die Kommission sollte regelmäßig und innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des ersten Beschlusses, mit dem die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen oder NGT-Erzeugnissen in der Union gestattet wird, eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen, um die Fortschritte bei der Verfügbarkeit von NGT-Pflanzen mit solchen Merkmalen oder Eigenschaften auf dem EU-Markt zu messen.	(40) Angesichts der Neuartigkeit der NGT wird es wichtig sein, die Entwicklung und die Präsenz von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen auf dem Markt genau zu überwachen und alle damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Umwelt und die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit***, einschließlich der Rolle und der Auswirkungen von Patenten auf den Zugang der Züchter und Landwirte zu Pflanzenvermehrungsmaterial, zu einer Vielfalt an Saatgut und zu erschwinglichen Preisen sowie auf Innovationen und insbesondere auf Möglichkeiten für KMU,*** zu bewerten. ***Zwar muss dafür gesorgt werden, dass die Möglichkeiten von KMU auf dem Markt für NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse durch Patente nicht unangemessen behindert werden, gleichzeitig muss aber auch festgehalten werden, dass Patente eine wichtige Rolle dabei spielen, KMU den Zugang zu Finanzmitteln, insbesondere im Bereich der Biotechnologie, zu erleichtern.*** Die Kommission sollte regelmäßig und innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des

ersten Beschlusses, mit dem die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen oder NGT-Erzeugnissen in der Union gestattet wird, eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen, um die Fortschritte bei der Verfügbarkeit von NGT-Pflanzen mit solchen Merkmalen oder Eigenschaften auf dem EU-Markt zu messen. ***Was die Auswirkungen von Patenten anbelangt, so sollte die Kommission bis 2026 eine erste Bewertung vorlegen, damit im Bedarfsfall rechtzeitig vor der erwarteten Markteinführung einer erheblichen Anzahl von NGT-Pflanzen über Änderungen an dem Rechtsrahmen für den Schutz des geistigen Eigentums beraten werden kann. Die Bewertung sollte eine Analyse der Funktionsweise von Lizenzierungsplattformen umfassen.***

Or. en

Änderungsantrag 332
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Angesichts der Neuartigkeit der NGT wird es wichtig sein, die Entwicklung und die Präsenz von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen auf dem Markt genau zu überwachen und alle damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Umwelt und die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit zu bewerten. Die Kommission sollte regelmäßig und innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des ersten Beschlusses, mit dem die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen oder NGT-Erzeugnissen in der Union gestattet wird, eine Bewertung dieser Verordnung	(40) ***In seinem Urteil vom 25. Juli 2018 in der Rechtssache C-528/1610 kam der Gerichtshof der Europäischen Union zu dem Ergebnis, dass die mit Verfahren/Methoden der Mutagenese, die nicht herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und nicht seit langem als sicher gelten, gewonnenen Organismen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/18/EG fallen und daher den Verpflichtungen unterliegen, die sich daraus ergeben.*** Angesichts der Neuartigkeit der NGT wird es wichtig sein, die Entwicklung und die Präsenz von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen auf dem

vornehmen, um die Fortschritte bei der Verfügbarkeit von NGT-Pflanzen mit solchen Merkmalen oder Eigenschaften auf dem EU-Markt zu messen.

Markt genau zu überwachen und alle damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Umwelt und die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit zu bewerten. Die Kommission sollte regelmäßig und innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des ersten Beschlusses, mit dem die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen oder NGT-Erzeugnissen in der Union gestattet wird, eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen, um die Fortschritte bei der Verfügbarkeit von NGT-Pflanzen mit solchen Merkmalen oder Eigenschaften auf dem EU-Markt zu messen.

Or. en

Begründung

In the Treaty on the Functioning of the EU (TFEU), Article 114 § 3 states: "The Commission, in its proposals envisaged in paragraph 1 concerning health, safety, environmental protection and consumer protection, will take as a base a high level of protection, taking account in particular of any new development based on scientific facts. Already, many problems have been documented for NGTs. For example, CRISPR applications have turned out to cause toxicity (Álvarez et al., 2022), mosaicism (Mehravar et al., 2019) and other unintended genomic abnormalities (Höijer et al., 2022; Chu and Agapito-Tenfen, 2022). See also the ENSSER position statement on CRISPR/Cas gene editing (ENSSER, 2023). Whereas these effects have been observed in organisms intentionally exposed to CRISPR/Cas, its impact and adverse effects on non-target and unintentionally exposed organisms are yet unknown (Schenke and Cai, 2020). Such knowledge is only generated when risk assessments are required and in place and both the impact and the uncertainties are estimated and acknowledged.

Änderungsantrag 333
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Angesichts der Neuartigkeit der NGT wird es wichtig sein, die Entwicklung und die Präsenz von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen auf dem Markt genau zu	(40) ***In seinem Urteil vom 25. Juli 2018 in der Rechtssache C-528/1610 kam der Gerichtshof der Europäischen Union zu dem Ergebnis, dass die mit***

überwachen und alle damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Umwelt und die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit zu bewerten. Die Kommission sollte regelmäßig und innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des ersten Beschlusses, mit dem die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen oder NGT-Erzeugnissen in der Union gestattet wird, eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen, um die Fortschritte bei der Verfügbarkeit von NGT-Pflanzen mit solchen Merkmalen oder Eigenschaften auf dem EU-Markt zu messen.

Verfahren/Methoden der Mutagenese, die nicht herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und nicht seit langem als sicher gelten, gewonnenen Organismen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/18/EG fallen und daher den Verpflichtungen unterliegen, die sich daraus ergeben. Angesichts der Neuartigkeit der NGT wird es wichtig sein, die Entwicklung und die Präsenz von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen auf dem Markt genau zu überwachen und alle damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Umwelt und die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit zu bewerten. Die Kommission sollte regelmäßig und innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des ersten Beschlusses, mit dem die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen oder NGT-Erzeugnissen in der Union gestattet wird, eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen, um die Fortschritte bei der Verfügbarkeit von NGT-Pflanzen mit solchen Merkmalen oder Eigenschaften auf dem EU-Markt zu messen.

Or. en

Änderungsantrag 334
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Angesichts der Neuartigkeit der NGT wird es wichtig sein, die Entwicklung und die Präsenz von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen auf dem Markt genau zu überwachen und alle damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Umwelt und die ökologische, wirtschaftliche und soziale	(40) Angesichts der Neuartigkeit der NGT wird es wichtig sein, die Entwicklung und die Präsenz von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen auf dem Markt genau zu überwachen und alle damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Umwelt und die ökologische, wirtschaftliche und soziale

Nachhaltigkeit zu bewerten. Die Kommission sollte regelmäßig und innerhalb von ***fünf*** Jahren nach Erlass des ersten Beschlusses, mit dem die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen oder NGT-Erzeugnissen in der Union gestattet wird, eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen, um die Fortschritte bei der Verfügbarkeit von NGT-Pflanzen mit solchen Merkmalen oder Eigenschaften auf dem EU-Markt zu messen.

Nachhaltigkeit zu bewerten. Die Kommission sollte regelmäßig und innerhalb von ***drei*** Jahren nach Erlass des ersten Beschlusses, mit dem die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen oder NGT-Erzeugnissen in der Union gestattet wird, eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen, um ***die möglichen negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Umwelt und die Gesundheit sowie die Folgen für die ökologische/biologische Wertschöpfungskette, das Vertrauen und das Recht der Bürger auf freie Wahl zu bewerten und*** die Fortschritte bei der Verfügbarkeit von NGT-Pflanzen mit solchen ***faktisch positiven*** Merkmalen oder Eigenschaften auf dem EU-Markt zu messen.

Or. en

Änderungsantrag 335
Jan Huitema, Karin Karlsbro, Erik Poulsen, Asger Christensen, Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Angesichts der ***Neuartigkeit der NGT wird es wichtig sein, die*** Entwicklung ***und die Präsenz von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen auf dem Markt genau zu überwachen und alle damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Umwelt und die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit zu bewerten.*** Die Kommission ***sollte regelmäßig und*** innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des ersten Beschlusses, mit dem die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen oder NGT-Erzeugnissen in der Union gestattet wird, eine Bewertung ***dieser Verordnung***	(40) Angesichts der ***fortschreitenden*** Entwicklung ***neuer genomischer Techniken sollte*** die Kommission innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des ersten Beschlusses, mit dem die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen oder NGT-Erzeugnissen in der Union gestattet wird, eine Bewertung vornehmen***. Im Rahmen dieser Bewertung sollten*** die Fortschritte bei der Verfügbarkeit von NGT-Pflanzen ***oder NGT-Erzeugnissen*** mit solchen Merkmalen oder Eigenschaften auf dem EU-Markt ***gemessen werden, um eine weitere Optimierung dieser***

vornehmen***, um*** die Fortschritte bei der Verfügbarkeit von NGT-Pflanzen mit solchen Merkmalen oder Eigenschaften auf dem EU-Markt ***zu messen***.

Verordnung zu erreichen.

Or. en

Begründung

Die Auswirkungen von NGT-Pflanzen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Umwelt und die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit werden von der Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 4 dieser Verordnung überwacht und überprüft, sodass diese Formulierung hier überflüssig ist. Hervorgehoben werden sollte an dieser Stelle jedoch die Tatsache, dass die Pflanzenbiotechnologie im Allgemeinen dadurch gekennzeichnet ist, dass fortlaufend neue wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden. Daher werden regelmäßige Überarbeitungen dieser Verordnung unerlässlich sein, um den Rechtsrahmen für NGT in der Union zukunftssicher zu gestalten.

Änderungsantrag 336
Francesca Peppucci

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Angesichts der Neuartigkeit der NGT wird es wichtig sein, die Entwicklung und die Präsenz von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen auf dem Markt genau zu überwachen und alle damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Umwelt und die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit zu bewerten. Die Kommission ***sollte*** regelmäßig und innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des ersten Beschlusses, mit dem die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen ***von NGT-Pflanzen*** oder ***NGT-Erzeugnissen*** in der Union gestattet wird, eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen, um die Fortschritte bei der Verfügbarkeit ***von NGT-Pflanzen*** mit solchen Merkmalen oder Eigenschaften auf dem EU-Markt zu messen.	(40) Angesichts der Neuartigkeit der NGT wird es wichtig sein, die Entwicklung und die Präsenz von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen auf dem Markt genau zu überwachen und alle damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Umwelt und die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit zu bewerten. ***Bezug nehmend auf NGT-Pflanzen der Kategorie 2 sollte*** die Kommission regelmäßig und innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des ersten Beschlusses, mit dem die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen ***dieser Pflanzen*** oder ***Erzeugnisse*** in der Union gestattet wird, eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen, um die Fortschritte bei der Verfügbarkeit ***dieser Pflanzen*** mit solchen Merkmalen oder Eigenschaften auf dem EU-Markt zu messen.

Or. en

Änderungsantrag 337
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Angesichts der Neuartigkeit der NGT wird es wichtig sein, die Entwicklung und die Präsenz von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen auf dem Markt genau zu überwachen und alle damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Umwelt und die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit zu bewerten. Die ***Kommission sollte*** regelmäßig und innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des ersten Beschlusses, mit dem die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen oder NGT-Erzeugnissen in der Union gestattet wird, eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen, um die Fortschritte bei der Verfügbarkeit von NGT-Pflanzen mit solchen Merkmalen oder Eigenschaften auf dem EU-Markt zu messen.	(40) Angesichts der Neuartigkeit der NGT wird es wichtig sein, die Entwicklung und die Präsenz von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen auf dem Markt genau zu überwachen und alle damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Umwelt und die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit zu bewerten. Die ***Informationen sollten*** regelmäßig ***gesammelt werden,*** und ***die Kommission sollte*** innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des ersten Beschlusses, mit dem die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen oder NGT-Erzeugnissen in der Union gestattet wird, ***und danach regelmäßig mindestens alle fünf Jahre*** eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen, um die Fortschritte bei der Verfügbarkeit von NGT-Pflanzen mit solchen Merkmalen oder Eigenschaften auf dem EU-Markt zu messen.

Or. cs

Änderungsantrag 338
Catherine Griset, Aurélia Beigneux

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Angesichts der Neuartigkeit der	(40) Angesichts der Neuartigkeit der

NGT wird es wichtig sein, die Entwicklung und die Präsenz von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen auf dem Markt genau zu überwachen und alle damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Umwelt und die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit zu bewerten. Die Kommission sollte regelmäßig und innerhalb von ***fünf*** Jahren nach Erlass des ersten Beschlusses, mit dem die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen oder NGT-Erzeugnissen in der Union gestattet wird, eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen, um die Fortschritte bei der Verfügbarkeit von NGT-Pflanzen mit solchen Merkmalen oder Eigenschaften auf dem EU-Markt zu messen.	NGT wird es wichtig sein, die Entwicklung und die Präsenz von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen auf dem Markt genau zu überwachen und alle damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Umwelt und die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit zu bewerten. Die Kommission sollte regelmäßig und innerhalb von ***drei*** Jahren nach Erlass des ersten Beschlusses, mit dem die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen oder NGT-Erzeugnissen in der Union gestattet wird, eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen, um die Fortschritte bei der Verfügbarkeit von NGT-Pflanzen mit solchen Merkmalen oder Eigenschaften auf dem EU-Markt zu messen.

Or. fr

Änderungsantrag 339
Silvia Sardone, Maria Veronica Rossi, Rosanna Conte, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40a) Für in die Union eingeführte NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse gelten dieselben Verpflichtungen wie für NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse, die ihren Ursprung in der Union haben.

Or. it

Änderungsantrag 340
Catherine Griset, Aurélia Beigneux

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(41a) Daher sollten alle NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse, die in die Union eingeführt werden, denselben Verpflichtungen unterliegen wie diejenigen mit Ursprung in der Union und in Handelsabkommen aufgenommen werden („Spiegelklausel“).

Or. fr

Änderungsantrag 341
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, damit NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnisse im Binnenmarkt frei verkehren können, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 342
Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind***, damit NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnisse im Binnenmarkt frei verkehren können***, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	(42) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 343
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Die Art der entwickelten NGT-Pflanzen und die Auswirkungen bestimmter Merkmale auf die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit entwickeln sich ständig weiter. Daher sollte die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Belege für solche Entwicklungen und Auswirkungen gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis erhalten, die Liste der Merkmale anzupassen, die gefördert oder verhindert werden sollten, um die Ziele des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der Biodiversitätsstrategie und der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel zu erreichen.	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 344
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Die Art der entwickelten NGT-Pflanzen und die Auswirkungen bestimmter Merkmale auf die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit entwickeln sich ständig weiter. Daher sollte die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Belege für solche Entwicklungen und Auswirkungen gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis erhalten, die Liste der Merkmale anzupassen, die gefördert oder verhindert werden sollten, um die Ziele des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der Biodiversitätsstrategie und der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel zu erreichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 345
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Die Art der entwickelten NGT-Pflanzen und die Auswirkungen bestimmter Merkmale auf die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit entwickeln sich ständig weiter. Daher sollte die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Belege für solche	(43) Die Art der entwickelten NGT-Pflanzen und die Auswirkungen bestimmter Merkmale auf die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit entwickeln sich ständig weiter. Daher sollte die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Belege für solche

Entwicklungen und Auswirkungen gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis erhalten, die Liste der Merkmale anzupassen, die gefördert oder verhindert werden sollten, um die Ziele des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der Biodiversitätsstrategie und der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel zu erreichen.	Entwicklungen und Auswirkungen ***und unter umfassender Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips*** gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis erhalten, die Liste der Merkmale anzupassen, die gefördert oder verhindert werden sollten, um die Ziele des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der Biodiversitätsstrategie und der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel zu erreichen.

Or. cs

Änderungsantrag 346
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Die Art der entwickelten NGT-Pflanzen und die Auswirkungen bestimmter Merkmale auf die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit entwickeln sich ständig weiter. Daher sollte die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Belege für solche Entwicklungen und Auswirkungen ***gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis erhalten***, die Liste der Merkmale anzupassen, die gefördert oder verhindert werden sollten, um die Ziele des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der Biodiversitätsstrategie und der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel zu erreichen.	(43) Die Art der entwickelten NGT-Pflanzen und die Auswirkungen bestimmter Merkmale auf die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit entwickeln sich ständig weiter. Daher sollte die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Belege für solche Entwicklungen und Auswirkungen ***damit beauftragt werden, die Notwendigkeit zu bewerten***, die Liste der Merkmale anzupassen, die gefördert oder verhindert werden sollten, um die Ziele des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der Biodiversitätsstrategie und der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel zu erreichen. ***Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass eine Anpassung dieser Liste erforderlich ist, sollte sie einen entsprechenden Legislativvorschlag vorlegen.***

Or. en

Änderungsantrag 347
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43a) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten sicherstellen, dass zu den potenziellen, mit der absichtlichen Freisetzung oder dem Inverkehrbringen von NGT verbundenen Risiken systematisch und unabhängig geforscht wird. Für diese Forschungsarbeiten sollten von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft nach ihren jeweiligen Haushaltsverfahren die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden, und die unabhängigen Forscher sollten Zugang zu allem relevanten Material erhalten, wobei jedoch die Rechte des geistigen Eigentums zu beachten sind.

Or. en

Änderungsantrag 348
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Informationen übertragen werden, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass es sich bei einer NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt, in Bezug auf die Erstellung und Vorlage der Mitteilung für diese Bestimmung und in Bezug auf die Methodik und die Informationsanforderungen für die Umweltverträglichkeitsprüfungen von	***entfällt***

NGT-Pflanzen der Kategorie 2 sowie von NGT-Lebens- und NGT-Futtermitteln im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen und Kriterien. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[55] ausgeübt werden.

---

[55] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. pt

Änderungsantrag 349
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Informationen übertragen werden, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass es sich bei einer NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt, in Bezug auf die Erstellung und Vorlage der Mitteilung für diese Bestimmung und in Bezug auf die Methodik und die Informationsanforderungen für die Umweltverträglichkeitsprüfungen von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 sowie von NGT-Lebens- und NGT-Futtermitteln im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen und Kriterien.	***entfällt***

Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[55] ausgeübt werden.

---

[55] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Begründung

Da NGT-Pflanzen wie herkömmliche GVO behandelt werden sollten, wird dieser Absatz nicht benötigt.

Änderungsantrag 350
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die ***Informationen übertragen werden, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass es sich bei einer NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt, in Bezug auf die*** Erstellung und Vorlage der ***Mitteilung für diese Bestimmung und in Bezug auf die Methodik und die Informationsanforderungen für die Umweltverträglichkeitsprüfungen von NGT-Pflanzen*** der Kategorie ***2 sowie von NGT-Lebens- und NGT-Futtermitteln*** im Einklang mit den in dieser Verordnung	(45) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Erstellung und Vorlage der ***Zulassung von NGT*** der Kategorie ***1*** im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen und Kriterien ***übertragen werden***. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[55] ausgeübt werden.

festgelegten Grundsätzen und Kriterien. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[55] ausgeübt werden.

[55] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

[55] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 351
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die ***Informationen übertragen werden, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass es sich bei einer NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt, in Bezug auf die Erstellung und Vorlage der Mitteilung für diese Bestimmung und in Bezug auf die*** Methodik und die Informationsanforderungen für die Umweltverträglichkeitsprüfungen von NGT-Pflanzen ***der Kategorie 2*** sowie von NGT-Lebens- und NGT-Futtermitteln im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen und Kriterien. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[55]	(45) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Methodik und die Informationsanforderungen für die Umweltverträglichkeitsprüfungen von NGT-Pflanzen sowie von NGT-Lebens- und NGT-Futtermitteln ***und NGT-Erzeugnissen*** im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen und Kriterien ***übertragen werden***. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[55] ausgeübt werden.

ausgeübt werden.

[55] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

[55] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 352
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission ***Durchführungsbefugnisse*** in Bezug auf die Informationen übertragen werden, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass es sich bei einer NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt, in Bezug auf die Erstellung und Vorlage der Mitteilung für diese Bestimmung und in Bezug auf die Methodik und die Informationsanforderungen für die Umweltverträglichkeitsprüfungen von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 sowie von NGT-Lebens- und NGT-Futtermitteln im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen und Kriterien. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[55] ausgeübt werden.	(45) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission ***delegierte Befugnisse*** in Bezug auf die Informationen übertragen werden, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass es sich bei einer NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt, in Bezug auf die Erstellung und Vorlage der Mitteilung für diese Bestimmung und in Bezug auf die Methodik und die Informationsanforderungen für die Umweltverträglichkeitsprüfungen von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 sowie von NGT-Lebens- und NGT-Futtermitteln im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen und Kriterien. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[55] ausgeübt werden.

[55] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des

[55] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).	Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. fr

Änderungsantrag 353
Pascal Canfin, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(45a) Um das reibungslose Funktionieren des Saatgutmarktes sicherzustellen, muss den Saatgutzüchtern weiterhin ein leichter Zugang zu Pflanzenvermehrungsmaterial zum Zwecke der Kreuzungszucht ermöglicht und die Ausnahmeregelung für Züchter zugestanden werden.

Or. en

Änderungsantrag 354
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Die Kommission sollte regelmäßig Informationen sammeln, um die Leistung der Rechtsvorschriften ***bei der Entwicklung und Verfügbarkeit von NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnissen auf dem Markt zu bewerten, die zu den Zielen*** des Grünen Deals und der Strategie	(46) Die Kommission sollte regelmäßig Informationen sammeln, um die Leistung der Rechtsvorschriften ***im Hinblick auf das Erreichen der Ziele*** des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der Biodiversitätsstrategie und der Strategie für die Anpassung an den

„Vom Hof auf den Tisch“, der Biodiversitätsstrategie und der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel ***beitragen können,*** und ***als*** Grundlage für eine Bewertung der Rechtsvorschriften. Es wurde ein breites Spektrum von Indikatoren ermittelt[56], die von der Kommission regelmäßig überprüft werden sollten. Die Indikatoren sollten die Überwachung potenzieller Gesundheits- und Umweltrisiken von NGT-Pflanzen ***der Kategorie 2*** und damit verbundener NGT-Erzeugnisse, der Auswirkungen von NGT-Pflanzen auf die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit sowie der Auswirkungen auf die ökologische/biologische Landwirtschaft und die Akzeptanz von NGT-Erzeugnissen durch die Verbraucher unterstützen. Ein erster Überwachungsbericht sollte drei Jahre nach der Anmeldung/Zulassung der ersten Erzeugnisse vorgelegt werden, um sicherzustellen, dass nach der vollständigen Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften und danach in regelmäßigen Abständen genügend Daten zur Verfügung stehen. Die Kommission sollte zwei Jahre nach der Veröffentlichung des ersten Überwachungsberichts eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen***, damit die Auswirkungen der ersten Erzeugnisse, die der Überprüfung oder Zulassung unterzogen werden, voll zum Tragen kommen können***.

[56] ***SWD(2023) 412***

Klimawandel ***zu bewerten*** und ***um eine*** Grundlage für eine Bewertung der Rechtsvorschriften ***zu schaffen***. Es wurde ein breites Spektrum von Indikatoren ermittelt[56], die von der Kommission regelmäßig überprüft werden sollten. Die Indikatoren sollten die Überwachung potenzieller Gesundheits- und Umweltrisiken von NGT-Pflanzen und damit verbundener NGT-Erzeugnisse, der Auswirkungen von NGT-Pflanzen auf die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit sowie der Auswirkungen auf die ökologische/biologische Landwirtschaft und ***das Recht der Verbraucher auf freie Wahl, unter anderem auf*** die Akzeptanz von NGT-Erzeugnissen durch die Verbraucher***,*** unterstützen. Ein erster Überwachungsbericht sollte drei Jahre nach der Anmeldung/Zulassung der ersten Erzeugnisse vorgelegt werden, um sicherzustellen, dass nach der vollständigen Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften und danach in regelmäßigen Abständen genügend Daten zur Verfügung stehen. Die Kommission sollte zwei Jahre nach der Veröffentlichung des ersten Überwachungsberichts eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen.

[56] ***SWD(2023)0412.***

Or. en

Änderungsantrag 355
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Die Kommission sollte regelmäßig Informationen sammeln, um die Leistung der Rechtsvorschriften bei der Entwicklung und Verfügbarkeit von NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnissen auf dem Markt zu bewerten, die zu den Zielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der Biodiversitätsstrategie und der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel beitragen können, und ***als*** Grundlage für eine Bewertung der Rechtsvorschriften. Es wurde ein breites Spektrum von Indikatoren ermittelt[56], die von der Kommission regelmäßig überprüft werden sollten. Die Indikatoren sollten die Überwachung potenzieller Gesundheits- und Umweltrisiken von NGT-Pflanzen ***der Kategorie 2*** und damit verbundener NGT-Erzeugnisse, der Auswirkungen von NGT-Pflanzen auf die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit sowie der Auswirkungen auf die ökologische/biologische Landwirtschaft und die Akzeptanz von NGT-Erzeugnissen durch die Verbraucher unterstützen. Ein erster Überwachungsbericht sollte drei Jahre nach der Anmeldung/Zulassung der ersten Erzeugnisse vorgelegt werden, um sicherzustellen, dass nach der vollständigen Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften und danach in regelmäßigen Abständen genügend Daten zur Verfügung stehen. Die Kommission sollte zwei Jahre nach der Veröffentlichung des ersten Überwachungsberichts eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen, damit die Auswirkungen der ersten Erzeugnisse, die der Überprüfung oder Zulassung unterzogen werden, voll zum Tragen kommen können.	(46) Die Kommission sollte regelmäßig Informationen sammeln, um die Leistung der Rechtsvorschriften bei der Entwicklung und Verfügbarkeit von NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnissen auf dem Markt zu bewerten, die zu den Zielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der Biodiversitätsstrategie und der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel beitragen können, und ***um eine*** Grundlage für eine Bewertung der Rechtsvorschriften ***zu schaffen***. Es wurde ein breites Spektrum von Indikatoren ermittelt[56], die von der Kommission regelmäßig überprüft werden sollten. Die Indikatoren sollten die Überwachung potenzieller Gesundheits- und Umweltrisiken von NGT-Pflanzen und damit verbundener NGT-Erzeugnisse, der Auswirkungen von NGT-Pflanzen auf die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit sowie der Auswirkungen auf die ökologische/biologische Landwirtschaft und die Akzeptanz von NGT-Erzeugnissen durch die Verbraucher unterstützen. Ein erster Überwachungsbericht sollte drei Jahre nach der Anmeldung/Zulassung der ersten Erzeugnisse vorgelegt werden, um sicherzustellen, dass nach der vollständigen Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften und danach in regelmäßigen Abständen genügend Daten zur Verfügung stehen. Die Kommission sollte zwei Jahre nach der Veröffentlichung des ersten Überwachungsberichts eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen, damit die Auswirkungen der ersten Erzeugnisse, die der Überprüfung oder Zulassung unterzogen werden, voll zum Tragen kommen können.
[56] ***SWD(2023) 412***	[56] ***SWD(2023)0412.***

Or. en

Begründung

Eine Unterscheidung zwischen NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und NGT-Pflanzen der Kategorie 2 ist nicht notwendig.

Änderungsantrag 356
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Bestimmte Verweise auf Bestimmungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union in der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates[57] müssen geändert werden, um die spezifischen Bestimmungen in diese Rechtsvorschriften aufzunehmen, die für NGT-Pflanzen gelten.	***entfällt***

[57] Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates,

der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 357
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47a) Mit dem europäischen Grünen Deal, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie geriet der ökologische/biologische Landbau in den Fokus eines Übergangs zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen, in deren Rahmen bis 2030 erreicht werden soll, dass 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologisch/biologisch bewirtschaftet werden. Damit wird deutlich, dass das Bewusstsein für die ökologischen Vorteile des ökologischen/biologischen Landbaus, bei dem die Landwirte auf weniger Betriebsmittel angewiesen sind, sowie einer stabilen Nahrungsmittelversorgung und Ernährungssouveränität wächst. Mit dieser Verordnung darf der Übergang der europäischen Lebensmittelsysteme zu einem Anteil des ökologischen/biologischen Landbaus von 25 % bis zum Jahr 2030 nicht erschwert werden.

Or. en

Änderungsantrag 358

Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47b) Laut einer JRC-Studie aus dem Jahr 2021 sind 6 von 16 vorkommerziellen NGT-Erzeugnissen so verändert worden, dass sie eine Toleranz gegenüber Herbiziden aufweisen. Diese Verordnung sollte jedoch dazu beitragen, dass die im europäischen Grünen Deal festgelegten Ziele sowie die europäischen und internationalen Zielvorgaben für die Verringerung des Pestizideinsatzes verwirklicht werden. Folglich sollte mit dieser Verordnung sichergestellt werden, dass NGT-Pflanzen, die gegenüber Herbiziden tolerant sind, nicht als NGT der Kategorie 1 gelten.

Or. en

Änderungsantrag 359
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47c) Das in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerte Vorsorgeprinzip zielt darauf ab, im Zusammenhang mit Lebensmitteln sowie mit der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen auf der Grundlage präventiver Entscheidungen im Risikofall ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und für die Gesundheit der Verbraucher sicherzustellen. Die Bestimmungen dieser Verordnung zur Freisetzung von NGT-Pflanzen in die Umwelt und zum Anbau dieser Pflanzen in der Umwelt müssen im

Sinne des Vorsorgeprinzips festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Das Vorsorgeprinzip in diese Verordnung aufzunehmen, ist ein wichtiger Punkt, da die Freisetzung genetisch veränderter Pflanzen in die Umwelt und ihr Anbau in der Umwelt erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt haben können. Da gesunde, prosperierende Ökosysteme für die Dauerhaftigkeit der Lebensmittelproduktion in Europa von entscheidender Bedeutung sind, müssen für den neuen Rechtsrahmen hohe Standards hinsichtlich der Vorsorge und präventiver Entscheidungen zugrunde gelegt werden.

Änderungsantrag 360
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47e) Es sollten Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit von aus NGT hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln festgelegt werden, um die genaue Kennzeichnung dieser Erzeugnisse nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel zu erleichtern und damit sicherzustellen, dass den Unternehmern und den Verbrauchern genaue Informationen zur Verfügung stehen, sodass sie ihr Recht auf freie Wahl wirksam ausüben können, und um die Angaben in der Etikettierung leichter kontrollieren und überprüfen zu können. Die Bestimmungen für aus NGT hergestellte Lebensmittel und Futtermittel sollten ähnlich sein, damit bei einer Änderung des Endverwendungszwecks keine Informationslücken entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 361
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47f) Bei allen europäischen Qualitätsregelungen und geografischen Angaben (g. A.), die in Europa bedeutende Sektoren ausmachen, an die von den Verbrauchern gewisse Erwartungen gestellt werden, sollte die Möglichkeit bestehen, sich gegen eine Verwendung von NGT in den Standards zu entscheiden.

Or. en

Änderungsantrag 362
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(48a) NGT-Pflanzen der Kategorie 1 sowie Pflanzen und Sorten, die auf natürliche Weise entstehen und vorkommen oder durch konventionelle Züchtung erzeugt oder als konventionelle Pflanzen gelten, sollten nicht Gegenstand eines Patentrechts sein, sondern einem Sortenschutz unterliegen, der die Anwendung der sogenannten Züchterausnahme ermöglicht, wodurch Innovationen und die Schaffung neuer Sorten gefördert werden. Für diese Pflanzen sollte es möglich sein, den sogenannten Betriebsextrakt weiter zu verwenden. Der Schutz des geistigen Eigentums der Züchter solcher Pflanzen sollte weiterhin im Einklang mit dem

Beschluss des Rates vom 30. Mai 2005 zur Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 in Genf überarbeiteten Fassung und der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz in der geänderten Fassung erfolgen.

Or. cs

Änderungsantrag 363
Jan Huitema, Karin Karlsbro, Emma Wiesner, Andreas Glueck, Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(48a) Wenngleich in dieser Verordnung nicht erfasst, so ist es doch unerlässlich, dass der Rechtsrahmen für den Schutz des geistigen Eigentums an Pflanzen, ob durch NGT oder durch klassische Züchtung entstanden, seinen Zweck erfüllt. Dazu sollte die Kommission eine Studie vorlegen, aus der die Auswirkungen der Patentierung von Pflanzen auf die Fortschritte in der Pflanzenzucht, der Einfluss von Patenten auf den Zugang der Züchter zu genetischen Ressourcen und Methoden, die Verfügbarkeit von Saatgut für Landwirte und die Wettbewerbsfähigkeit der EU auf dem Gebiet der Pflanzenbiotechnologie ersichtlich werden. Die Ergebnisse dieser Studie werden gegebenenfalls zusammen mit einem Legislativvorschlag bis Dezember 2026 vorgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 364
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 –Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung enthält ***besondere Vorschriften für*** die absichtliche Freisetzung von Pflanzen, die mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnen wurden (im Folgenden „NGT-Pflanzen“), in die Umwelt zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen sowie für das Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, sowie für das Inverkehrbringen von anderen Erzeugnissen als Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen.	***Vor dem Hintergrund des vorrangigen Ziels, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt zu gewährleisten,*** enthält diese Verordnung ***Abweichungen von den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG und anderer geltender Rechtsvorschriften der Union über GVO im Hinblick auf*** die absichtliche Freisetzung von Pflanzen, die mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnen wurden (im Folgenden „NGT-Pflanzen“), in die Umwelt zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen sowie für das Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, sowie für das Inverkehrbringen von anderen Erzeugnissen als Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen. ***Diese Abweichungen gelten nur insoweit, als dadurch ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip sichergestellt werden kann.***

Or. en

Änderungsantrag 365
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 –Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Diese Verordnung ***enthält*** besondere Vorschriften für die absichtliche Freisetzung von Pflanzen, die mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnen wurden (im Folgenden „NGT-Pflanzen“), in die Umwelt zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen sowie für das Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, sowie für das Inverkehrbringen von anderen Erzeugnissen als Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen.	***Mit dieser Verordnung werden die Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG auf die absichtliche Freisetzung von Pflanzen ausgeweitet, die mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnen wurden (im Folgenden „NGT-Pflanzen“).***
	Im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip und dem vorrangigen Ziel, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt zu gewährleisten, enthält diese Verordnung besondere Vorschriften für die absichtliche Freisetzung von Pflanzen, die mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnen wurden (im Folgenden „NGT-Pflanzen“), in die Umwelt zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen sowie für das Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, sowie für das Inverkehrbringen von anderen Erzeugnissen als Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen.

Or. en

Begründung

In the Treaty on the Functioning of the EU (TFEU), Article 114 § 3 states: “The Commission, in its proposals envisaged in paragraph 1 concerning health, safety, environmental protection and consumer protection, will take as a base a high level of protection, taking account in particular of any new development based on scientific facts. Already, many problems have been documented for NGTs. For example, CRISPR applications have turned out to cause toxicity (Álvarez et al., 2022), mosaicism (Mehravar et al., 2019) and other unintended genomic abnormalities (Höijer et al., 2022; Chu and Agapito-Tenfen, 2022). See also the ENSSER position statement on CRISPR/Cas gene editing (ENSSER, 2023). Whereas these effects have been observed in organisms intentionally exposed to CRISPR/Cas, its impact and

adverse effects on non-target and unintentionally exposed organisms are yet unknown (Schenke and Cai, 2020). Such knowledge is only generated when risk assessments are required and in place and both the impact and the uncertainties are estimated and acknowledged.

Änderungsantrag 366
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 –Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung enthält besondere ***Vorschriften für die absichtliche Freisetzung von Pflanzen, die mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnen wurden*** (im Folgenden „NGT-Pflanzen“)***, in die Umwelt zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen sowie für das Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, sowie für das Inverkehrbringen von anderen Erzeugnissen als Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen***.	Diese Verordnung enthält besondere ***Regelungen für bestimmte neuere genomische Verarbeitungstechniken*** (im Folgenden „NGT-Pflanzen“) ***und stellt den Schutz der Gesundheit und der Umwelt unter Achtung des Vorsorgeprinzips sicher***.

Or. en

Änderungsantrag 367
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 –Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung ***enthält*** besondere Vorschriften für die absichtliche Freisetzung von Pflanzen, die mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnen wurden (im Folgenden „NGT-	***Im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip und dem vorrangigen Ziel, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt zu gewährleisten, enthält*** diese Verordnung

Pflanzen“), in die Umwelt zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen sowie für das Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, sowie für das Inverkehrbringen von anderen Erzeugnissen als Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen.	besondere Vorschriften für die absichtliche Freisetzung von Pflanzen, die mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnen wurden (im Folgenden „NGT-Pflanzen“), in die Umwelt zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen sowie für das Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, sowie für das Inverkehrbringen von anderen Erzeugnissen als Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 368
Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 –Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung enthält besondere Vorschriften für die absichtliche Freisetzung von ***Pflanzen***, die mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnen wurden (im Folgenden „NGT-Pflanzen“), in die Umwelt zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen sowie für das Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, sowie für das Inverkehrbringen von anderen Erzeugnissen als Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen.	Diese Verordnung***, mit der das Vorsorgeprinzip uneingeschränkt geachtet wird,*** enthält besondere Vorschriften für die absichtliche Freisetzung von ***einjährigen Kulturpflanzen***, die mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnen wurden (im Folgenden „NGT-Pflanzen“), in die Umwelt zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen sowie für das Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, sowie für das Inverkehrbringen von anderen Erzeugnissen als Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 369
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***NGT-Pflanzen***,	1. ***einjährige NGT-Kulturpflanzen, die nicht das Potenzial bergen, persistent zu sein, sich zu vermehren oder sich in der Umwelt zu verbreiten***,

Or. en

Änderungsantrag 370
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***NGT-Pflanzen***,	1. ***einjährige landwirtschaftliche NGT-Kulturpflanzen, die nicht das Potenzial bergen, persistent zu sein, sich zu vermehren oder sich in der Umwelt zu verbreiten***,

Or. en

Begründung

Der Schwerpunkt der öffentlichen Debatte und der Argumentation der Kommission liegt ausschließlich auf landwirtschaftlichen NGT-Pflanzen. Ferner müssen NGT-Pflanzen, die das Potenzial bergen, persistent zu sein, sich zu vermehren oder sich (innerhalb der Grenzen des jeweiligen Felds oder darüber hinaus) in der Umwelt zu verbreiten, entsprechend den aktuellen GVO-Rechtsvorschriften bewertet werden.

Änderungsantrag 371
Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. NGT-Pflanzen,	1. NGT-Pflanzen ***mit Einstufung als einjährige Kulturpflanzen, die nicht persistent sind und sich nicht vermehren oder in der Umwelt verbreiten können***,

Or. en

Änderungsantrag 372
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. NGT-Pflanzen,	1. NGT-Pflanzen***, die als Agrarkulturen genutzt werden***,

Or. en

Änderungsantrag 373
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. NGT-Pflanzen,	1. ***einjährige landwirtschaftliche*** NGT-Pflanzen,

Or. en

Änderungsantrag 374
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

1. NGT-Pflanzen,	1. ***Landwirtschaftliche*** NGT-Pflanzen,

Or. pt

Änderungsantrag 375
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. andere Erzeugnisse als Lebens- und Futtermittel, die NGT-Pflanzen enthalten oder aus solchen bestehen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es sollten ausschließlich Lebens- und Futtermittel aus landwirtschaftlichen NGT-Pflanzen erfasst werden.

Änderungsantrag 376
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Wildwachsende Pflanzen, Bäume und Algen fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Or. pt

Änderungsantrag 377
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Bestimmungen in den für GVO geltenden Rechtsvorschriften der Union und in den Rechtsvorschriften der Union zum Umweltschutz und zur Lebensmittelsicherheit gelten, soweit sie nicht durch diese Verordnung ausgenommen sind, auch für diese Pflanzen und Erzeugnisse.

Or. en

Änderungsantrag 378
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung gilt nicht für
	1. patentiertes Material oder Material, für das eine Patentanmeldung anhängig ist,
	2. herbizidtolerante Pflanzen,
	3. Wildpflanzen, Bäume und Algen.

Or. en

Änderungsantrag 379
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung gilt nicht für
	1. patentiertes Material oder Material, für das eine Patentanmeldung anhängig ist,
	2. Wildpflanzen und Bäume.

Or. en

Änderungsantrag 380
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung gilt nicht für transgene Pflanzen oder Nachkommen transgener Pflanzen.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, dass transgene Pflanzen weiterhin den bestehenden GVO-Rechtsvorschriften unterliegen.

Änderungsantrag 381
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung gilt nicht für NGT-Pflanzen mit Herbizidtoleranz oder Insektizidwirkung und nicht für NGT-Pflanzen, die antimikrobiell oder pilztötend sind oder eine veränderte Zusammensetzung aufweisen.

Or. en

Begründung

NGT plants with these traits should be assessed for their full environmental impacts before being placed on the market or being released into the environment. A number of studies demonstrate the negative impact that these traits may have. For example, changed oil content of NGT oilseed rape crops may negatively impact pollinators, whilst herbicide tolerance can lead to an increased use of complementary herbicides which would not be in line with the ambition to reduce pesticide use. Insecticidal, antimicrobial (as well as NGTs containing

antibiotic marker genes) and fungicidal traits may also impact non-target organisms, and the wider ecosystem, in a negative way. Given that the EC proposal does not foresee impact assessment, monitoring detection or labelling for the vast majority of NGTs (category 1), there is no way to identify if these traits are indeed problematic before they are released into the environment and placed on the market. These NGTs should therefore remain subject to the current GMO legislation.

Änderungsantrag 382
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung gilt nicht für Gentechnologie, mit der Erbgut außerhalb des Labors verändert werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 383
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung gilt nicht für Pflanzen, die mithilfe von RNA-Interferenz-Technologien verändert worden sind.

Or. en

Änderungsantrag 384
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Diese Verordnung gilt nicht für patentiertes Material oder Material, für das eine Patentanmeldung anhängig ist.

Or. en

Begründung

The Commission proposal aims to facilitate the commercialisation of NGT plants in Europe. In the absence of specific safeguards, this could lead to an increased number of patented seeds in the EU.

As a result, breeders and farmers could find themselves at a heightened risk of legal action from NGT developers if they inadvertently use their patented genetic sequences.

Specifically with regards to CRISPRC/Cas products, researchers have warned of a "patent thicket" that could be extremely hard to navigate for the majority of plant breeders and farmers.

In September 2019, the European Parliament called for "free access to plant material (including plant traits)" saying this was "absolutely essential for the innovative capacity of the European plant-breeding and farming sectors, their competitiveness and the development of new plant varieties in order to guarantee global food security, tackle climate change and prevent monopolies within the breeding sector" and warning that "any restriction or attempt to hamper access to genetic resources may lead to an excessive market concentration in the field of plant breeding, to the detriment of market competition, consumers and the European internal market and food security"(https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0020_EN.html)

This amendment, in line with the Parliament's position, aims to ensure that the NGT Regulation will not hamper free access to plant material for farmers and plant breeders.

Änderungsantrag 385
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. die Begriffsbestimmungen für „Organismus“, „absichtliche Freisetzung“ und „Inverkehrbringen“ gemäß der Richtlinie 2001/18/EG, die Begriffsbestimmungen für „Lebensmittel“ und „Futtermittel“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, die Begriffsbestimmung für	1. ***1.*** die Begriffsbestimmungen für „Organismus“ ***gemäß der Richtlinie 2001/18/EG***

„Rückverfolgbarkeit“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, die Begriffsbestimmung für „Pflanzen“ gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates[58] ***und die Begriffsbestimmung für*** „Pflanzenvermehrungsmaterial“ gemäß [dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union[59]];

1a., für „absichtliche Freisetzung“ ***gemäß der Richtlinie 2001/18/EG***

1b. und „Inverkehrbringen“ gemäß der Richtlinie 2001/18/EG,

1e. die Begriffsbestimmungen für „Lebensmittel“ und „Futtermittel“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002,

1f. die Begriffsbestimmung für „Rückverfolgbarkeit“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003

1e., die Begriffsbestimmung für „Pflanzen“ gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates ***[27]***

1f. „Pflanzenvermehrungsmaterial“ gemäß [dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union ***[28]***];

---

[58] Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG,

74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).

[59] COM(2023) 414 final.

Or. en

Änderungsantrag 386
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine genetisch veränderte Pflanze, die durch gezielte Mutagenese oder Cisgenese oder eine Kombination daraus gewonnen wurde, ***sofern*** sie kein genetisches Material von außerhalb des Genpools der Züchter enthält, das während der Entwicklung der NGT-Pflanze vorübergehend eingeführt worden sein könnte***;***	2. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine genetisch veränderte Pflanze, die durch gezielte Mutagenese oder Cisgenese oder eine Kombination daraus gewonnen wurde, ***sofern***
	a) sie kein genetisches Material von außerhalb des Genpools der Züchter enthält, das während der Entwicklung der NGT-Pflanze vorübergehend eingeführt worden sein könnte***, und***
	b) das Verfahren, das zur Entwicklung der Pflanze verwendet wird, und die Pflanze selbst bzw. Teile davon keinen Patenten oder ausschließlichen Rechten unterliegen und keine solchen Patente und keine solchen ausschließlichen Rechte angemeldet worden sind;

Or. en

Änderungsantrag 387
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine genetisch veränderte Pflanze, die durch gezielte Mutagenese oder Cisgenese oder eine Kombination daraus gewonnen wurde, ***sofern*** sie kein genetisches Material von außerhalb des Genpools der Züchter enthält, das während der Entwicklung der NGT-Pflanze vorübergehend eingeführt worden sein könnte***;***	2. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine genetisch veränderte Pflanze, die durch gezielte Mutagenese oder Cisgenese oder eine Kombination daraus gewonnen wurde, ***sofern***
	a) sie kein genetisches Material von außerhalb des Genpools der Züchter enthält, das während der Entwicklung der NGT-Pflanze vorübergehend eingeführt worden sein könnte***,***
	b) sie nicht patentiert ist und für sie keine Patentanmeldung anhängig ist;

Or. en

Änderungsantrag 388
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine genetisch veränderte Pflanze, die durch gezielte Mutagenese ***oder Cisgenese oder eine Kombination daraus*** gewonnen wurde, ***sofern*** sie kein genetisches Material ***von*** außerhalb ***des Genpools der Züchter enthält, das während der Entwicklung der NGT-Pflanze vorübergehend eingeführt worden sein könnte***;	2. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine genetisch veränderte Pflanze, die durch gezielte Mutagenese gewonnen wurde, ***wobei alle nachstehenden Bedingungen gelten:***
	a) sie ***enthält*** kein genetisches Material***,*** ***das*** außerhalb ***der Zelle hergestellt wurde,***
	b) sie wird nicht so gezüchtet, dass sie absichtlich tolerant gegenüber Herbiziden ist,

c) weder die Pflanze selbst noch ihre Merkmale, ihre Eigenschaften oder die für ihre Gewinnung eingesetzte Technik unterliegen einem Patent;

Or. en

Änderungsantrag 389
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3.º – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine genetisch veränderte Pflanze, die durch gezielte Mutagenese oder Cisgenese oder eine Kombination daraus gewonnen wurde, sofern sie kein genetisches Material von außerhalb des Genpools der Züchter enthält, ***das*** während der Entwicklung der NGT-Pflanze vorübergehend eingeführt worden sein könnte;	2. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine genetisch veränderte Pflanze, die durch gezielte Mutagenese oder Cisgenese oder eine Kombination daraus gewonnen wurde, sofern sie kein genetisches Material von außerhalb des Genpools der Züchter enthält ***oder außerhalb von Zellen präpariert wurde***, ***was*** während der Entwicklung der NGT-Pflanze vorübergehend eingeführt worden sein könnte***, und dass keine Art von geistigem Eigentum mit der Pflanze, ihren Eigenschaften oder der zu ihrer Erzeugung verwendeten Technik verbunden ist***;

Or. pt

Änderungsantrag 390
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine genetisch veränderte Pflanze, die durch gezielte Mutagenese ***oder Cisgenese oder eine Kombination daraus*** gewonnen wurde, sofern sie kein genetisches Material	2. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine genetisch veränderte Pflanze, die durch gezielte Mutagenese gewonnen wurde, sofern sie kein genetisches Material ***enthält, das*** außerhalb ***der Zellen***

von außerhalb ***des Genpools der Züchter enthält, das während der Entwicklung*** der ***der NGT-Pflanze vorübergehend eingeführt worden sein könnte***;	***hergestellt wurde, und das Verfahren, das zur Entwicklung der Pflanze verwendet wird, und die Pflanze selbst bzw. Teile davon keinen Patenten oder ausschließlichen Rechten unterliegen und keine solchen Patente und keine solchen ausschließlichen Rechte angemeldet worden sind***;

Or. en

Begründung

Cisgenesis involves the insertion of large DNA sequences and, as with transgensis, it should be covered by the existing GMO legislation. In addition, The Commission proposal aims to facilitate the commercialisation of NGT plants in Europe. In the absence of specific safeguards, this could lead to an increased number of patented seeds in the EU.

As a result, breeders and farmers could find themselves at a heightened risk of legal action from NGT developers if they inadvertently use their patented genetic sequences.

Specifically with regards to CRISPRC/Cas products, researchers have warned of a "patent thicket" that could be extremely hard to navigate for the majority of plant breeders and farmers.

In September 2019, the European Parliament called for "free access to plant material (including plant traits)" saying this was "absolutely essential for the innovative capacity of the European plant-breeding and farming sectors, their competitiveness and the development of new plant varieties in order to guarantee global food security, tackle climate change and prevent monopolies within the breeding sector" and warning that "any restriction or attempt to hamper access to genetic resources may lead to an excessive market concentration in the field of plant breeding, to the detriment of market competition, consumers and the European internal market and food security"(https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0020_EN.html)

This amendment, in line with the Parliament's position, aims to ensure that the NGT Regulation will not hamper free access to plant material for farmers and plant breeders.

Änderungsantrag 391
Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine genetisch veränderte Pflanze, die durch	2. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine genetisch veränderte Pflanze, die durch

gezielte Mutagenese ***oder Cisgenese oder eine Kombination daraus*** gewonnen wurde***, sofern sie kein genetisches Material von außerhalb des Genpools der Züchter enthält, das während der Entwicklung der NGT-Pflanze vorübergehend eingeführt worden sein könnte***;	gezielte Mutagenese***, außer durch CRISPR/Cas9-basierte Mutagenese,*** gewonnen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 392
Jan Huitema, Karin Karlsbro, Erik Poulsen, Asger Christensen, Nils Torvalds, Emma Wiesner, Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine ***genetisch veränderte*** Pflanze, die durch gezielte Mutagenese oder Cisgenese oder eine Kombination daraus gewonnen wurde, sofern sie kein genetisches Material von außerhalb des Genpools der Züchter enthält, das während der Entwicklung der NGT-Pflanze vorübergehend eingeführt worden sein könnte;	2. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine Pflanze, die durch gezielte Mutagenese oder Cisgenese oder eine Kombination daraus gewonnen wurde, sofern sie kein genetisches Material von außerhalb des Genpools der Züchter enthält, das während der Entwicklung der NGT-Pflanze vorübergehend eingeführt worden sein könnte;

Or. en

Änderungsantrag 393
Pietro Fiocchi, Veronika Vrecionová, Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine ***genetisch veränderte*** Pflanze, die durch gezielte Mutagenese oder Cisgenese oder eine Kombination daraus gewonnen wurde, sofern sie kein genetisches Material von	2. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine Pflanze ***gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates[2]***, die durch gezielte Mutagenese oder Cisgenese oder eine

außerhalb des Genpools der Züchter enthält, das während der Entwicklung der NGT-Pflanze vorübergehend eingeführt worden sein könnte;	Kombination daraus gewonnen wurde, sofern sie kein genetisches Material von außerhalb des Genpools der Züchter enthält, das während der Entwicklung der NGT-Pflanze vorübergehend eingeführt worden sein könnte;

Or. en

Begründung

Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).

Änderungsantrag 394
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine genetisch veränderte Pflanze, die durch gezielte Mutagenese oder Cisgenese oder eine Kombination daraus gewonnen wurde, sofern sie kein genetisches Material von außerhalb des Genpools der Züchter enthält, das während der Entwicklung der NGT-Pflanze vorübergehend eingeführt worden sein könnte;	2. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine genetisch veränderte Pflanze, die durch gezielte Mutagenese oder Cisgenese oder eine Kombination daraus gewonnen wurde, sofern sie kein genetisches Material von außerhalb des Genpools der Züchter enthält, das während der Entwicklung der NGT-Pflanze vorübergehend ***(kurzlebig oder stabil in einer Zwischenpflanze)*** eingeführt worden sein könnte;

Or. en

Änderungsantrag 395
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine genetisch veränderte Pflanze, die durch gezielte Mutagenese oder Cisgenese oder eine Kombination daraus gewonnen wurde, sofern sie kein genetisches Material von außerhalb des Genpools der Züchter enthält***, das während der Entwicklung der NGT-Pflanze vorübergehend eingeführt worden sein könnte***;	2. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine genetisch veränderte Pflanze, die durch gezielte Mutagenese oder Cisgenese oder eine Kombination daraus gewonnen wurde, sofern sie kein genetisches Material von außerhalb des Genpools der Züchter enthält ***oder mit Hilfe dieses Materials erzeugt wurde***;

Or. cs

Änderungsantrag 396
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „genetisch veränderter Organismus“ oder „GVO“ bezeichnet einen genetisch veränderten Organismus im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2001/18/EG, mit Ausnahme von Organismen, bei denen eine genetische Veränderung durch den Einsatz der in Anhang I B der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren herbeigeführt wurde;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Begriffsbestimmung zu GVO ist bereits in den bestehenden Rechtsvorschriften zu finden.

Änderungsantrag 397
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „genetisch veränderter Organismus“ oder „GVO“ bezeichnet einen genetisch veränderten Organismus im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2001/18/EG***, mit Ausnahme von Organismen, bei denen eine genetische Veränderung durch den Einsatz der in Anhang I B der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren herbeigeführt wurde***;	3. „genetisch veränderter Organismus“ oder „GVO“ bezeichnet einen genetisch veränderten Organismus im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2001/18/EG;

Or. en

Änderungsantrag 398
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. „herkömmliche Pflanze“ bezeichnet eine Pflanze, die durch herkömmliche Züchtungstechniken, mit Ausnahme von genetischen Veränderungen und der in Anhang I B der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung, wie Mutagenese und Zellfusion, gewonnen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 399
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „gezielte Mutagenese“ bezeichnet Mutageneseverfahren, die zu	4. „gezielte Mutagenese“ bezeichnet Mutageneseverfahren, die zu

Veränderungen der DNA-Sequenz an ***spezifischen*** Stellen im Genom eines Organismus führen;	Veränderungen der DNA-Sequenz an ***genau festgelegten*** Stellen im Genom eines Organismus führen***, wobei keine unbeabsichtigten Veränderungen an anderer Stelle im Genom stattfinden, was im Rahmen eines unverzerrten Screenings des gesamten Genoms überprüft wurde***;

Or. en

Änderungsantrag 400
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „gezielte Mutagenese“ bezeichnet Mutageneseverfahren, die zu Veränderungen der DNA-Sequenz an ***spezifischen*** Stellen im Genom eines Organismus führen;	4. „gezielte Mutagenese“ bezeichnet Mutageneseverfahren, die zu Veränderungen der DNA-Sequenz an ***genau festgelegten*** Stellen im Genom eines Organismus führen;

Or. en

Änderungsantrag 401
Jan Huitema, Karin Karlsbro, Erik Poulsen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „gezielte Mutagenese“ bezeichnet Mutageneseverfahren, die zu Veränderungen der DNA-Sequenz an ***spezifischen*** Stellen im Genom eines Organismus führen;	4. „gezielte Mutagenese“ bezeichnet Mutageneseverfahren, die zu Veränderungen der DNA-Sequenz an ***ausgewählten*** Stellen im Genom eines Organismus führen;

Or. en

Begründung

„Ausgewählt“ ist eine geeignetere Formulierung an dieser Stelle. Die Zielstelle bei diesen Mutageneseverfahren, die zu Veränderungen der DNA-Sequenz führen, könnte ein bestimmter Teil des Genoms eines Organismus sein, muss aber nicht unbedingt eine exakte Stelle in diesem bestimmten Teil des Genoms sein.

Änderungsantrag 402
Pietro Fiocchi, Veronika Vrecionová, Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „gezielte Mutagenese“ bezeichnet Mutageneseverfahren, die zu Veränderungen der DNA-Sequenz an ***spezifischen*** Stellen im Genom eines Organismus führen;	4. „gezielte Mutagenese“ bezeichnet Mutageneseverfahren, die zu Veränderungen der DNA-Sequenz an ***ausgewählten*** Stellen im Genom eines Organismus führen;

Or. en

Begründung

Präzisierung der von der Kommission gewählten Formulierung

Änderungsantrag 403
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Cisgenese“ bezeichnet Verfahren der genetischen Veränderung, die zur Einführung von bereits im Genpool der Züchter vorhandenem genetischem Material in das Genom eines Organismus führen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 404
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Cisgenese“ bezeichnet Verfahren der genetischen Veränderung, die zur Einführung von bereits im Genpool der Züchter vorhandenem genetischem Material in das Genom eines Organismus führen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Cisgenese, bei der große DNA-Sequenzen eingebracht werden, sollte wie die Transgenese in den bestehenden GVO-Rechtsvorschriften erfasst werden.

Änderungsantrag 405
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Genpool der Züchter“ bezeichnet die Gesamtheit der genetischen Informationen, die in einer Art und anderen taxonomischen Arten vorhanden ist, mit denen sie gekreuzt werden kann, auch durch den Einsatz fortgeschrittener Techniken wie Embryonenrettung, induzierte Polyploidie und Brückenkreuzung;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit dem Ausdruck „Genpool“ soll wahrscheinlich die Grenze zwischen der Transgenese und der Cisgenese markiert werden. Im Rahmen der Begriffsbestimmung wird er jedoch auf die Gesamtheit der genetischen Informationen anderer taxonomischer Arten ausgeweitet, mit

denen Kreuzungen durchgeführt oder durch noch nicht bekannte Techniken veranlasst werden können.

Änderungsantrag 406
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Genpool der Züchter“ bezeichnet die Gesamtheit der genetischen Informationen, die in einer Art und anderen taxonomischen Arten vorhanden ist, mit denen sie gekreuzt werden kann, auch durch den Einsatz fortgeschrittener Techniken wie Embryonenrettung, induzierte Polyploidie und Brückenkreuzung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 407
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Genpool der Züchter“ bezeichnet die Gesamtheit der genetischen Informationen, die in einer Art und anderen taxonomischen Arten vorhanden ist, mit denen sie gekreuzt werden kann, auch durch den Einsatz fortgeschrittener Techniken wie Embryonenrettung, induzierte Polyploidie und Brückenkreuzung;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Begriffsbestimmung ist überflüssig.

Änderungsantrag 408
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Genpool der Züchter“ bezeichnet die Gesamtheit der genetischen Informationen, die in einer Art und anderen taxonomischen Arten vorhanden ist, mit denen sie ***gekreuzt werden kann, auch durch den Einsatz fortgeschrittener Techniken wie Embryonenrettung, induzierte Polyploidie und Brückenkreuzung***;	6. „Genpool der Züchter“ bezeichnet die Gesamtheit der genetischen Informationen, die in einer Art und anderen taxonomischen Arten vorhanden ist, mit denen sie ***mit herkömmlichen Züchtungstechniken gekreuzt werden kann***;

Or. cs

Änderungsantrag 409
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Genpool der Züchter“ bezeichnet die Gesamtheit der genetischen Informationen, die in einer Art und anderen taxonomischen Arten vorhanden ist, mit denen sie ***gekreuzt*** werden kann***, auch durch den Einsatz fortgeschrittener Techniken wie Embryonenrettung, induzierte Polyploidie und Brückenkreuzung***;	6. „Genpool der Züchter“ bezeichnet die Gesamtheit der genetischen Informationen, die in einer Art und anderen taxonomischen Arten vorhanden ist, mit denen sie ***natürlich kreuzbestäubt*** werden kann;

Or. en

Begründung

Durch diese Begriffsbestimmung zum Ausdruck „Genpool der Züchter“ darf nicht zugelassen werden, dass andere fremde Gene eingeführt werden als diejenigen, bei denen die Zielart auch durch natürliche Kreuzbestäubung als natürlicher Wirt fungieren kann. Diese Begriffsbestimmung wird einfacher durch die zuständigen Behörden anwendbar und nachprüfbar sein.

Änderungsantrag 410
Silvia Sardone, Maria Veronica Rossi, Rosanna Conte, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Genpool ***der Züchter***“ bezeichnet die Gesamtheit der genetischen Informationen, die in einer Art und anderen taxonomischen Arten vorhanden ist, mit denen sie gekreuzt werden kann, auch durch den Einsatz fortgeschrittener Techniken wie Embryonenrettung, induzierte Polyploidie und Brückenkreuzung;	6. „Genpool ***zu Zuchtzwecken***“ bezeichnet die Gesamtheit der genetischen Informationen, die in einer Art und anderen taxonomischen Arten vorhanden ist, mit denen sie gekreuzt werden kann, auch durch den Einsatz fortgeschrittener Techniken wie Embryonenrettung, induzierte Polyploidie und Brückenkreuzung;

Or. en

Begründung

Pflanzen-DNA gehört der Natur. Das PVR/UPOV-System, nach dem die Verbreitung einer Sorte sowie der Anbau, die Ernte und die weitere Züchtung dieser Sorte unentgeltlich sind, muss erhalten werden. Innovation und Entwicklung werden so in höchstem Maße angeregt, was der Gesellschaft, den Landwirten und den Züchtern zugutekommt.

Änderungsantrag 411
Pietro Fiocchi, Veronika Vrecionová, Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Genpool ***der Züchter***“ bezeichnet die Gesamtheit der genetischen Informationen, die in einer Art und anderen	6. „Genpool ***zu Zuchtzwecken***“ bezeichnet die Gesamtheit der genetischen Informationen, die in einer Art und anderen

taxonomischen Arten vorhanden ist, mit denen sie gekreuzt werden kann, auch durch den Einsatz fortgeschrittener Techniken wie Embryonenrettung, induzierte Polyploidie und Brückenkreuzung;	taxonomischen Arten vorhanden ist, mit denen sie gekreuzt werden kann, auch durch den Einsatz fortgeschrittener Techniken wie Embryonenrettung, induzierte Polyploidie und Brückenkreuzung;

Or. en

Änderungsantrag 412
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Genpool der Züchter“ bezeichnet die Gesamtheit der genetischen Informationen, die in einer Art und anderen taxonomischen Arten vorhanden ist, mit denen sie gekreuzt werden kann, auch durch den Einsatz ***fortgeschrittener Techniken wie*** Embryonenrettung***, induzierte*** Polyploidie ***und Brückenkreuzung***;	6. „Genpool der Züchter“ bezeichnet die Gesamtheit der genetischen Informationen, die in einer Art und anderen taxonomischen Arten vorhanden ist, mit denen sie gekreuzt werden kann, auch durch den Einsatz ***von*** Embryonenrettung ***und induzierter*** Polyploidie;

Or. en

Begründung

Mit der Brückenkreuzungstechnik, bei der ein Gen von außerhalb des „kreuzungsfähigen“ Genpools durch sequenzielle Kreuzung mit Zwischenarten in den Genpool des Züchters verschoben wird, lässt sich nahezu jedes fremde Gen aus gänzlich unverwandten Arten in die Zielart einführen. Mit dieser Technik werden die Grenzen des Genpools eines Züchters unendlich weit verschoben, wodurch transgenese-ähnliche Veränderungen möglich werden.

Änderungsantrag 413
Francesca Peppucci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	6a. „Polyploidie“ bezeichnet das Vorhandensein von mehr als zwei Genomen in einer Zelle;

Or. en

Änderungsantrag 414
Silvia Sardone, Maria Veronica Rossi, Rosanna Conte, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. „Polyploidie“ bezeichnet das Vorhandensein von mehr als zwei Genomen in einer Zelle;

Or. it

Änderungsantrag 415
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „NGT-Pflanze der Kategorie 1“ bezeichnet eine NGT-Pflanze, die	***entfällt***
a) die Kriterien für die Gleichwertigkeit mit herkömmlichen Pflanzen gemäß Anhang I erfüllt oder	
b) Nachkomme der unter Buchstabe a genannten NGT-Pflanzen ist, einschließlich der durch Kreuzung solcher Pflanzen gewonnenen Nachkommen, sofern keine weiteren Änderungen vorgenommen werden, die dazu führen würden, dass sie der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 unterliegt;	

Or. pt

Änderungsantrag 416
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „NGT-Pflanze der Kategorie 1“ bezeichnet eine NGT-Pflanze, die	***entfällt***
a) die Kriterien für die Gleichwertigkeit mit herkömmlichen Pflanzen gemäß Anhang I erfüllt oder	
b) Nachkomme der unter Buchstabe a genannten NGT-Pflanzen ist, einschließlich der durch Kreuzung solcher Pflanzen gewonnenen Nachkommen, sofern keine weiteren Änderungen vorgenommen werden, die dazu führen würden, dass sie der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 unterliegt;	

Or. en

Änderungsantrag 417
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „NGT-Pflanze der Kategorie 1“ bezeichnet eine NGT-Pflanze, die	***entfällt***
a) die Kriterien für die Gleichwertigkeit mit herkömmlichen Pflanzen gemäß Anhang I erfüllt oder	
b) Nachkomme der unter Buchstabe a genannten NGT-Pflanzen ist, einschließlich der durch Kreuzung	

solcher Pflanzen gewonnenen Nachkommen, sofern keine weiteren Änderungen vorgenommen werden, die dazu führen würden, dass sie der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 unterliegt;

Or. en

Änderungsantrag 418
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „NGT-Pflanze der Kategorie 1“ bezeichnet eine NGT-Pflanze, die	***entfällt***
a) die Kriterien für die Gleichwertigkeit mit herkömmlichen Pflanzen gemäß Anhang I erfüllt oder	
b) Nachkomme der unter Buchstabe a genannten NGT-Pflanzen ist, einschließlich der durch Kreuzung solcher Pflanzen gewonnenen Nachkommen, sofern keine weiteren Änderungen vorgenommen werden, die dazu führen würden, dass sie der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 unterliegt;	

Or. en

Änderungsantrag 419
Marie Toussaint

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

7. „NGT-Pflanze der Kategorie 1“ bezeichnet eine NGT-Pflanze, die	***entfällt***
a) die Kriterien für die Gleichwertigkeit mit herkömmlichen Pflanzen gemäß Anhang I erfüllt oder	
b) Nachkomme der unter Buchstabe a genannten NGT-Pflanzen ist, einschließlich der durch Kreuzung solcher Pflanzen gewonnenen Nachkommen, sofern keine weiteren Änderungen vorgenommen werden, die dazu führen würden, dass sie der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 unterliegt;	

Or. en

Begründung

This amendment forms part of a set of amendments deleting NGT category 1. By exempting category 1 NGTs, which will be make up the vast majority of NGTs, from GMO risk assessment, monitoring, traceability and consumer labelling, the Commission proposal fails to respect consumer rights as well as the precautionary principle, as laid down in the TFEU. Furthermore, there is no scientific basis underlying the criteria in Annex I which 'determines' if a NGT fulfils the criteria of 'equivalence' to conventional plants. The criteria have no bearing on safety, therefore there is no guarantee that GM plants meeting the criteria have a lower level of risk to human health and the environment.

Änderungsantrag 420
Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „NGT-Pflanze der Kategorie 1“ bezeichnet eine NGT-Pflanze***, die***	7. „NGT-Pflanze der Kategorie 1“ bezeichnet eine NGT-Pflanze ***mit Einstufung als einjährige Kulturpflanze und als nachgewiesen gleichwertige Alternative zu herkömmlich gezüchteten Pflanzen, die auf der Grundlage von Daten vorgenommen wurde, die aus einer Risikobewertung für den Innenbereich gewonnen wurden;***

Or. en

Änderungsantrag 421
Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Kriterien für die Gleichwertigkeit mit herkömmlichen Pflanzen gemäß Anhang I erfüllt oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 422
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***die Kriterien für die Gleichwertigkeit mit herkömmlichen Pflanzen gemäß Anhang I erfüllt oder***	a) ***gemäß Kapitel II zugelassen wurde und***

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass NGT-Pflanzen der Kategorie 1 nur dann als solche anerkannt werden, wenn sie zugelassen worden sind.

Änderungsantrag 423
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Kriterien für die	a) die Kriterien für die

Gleichwertigkeit mit herkömmlichen Pflanzen gemäß Anhang I erfüllt oder	Gleichwertigkeit mit herkömmlichen Pflanzen gemäß Anhang I ***und Anhang IV*** erfüllt ***und mindestens über eines der durch die genetische Veränderung übertragenen beabsichtigten Merkmale gemäß Anhang III Teil 1, jedoch über keines der Merkmale gemäß Anhang III Teil 2 verfügt*** oder

Or. en

Begründung

NGT der Kategorie 1 ist eine vorteilhafte Abweichung gegenüber der Richtlinie 2001/18/EG und unter der Voraussetzung zulässig ist, dass in puncto Nachhaltigkeit echte Vorteile entstehen.

Änderungsantrag 424
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die keinen Patenten oder ausschließlichen Rechten unterliegt und für die keine solchen Patente und keine solchen ausschließlichen Rechte angemeldet worden sind;

Or. en

Begründung

The Commission proposal aims to facilitate the commercialisation of NGT plants in Europe. In the absence of specific safeguards, this could lead to an increased number of patented seeds in the EU.

As a result, breeders and farmers could find themselves at a heightened risk of legal action from NGT developers if they inadvertently use their patented genetic sequences.

Specifically with regards to CRISPRC/Cas products, researchers have warned of a "patent thicket" that could be extremely hard to navigate for the majority of plant breeders and farmers.

In September 2019, the European Parliament called for "free access to plant material (including plant traits)" saying this was "absolutely essential for the innovative capacity of

the European plant-breeding and farming sectors, their competitiveness and the development of new plant varieties in order to guarantee global food security, tackle climate change and prevent monopolies within the breeding sector" and warning that "any restriction or attempt to hamper access to genetic resources may lead to an excessive market concentration in the field of plant breeding, to the detriment of market competition, consumers and the European internal market and food security"(https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0020_EN.html)

This amendment, in line with the Parliament's position, aims to ensure that the NGT Regulation will not hamper free access to plant material for farmers and plant breeders.

Änderungsantrag 425
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) die über keine Merkmale verfügt, die in Anhang III Teil 2 aufgeführt sind;

Or. en

Änderungsantrag 426
Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nachkomme der unter Buchstabe a genannten NGT-Pflanzen ist, einschließlich der durch Kreuzung solcher Pflanzen gewonnenen Nachkommen, sofern keine weiteren Änderungen vorgenommen werden, die dazu führen würden, dass sie der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 unterliegt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 427
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nachkomme der unter Buchstabe a genannten NGT-Pflanzen ist***,*** ***einschließlich der durch Kreuzung solcher Pflanzen gewonnenen Nachkommen, sofern keine weiteren Änderungen vorgenommen werden, die dazu führen würden, dass sie der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 unterliegt***;	b) Nachkomme der unter Buchstabe a genannten NGT-Pflanzen ist;

Or. en

Begründung

Die Kreuzung mehrerer unterschiedlicher NGT-Pflanzen könnte zu einer Verletzung der in Anhang I genannten Kriterien führen.

Änderungsantrag 428
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nachkomme der unter Buchstabe a genannten NGT-Pflanzen ist, einschließlich der durch Kreuzung solcher Pflanzen gewonnenen Nachkommen, sofern ***keine weiteren Änderungen vorgenommen werden, die dazu führen würden, dass sie der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 unterliegt***;	b) Nachkomme der unter Buchstabe a genannten NGT-Pflanzen ist, einschließlich der durch Kreuzung solcher Pflanzen gewonnenen Nachkommen, sofern ***die Kriterien für die Gleichwertigkeit gemäß Anhang 1 und Anhang 4 dennoch erfüllt sind***;

Or. en

Änderungsantrag 429
Jan Huitema, Karin Karlsbro, Erik Poulsen, Asger Christensen, Nils Torvalds, Emma Wiesner, Andreas Glueck, Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nachkomme der unter Buchstabe a genannten NGT-Pflanzen ist, einschließlich der durch Kreuzung solcher Pflanzen gewonnenen Nachkommen, ***sofern keine weiteren*** Änderungen vorgenommen ***werden, die dazu führen würden, dass sie der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 unterliegt***;	b) Nachkomme der unter Buchstabe a genannten NGT-Pflanzen ist, einschließlich der durch Kreuzung solcher Pflanzen gewonnenen Nachkommen, ***oder ein Nachkomme, an dem weitere*** Änderungen vorgenommen ***wurden und der die Kriterien für die Gleichwertigkeit mit herkömmlichen Pflanzen gemäß Anhang I dieser Verordnung erfüllt***;

Or. en

Begründung

Züchter verbessern kontinuierlich die kommerziellen Sorten, um im Laufe der Zeit schrittweise Produktivitätssteigerungen zu erzielen. Wenn sich die maximal mögliche Anzahl von 20 genetischen Veränderungen für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 über mehrere Generationen summiert, wird die Möglichkeit der Züchter eingeschränkt, zu einem späteren Zeitpunkt in künftigen Zuchtprogrammen neue Veränderungen unter Einsatz von NGT einzuführen. Dieses Vorgehen ist nicht zukunftssicher und stellt eine erhebliche Einschränkung der Bandbreite der möglichen Ergebnisse dar, die erreicht werden könnten, würden komplexe Merkmale, zum Beispiel Resistenz gegen Trockenheit und Krankheitsresistenz, miteinander kombiniert.

Änderungsantrag 430
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nachkomme der unter Buchstabe a genannten NGT-Pflanzen ist,	b) Nachkomme der unter Buchstabe a genannten NGT-Pflanzen ist,

einschließlich der durch Kreuzung solcher Pflanzen gewonnenen Nachkommen, ***sofern keine weiteren*** Änderungen vorgenommen ***werden, die dazu führen würden, dass sie der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 unterliegt***;	einschließlich der durch Kreuzung solcher Pflanzen gewonnenen Nachkommen, ***oder ein Nachkomme, an dem weitere*** Änderungen vorgenommen ***wurden und für den gilt, dass er die Kriterien für die Gleichwertigkeit mit herkömmlichen Pflanzen gemäß Anhang I erfüllt***;

Or. en

Begründung

Progeny of Category 1 NGT plants should still be considered as NGT 1 if additional modifications fulfil the equivalence criteria set out in annex I (without prejudice to previous modifications). Breeders improve on commercial varieties, in order to reach gradual result in productivity over time. If the threshold of 20 genetic modifications for NGT 1 plants are cumulative over generations, it will aggravate for the breeders to introduce new modifications using NGTs at a later time in future breeding programmes. This risks limiting the range of what could be achieved when combining complex traits (e.g. disease resistance).

Änderungsantrag 431
Jan Huitema, Karin Karlsbro, Erik Poulsen, Asger Christensen, Nils Torvalds, Emma Wiesner, Andreas Glueck, Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Erzeugnisse hervorbringt, für die es nicht möglich ist, eine Analysemethode zum Nachweis, zur Identifizierung und zur Quantifizierung einer genetischen Veränderung bereitzustellen, die unter Verwendung einer neuen genomischen Technik erzeugt wurde.

Or. en

Begründung

The proposal suggests that for certain category 2 NGT plants no or only an adapted identification method can be developed (yet). While these plants will consequently be regulated as GMOs, they are in fact not distinguishable from conventional plants. This is a specific challenge for imports. If for imports it is not possible to identify unauthorized NGTs with category 2 changes, it is discriminatory to require traceability and labelling of such

products within the EU. Consequently, category 2 NGT plants for which no identification method can be developed should logically be treated as category 1 NGT plants.

Änderungsantrag 432
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel nicht als Mittel mit Eigenschaften zur Heilung oder zur Verhütung menschlicher Krankheiten bestimmt ist und nicht im oder am menschlichen Körper verwendet oder einem Menschen verabreicht werden kann, um die menschlichen physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen.

Or. en

Begründung

In dem Fall sollte sie als NGT-Pflanze der Kategorie 2 gelten und ordnungsgemäß dem Verfahren für NGT-Pflanzen der Kategorie 2 sowie dem Zulassungsverfahren, das in den Rechtsvorschriften über Arzneimittel vorgesehen ist, unterworfen werden.

Änderungsantrag 433
Pietro Fiocchi, Veronika Vrecionová, Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Daher unterliegen diese Pflanzen

dem gemeinschaftlichen Sortenschutz;

Or. en

Änderungsantrag 434
Pietro Fiocchi, Veronika Vrecionová, Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7b) Erzeugnisse, für die es nicht möglich ist, eine Analysemethode zum Nachweis, zur Identifizierung und zur Quantifizierung bereitzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 435
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „NGT-Pflanze der Kategorie 2“ bezeichnet eine NGT-Pflanze, bei der es sich nicht um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt;	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 436
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „NGT-Pflanze der Kategorie 2“	***entfällt***

bezeichnet eine NGT-Pflanze, bei der es sich nicht um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt;

Or. en

Änderungsantrag 437
Marie Toussaint

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „NGT-Pflanze der Kategorie 2“ bezeichnet eine NGT-Pflanze, bei der es sich nicht um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt;	***entfällt***

Or. en

Begründung

This amendment forms part of a set of amendments deleting NGT category 1. By exempting category 1 NGTs, which will be make up the vast majority of NGTs, from GMO risk assessment, monitoring, traceability and consumer labelling, the Commission proposal fails to respect consumer rights as well as the precautionary principle, as laid down in the TFEU. Furthermore, there is no scientific basis underlying the criteria in Annex I which 'determines' if a NGT fulfils the criteria of 'equivalence' to conventional plants. The criteria have no bearing on safety, therefore there is no guarantee that GM plants meeting the criteria have a lower level of risk to human health and the environment.

Änderungsantrag 438
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „NGT-Pflanze der Kategorie 2“ bezeichnet eine NGT-Pflanze, bei der es sich nicht um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 439
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „NGT-Pflanze der Kategorie 2“ bezeichnet eine NGT-Pflanze, bei der es sich nicht um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 440
Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „NGT-Pflanze der Kategorie 2“ bezeichnet eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt;	8. „NGT-Pflanze der Kategorie 2“ bezeichnet eine NGT-Pflanze ***mit Einstufung als einjährige Kulturpflanze***, bei der es sich nicht um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt;

Or. en

Änderungsantrag 441
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „zur Verwendung als Lebensmittel/in Lebensmitteln bestimmte NGT-Pflanze“ bezeichnet eine NGT-	9. „zur Verwendung als Lebensmittel/in Lebensmitteln bestimmte NGT-Pflanze“ bezeichnet eine NGT-

Pflanze, die als Lebensmittel oder als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden kann;	Pflanze, die ***entsprechend dem Konzept „Eine Gesundheit“*** als Lebensmittel oder als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 442
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „zur Verwendung als Futtermittel/in Futtermitteln bestimmte NGT-Pflanze“ bezeichnet eine NGT-Pflanze, die als Futtermittel oder als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Futtermitteln verwendet werden kann;	10. „zur Verwendung als Futtermittel/in Futtermitteln bestimmte NGT-Pflanze“ bezeichnet eine NGT-Pflanze, die ***entsprechend dem Konzept „Eine Gesundheit“*** als Futtermittel oder als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Futtermitteln verwendet werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 443
Jan Huitema, Karin Karlsbro, Erik Poulsen, Asger Christensen, Nils Torvalds, Emma Wiesner, Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „NGT-Erzeugnis“ bezeichnet ***ein Erzeugnis außer*** Lebens- und Futtermittel, ***das eine NGT-Pflanze enthält oder aus einer solchen besteht, sowie Lebens- und Futtermittel,*** die ***eine solche Pflanze*** enthalten, aus ***ihr*** bestehen oder aus ***ihr*** hergestellt werden;	12. „NGT-Erzeugnis“ bezeichnet Lebens- und Futtermittel, die ***NGT-Pflanzen*** enthalten, aus ***solchen*** bestehen oder aus ***solchen*** hergestellt werden***, sowie andere Erzeugnisse, die solche Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen***;

Or. en

Änderungsantrag 444
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „NGT-Erzeugnis der Kategorie 1“ bezeichnet ein NGT-Erzeugnis, bei dem die NGT-Pflanze, die es enthält, aus der es besteht oder – im Fall von Lebens- oder Futtermitteln – aus der es hergestellt wird, eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 ist;	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 445
Marie Toussaint

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „NGT-Erzeugnis der Kategorie 1“ bezeichnet ein NGT-Erzeugnis, bei dem die NGT-Pflanze, die es enthält, aus der es besteht oder – im Fall von Lebens- oder Futtermitteln – aus der es hergestellt wird, eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 ist;	***entfällt***

Or. en

Begründung

This amendment forms part of a set of amendments deleting NGT category 1. By exempting category 1 NGTs, which will be make up the vast majority of NGTs, from GMO risk assessment, monitoring, traceability and consumer labelling, the Commission proposal fails to respect consumer rights as well as the precautionary principle, as laid down in the TFEU. Furthermore, there is no scientific basis underlying the criteria in Annex I which 'determines' if a NGT fulfils the criteria of 'equivalence' to conventional plants. The criteria have no bearing on safety, therefore there is no guarantee that GM plants meeting the criteria have a lower level of risk to human health and the environment.

Änderungsantrag 446
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „NGT-Erzeugnis der Kategorie 1“ bezeichnet ein NGT-Erzeugnis, bei dem die NGT-Pflanze, die es enthält, aus der es besteht oder – im Fall von Lebens- oder Futtermitteln – aus der es hergestellt wird, eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 447
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „NGT-Erzeugnis der Kategorie 1“ bezeichnet ein NGT-Erzeugnis, bei dem die NGT-Pflanze, die es enthält, aus der es besteht oder – im Fall von Lebens- oder Futtermitteln – aus der es hergestellt wird, eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 448
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „NGT-Erzeugnis der Kategorie 1“ bezeichnet ein NGT-Erzeugnis, bei dem	***entfällt***

die NGT-Pflanze, die es enthält, aus der es besteht oder – im Fall von Lebens- oder Futtermitteln – aus der es hergestellt wird, eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 ist;

Or. en

Änderungsantrag 449
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. „NGT-Erzeugnis der Kategorie 2“ bezeichnet ein NGT-Erzeugnis, bei dem die NGT-Pflanze, die es enthält, aus der es besteht oder – im Fall von Lebens- oder Futtermitteln – aus der es hergestellt wird, eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 ist;	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 450
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. „NGT-Erzeugnis der Kategorie 2“ bezeichnet ein NGT-Erzeugnis, bei dem die NGT-Pflanze, die es enthält, aus der es besteht oder – im Fall von Lebens- oder Futtermitteln – aus der es hergestellt wird, eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 451
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. „NGT-Erzeugnis der Kategorie 2“ bezeichnet ein NGT-Erzeugnis, bei dem die NGT-Pflanze, die es enthält, aus der es besteht oder – im Fall von Lebens- oder Futtermitteln – aus der es hergestellt wird, eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 452
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. „NGT-Erzeugnis der Kategorie 2“ bezeichnet ein NGT-Erzeugnis, bei dem die NGT-Pflanze, die es enthält, aus der es besteht oder – im Fall von Lebens- oder Futtermitteln – aus der es hergestellt wird, eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 453
Marie Toussaint

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. „NGT-Erzeugnis der Kategorie 2“ bezeichnet ein NGT-Erzeugnis, bei dem die NGT-Pflanze, die es enthält, aus der es besteht oder – im Fall von Lebens- oder Futtermitteln – aus der es hergestellt wird,	***entfällt***

eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 ist;

Or. en

Begründung

This amendment forms part of a set of amendments deleting NGT category 1. By exempting category 1 NGTs, which will be make up the vast majority of NGTs, from GMO risk assessment, monitoring, traceability and consumer labelling, the Commission proposal fails to respect consumer rights as well as the precautionary principle, as laid down in the TFEU. Furthermore, there is no scientific basis underlying the criteria in Annex I which 'determines' if a NGT fulfils the criteria of 'equivalence' to conventional plants. The criteria have no bearing on safety, therefore there is no guarantee that GM plants meeting the criteria have a lower level of risk to human health and the environment.

Änderungsantrag 454
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	15a. „Konzept ‚Eine Gesundheit'" bezeichnet ein integriertes, vereinheitlichendes Konzept, das darauf abzielt, die Gesundheit von Mensch, Tier, Pflanzen und Ökosystemen nachhaltig ins Gleichgewicht zu bringen und zu optimieren und mit dem anerkannt wird, dass die Gesundheit von Menschen, Haus- und Wildtieren sowie Pflanzen und der Umwelt im weiteren Sinne, einschließlich der Ökosysteme, eng miteinander verknüpft und voneinander abhängig sind;

Or. en

Änderungsantrag 455
Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	15a. „Risikobewertung für den Innenbereich“ bezeichnet eine Risikobewertung, deren Grundlage Experimente in abgeschotteter Umgebung, auch Daten zu den molekularen, physiologischen und anatomischen Eigenschaften des Erzeugnisses, bilden.

Or. en

Änderungsantrag 456
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	15a. „Sorte“ bezeichnet eine Sorte im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) 2100/94.

Or. en

Änderungsantrag 457
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	15b. „Verursacherprinzip“ bezeichnet das Prinzip, dass die Umweltverschmutzer die Kosten ihrer Verschmutzung oder ihres Umweltschadens tragen sollten, einschließlich der Kosten für Maßnahmen zur Vermeidung, Bekämpfung und Beseitigung der Umweltverschmutzung sowie der Kosten, die die Umweltverschmutzer für die Gesellschaft verursachen;

Or. en

Änderungsantrag 458
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 4	***entfällt***
Absichtliche Freisetzung von NGT-Pflanzen für andere Zwecke als das Inverkehrbringen und das Inverkehrbringen von NGT-Erzeugnissen	
Unbeschadet anderer Anforderungen des Unionsrechts darf eine NGT-Pflanze nur für einen anderen Zweck als das Inverkehrbringen absichtlich in die Umwelt freigesetzt werden, und ein NGT-Produkt darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn	
(1) es sich bei der Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt und	
a) sie eine Entscheidung zur Erklärung dieses Status gemäß Artikel 6 oder 7 erhalten hat oder	
b) sie ein Nachkomme der unter Buchstabe a genannten Pflanzen ist oder	
(2) die Pflanze eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 ist und gemäß Kapitel III zugelassen wurde.	

Or. en

Änderungsantrag 459
Marie Toussaint

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 4	***entfällt***
Absichtliche Freisetzung von NGT-Pflanzen für andere Zwecke als das Inverkehrbringen und das Inverkehrbringen von NGT-Erzeugnissen	
Unbeschadet anderer Anforderungen des Unionsrechts darf eine NGT-Pflanze nur für einen anderen Zweck als das Inverkehrbringen absichtlich in die Umwelt freigesetzt werden, und ein NGT-Produkt darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn	
(1) es sich bei der Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt und	
a) sie eine Entscheidung zur Erklärung dieses Status gemäß Artikel 6 oder 7 erhalten hat oder	
b) sie ein Nachkomme der unter Buchstabe a genannten Pflanzen ist oder	
(2) die Pflanze eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 ist und gemäß Kapitel III zugelassen wurde.	

Or. en

Begründung

This amendment forms part of a set of amendments deleting NGT category 1. By exempting category 1 NGTs, which will be make up the vast majority of NGTs, from GMO risk assessment, monitoring, traceability and consumer labelling, the Commission proposal fails to respect consumer rights as well as the precautionary principle, as laid down in the TFEU. Furthermore, there is no scientific basis underlying the criteria in Annex I which 'determines' if a NGT fulfils the criteria of 'equivalence' to conventional plants. The criteria have no bearing on safety, therefore there is no guarantee that GM plants meeting the criteria have a lower level of risk to human health and the environment.

Änderungsantrag 460
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet anderer Anforderungen des	Unbeschadet anderer Anforderungen des

Unionsrechts darf eine NGT-Pflanze nur für einen anderen Zweck als das Inverkehrbringen absichtlich in die Umwelt freigesetzt werden, und ein ***NGT-Produkt*** darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn	Unionsrechts ***und unter strenger Achtung des Vorsorgeprinzips für einen beabsichtigten Zweck*** darf eine NGT-Pflanze nur für einen anderen Zweck als das Inverkehrbringen absichtlich in die Umwelt freigesetzt werden, und ein ***NGT-Erzeugnis*** darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn ***es sich bei der Pflanze um eine NGT-Pflanze handelt und gemäß Kapitel III zugelassen wurde.***

Or. en

Änderungsantrag 461
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet anderer Anforderungen des Unionsrechts darf eine NGT-Pflanze nur für einen anderen Zweck als das Inverkehrbringen absichtlich in die Umwelt freigesetzt werden, und ein ***NGT-Produkt*** darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn	Unbeschadet anderer Anforderungen des Unionsrechts ***und unter strenger Achtung des Vorsorgeprinzips*** darf eine NGT-Pflanze nur für einen anderen Zweck als das Inverkehrbringen absichtlich in die Umwelt freigesetzt werden, und ein ***NGT-Erzeugnis*** darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn ***die Pflanze gemäß Kapitel III zugelassen wurde.***

Or. en

Änderungsantrag 462
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. es sich bei der Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt und	***entfällt***
a) sie eine Entscheidung zur Erklärung dieses Status gemäß Artikel 6	

oder 7 erhalten hat oder

b) sie ein Nachkomme der unter Buchstabe a genannten Pflanzen ist oder

Or. pt

Änderungsantrag 463
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) es sich bei der Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt und	***entfällt***
a) sie eine Entscheidung zur Erklärung dieses Status gemäß Artikel 6 oder 7 erhalten hat oder	
b) sie ein Nachkomme der unter Buchstabe a genannten Pflanzen ist oder	

Or. en

Änderungsantrag 464
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) es sich bei der Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt und	***entfällt***
a) sie eine Entscheidung zur Erklärung dieses Status gemäß Artikel 6 oder 7 erhalten hat oder	
b) sie ein Nachkomme der unter Buchstabe a genannten Pflanzen ist oder	

Or. en

Änderungsantrag 465
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sie eine Entscheidung zur Erklärung dieses Status gemäß Artikel 6 oder 7 erhalten hat oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 466
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sie ***eine Entscheidung zur Erklärung dieses Status*** gemäß ***Artikel 6 oder 7 erhalten hat*** oder	a) sie gemäß ***Kapitel II zugelassen wurde*** oder

Or. en

Änderungsantrag 467
Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sie eine Entscheidung zur Erklärung dieses Status gemäß Artikel 6 oder 7 erhalten hat oder	a) sie eine Entscheidung zur Erklärung dieses Status ***und eine Zulassung*** gemäß Artikel 6 oder 7 erhalten hat oder

Or. en

Änderungsantrag 468
Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie ein Nachkomme der unter Buchstabe a genannten Pflanzen ist oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 469
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie ein Nachkomme der unter Buchstabe a genannten Pflanzen ist oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 470
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie ein Nachkomme der unter Buchstabe a genannten Pflanzen ist oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 471
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie ein Nachkomme der unter Buchstabe a genannten Pflanzen ist oder	b) sie ein Nachkomme der unter Buchstabe a genannten Pflanzen ist***, sofern die Kriterien für die Gleichwertigkeit gemäß Anhang 1 und Anhang 4 dennoch erfüllt sind,*** oder

Or. en

Änderungsantrag 472
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) die Pflanze eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 ist und gemäß Kapitel III zugelassen wurde.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 473
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) die Pflanze eine NGT-Pflanze ***der Kategorie 2*** ist ***und*** gemäß Kapitel III zugelassen wurde.	(2) die Pflanze eine NGT-Pflanze ist**,** gemäß Kapitel III zugelassen wurde ***und eindeutig als „NGT-Lebensmittel“ oder „NGT-Futtermittel“ gekennzeichnet ist***.

Or. en

Änderungsantrag 474
Jan Huitema, Karin Karlsbro, Erik Poulsen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Ulrike

Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) die Pflanze eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 ist und gemäß Kapitel III zugelassen wurde.	(2) die Pflanze eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 ist und gemäß Kapitel III ***eine Zustimmung erhalten hat oder*** zugelassen wurde.

Or. en

Begründung

Weitere Präzisierung des Textes, der von der Kommission vorgeschlagen wurde.

Änderungsantrag 475
Pietro Fiocchi, Veronika Vrecionová, Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) die Pflanze eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 ist und gemäß Kapitel III zugelassen wurde.	(2) die Pflanze eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 ist und gemäß Kapitel III ***eine Zustimmung erhalten hat oder*** zugelassen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 476
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. die Pflanze eine NGT-Pflanze ***der Kategorie 2*** ist und gemäß Kapitel III zugelassen wurde.	2. die Pflanze eine NGT-Pflanze ist und gemäß Kapitel III zugelassen wurde.

Or. pt

Änderungsantrag 477
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) eine europäische oder nationale Regelung zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) eingeführt wurde, mit der sichergestellt wird, dass die Risiken und die möglichen künftigen schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf die Umwelt oder einer Kreuzkontamination von ökologischen/biologischen Lebensmitteln und GVO-freien Lebensmitteln entsprechend dem Verursacherprinzip finanziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 478
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) eine Regelung zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) durch einen Durchführungsrechtsakt eingeführt wurde, mit der sichergestellt wird, dass die Risiken und die möglichen künftigen schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf die Umwelt oder einer Kreuzkontamination von ökologischen/biologischen Lebensmitteln entsprechend dem Verursacherprinzip

finanziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 479
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) von der Kommission die sozialen Folgen vor dem Hintergrund bewertet worden sind, dass Lebensmittel für Verbraucher erschwinglich sein müssen, wobei sie die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Patenten und Monopolen auf den Endverbraucherpreis und das Recht auf freie Wahl zwischen dem Verzehr und dem Verzicht auf den Verzehr von NGT-Erzeugnissen sowie den Preisunterschied zwischen NGT-freien Erzeugnissen und ökologischen/biologischen Lebensmitteln in Bezug auf Erschwinglichkeit und soziale Folgen berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 480
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
II ***NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1***	II ***Das Parlament streicht dieses Kapitel.***

Or. en

Änderungsantrag 481
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
II ***NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1***	II ***Das Parlament streicht dieses Kapitel.***

Or. en

Änderungsantrag 482
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Status von NGT-Pflanzen der Kategorie 1	
1. Die Vorschriften, die in den Rechtsvorschriften der Union für GVO gelten, gelten nicht für NGT-Pflanzen der Kategorie 1.	
2. Für die Zwecke der Verordnung (EU) 2018/848 gelten die Vorschriften gemäß Artikel 5 Buchstabe f Ziffer iii und Artikel 11 für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und für Erzeugnisse, die aus oder von solchen Pflanzen hergestellt werden.	
3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I festgelegten Kriterien für die Gleichwertigkeit von NGT-Pflanzen mit herkömmlichen Pflanzen zu erlassen, um sie hinsichtlich der Arten und des Umfangs von Veränderungen, die auf natürliche Weise oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können, an den wissenschaftlichen und	

technischen Fortschritt anzupassen.

Or. pt

Änderungsantrag 483
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Status von NGT-Pflanzen der Kategorie 1	
(1) Die Vorschriften, die in den Rechtsvorschriften der Union für GVO gelten, gelten nicht für NGT-Pflanzen der Kategorie 1.	
(2) Für die Zwecke der Verordnung (EU) 2018/848 gelten die Vorschriften gemäß Artikel 5 Buchstabe f Ziffer iii und Artikel 11 für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und für Erzeugnisse, die aus oder von solchen Pflanzen hergestellt werden.	
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I festgelegten Kriterien für die Gleichwertigkeit von NGT-Pflanzen mit herkömmlichen Pflanzen zu erlassen, um sie hinsichtlich der Arten und des Umfangs von Veränderungen, die auf natürliche Weise oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können, an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.	

Or. en

Änderungsantrag 484
Marie Toussaint

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Status von NGT-Pflanzen der Kategorie 1	
(1) Die Vorschriften, die in den Rechtsvorschriften der Union für GVO gelten, gelten nicht für NGT-Pflanzen der Kategorie 1.	
(2) Für die Zwecke der Verordnung (EU) 2018/848 gelten die Vorschriften gemäß Artikel 5 Buchstabe f Ziffer iii und Artikel 11 für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und für Erzeugnisse, die aus oder von solchen Pflanzen hergestellt werden.	
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I festgelegten Kriterien für die Gleichwertigkeit von NGT-Pflanzen mit herkömmlichen Pflanzen zu erlassen, um sie hinsichtlich der Arten und des Umfangs von Veränderungen, die auf natürliche Weise oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können, an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.	

Or. en

Begründung

This amendment forms part of a set of amendments deleting NGT category 1. By exempting category 1 NGTs, which will be make up the vast majority of NGTs, from GMO risk assessment, monitoring, traceability and consumer labelling, the Commission proposal fails to respect consumer rights as well as the precautionary principle, as laid down in the TFEU. Furthermore, there is no scientific basis underlying the criteria in Annex I which 'determines' if a NGT fulfils the criteria of 'equivalence' to conventional plants. The criteria have no bearing on safety, therefore there is no guarantee that GM plants meeting the criteria have a lower level of risk to human health and the environment.

Änderungsantrag 485

Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Status von NGT-Pflanzen der Kategorie 1	
(1) Die Vorschriften, die in den Rechtsvorschriften der Union für GVO gelten, gelten nicht für NGT-Pflanzen der Kategorie 1.	
(2) Für die Zwecke der Verordnung (EU) 2018/848 gelten die Vorschriften gemäß Artikel 5 Buchstabe f Ziffer iii und Artikel 11 für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und für Erzeugnisse, die aus oder von solchen Pflanzen hergestellt werden.	
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I festgelegten Kriterien für die Gleichwertigkeit von NGT-Pflanzen mit herkömmlichen Pflanzen zu erlassen, um sie hinsichtlich der Arten und des Umfangs von Veränderungen, die auf natürliche Weise oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können, an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.	

Or. en

Änderungsantrag 486
Silvia Sardone, Maria Veronica Rossi, Rosanna Conte, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Status von NGT-Pflanzen der Kategorie 1	Status von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 ***und NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1***

Or. en

Änderungsantrag 487
Jan Huitema, Karin Karlsbro, Erik Poulsen, Asger Christensen, Nils Torvalds, Emma Wiesner, Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Status von NGT-Pflanzen der Kategorie 1	Status von NGT-Pflanzen ***und NGT-Erzeugnissen*** der Kategorie 1

Or. en

Begründung

Präzisierung entsprechend dem Titel des Artikels.

Änderungsantrag 488
Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Vorschriften, die in den Rechtsvorschriften der Union für GVO gelten, gelten ***nicht*** für NGT-Pflanzen der Kategorie 1.	(1) Die Vorschriften, die in den Rechtsvorschriften der Union für GVO gelten, gelten für NGT-Pflanzen der Kategorie 1. *(Diese Änderung gilt im gesamten Text. Wird dieser Änderungsantrag angenommen, müssen die entsprechenden Änderungen im gesamten Text vorgenommen werden.)*

Or. en

Änderungsantrag 489
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Vorschriften, die in den Rechtsvorschriften der Union für GVO gelten, gelten ***nicht*** für NGT-Pflanzen ***der Kategorie 1***.	(1) Die Vorschriften, die in den Rechtsvorschriften der Union für GVO gelten, gelten für ***alle*** NGT-Pflanzen.

Or. en

Änderungsantrag 490
Erik Poulsen, Asger Christensen, Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die Vorschriften, die in den Rechtsvorschriften der Union für GVO gelten, gelten nicht für*** NGT-Pflanzen der Kategorie 1.	(1) NGT-Pflanzen der Kategorie 1 ***sollten in die in Anhang 1B der Richtlinie 2001/18/EG genannten Verfahren aufgenommen werden***.

Or. en

Begründung

Durch die Aufnahme von NGT der Kategorie 1 in die in Anhang 1B der Richtlinie 2001/18/EG genannten Verfahren wäre es möglich, diese Pflanzen in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft zu nutzen, sofern in der Verordnung über die ökologische/biologische Landwirtschaft nicht etwas anderes festgelegt ist. Auch der ökologischen/biologischen Landwirtschaft sollte der Zugang zu NGT-Pflanzen der Kategorie 1 ermöglicht werden, denn was den Klimawandel betrifft, so bestehen für diesen Sektor dieselben Herausforderungen, sodass dort ebenfalls neue und bessere Pflanzen benötigt werden. Daher sollten alle potenziellen Vorschriften in der Verordnung über die ökologische/biologische Landwirtschaft festgelegt werden.

Änderungsantrag 491
Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Pflanzensorten, die natürlich auftreten und vorkommen oder auch durch herkömmliche Züchtungstechniken erzeugt werden könnten oder als herkömmliche Pflanzen erachtet werden (wie NGT-Pflanzen), sollten nicht dem Patentrecht, sondern den Rechtsvorschriften über den Sortenschutz unterliegen, nach denen die Anwendung der Ausnahmen für Pflanzenzüchter und Nachbausaatgut zulässig ist.

Or. en

Änderungsantrag 492
Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) NGT-Pflanzen der Kategorie 1 unterliegen denselben rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Züchterprivileg und dem Recht der Eigenvermehrung, wie konventionell gezüchtete Pflanzen.

Or. de

Änderungsantrag 493
Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) NGT-Pflanzen der Kategorie 1 sind nicht patentfähig.

Or. en

Änderungsantrag 494
Pietro Fiocchi, Veronika Vrecionová, Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Verordnung (EU) 2018/848 gelten die Vorschriften gemäß Artikel 5 Buchstabe f Ziffer iii und Artikel 11 für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und für Erzeugnisse, die aus oder von solchen Pflanzen hergestellt werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Verbote für die ökologische/biologische Landwirtschaft sollten nicht in der vorliegenden Verordnung geregelt werden.

Änderungsantrag 495
Jan Huitema, Karin Karlsbro, Erik Poulsen, Asger Christensen, Nils Torvalds, Emma Wiesner, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Verordnung (EU) 2018/848 gelten die Vorschriften gemäß Artikel 5 Buchstabe f Ziffer iii und Artikel 11 für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und für Erzeugnisse, die aus oder von solchen Pflanzen hergestellt werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Da NGT-Pflanzen der Kategorie 1 herkömmlich gezüchteten Pflanzen gleichwertig sind, sollten sie für die ökologische/biologische Produktion zugänglich sein. Die Entscheidung, ob

diese Pflanzen oder das daraus gewonnene Vermehrungsmaterial verwendet werden, würde den Züchtern und Landwirten obliegen. Neben diesen allgemeinen Überlegungen sollten Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 im ökologischen/biologischen Landbau im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion im Sinne der rechtlichen Kohärenz beschlossen werden.

Änderungsantrag 496
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Verordnung (EU) 2018/848 gelten die Vorschriften gemäß Artikel 5 Buchstabe f Ziffer iii und Artikel 11 für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und für Erzeugnisse, die aus oder von solchen Pflanzen hergestellt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 497
Francesca Peppucci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und die Erzeugnisse, die aus solchen Pflanzen hergestellt werden, unterliegen nicht den in Artikel 24 dieser Verordnung bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegten Bestimmungen.

Or. en

Änderungsantrag 498
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I festgelegten Kriterien für die Gleichwertigkeit von NGT-Pflanzen mit herkömmlichen Pflanzen zu erlassen, um sie hinsichtlich der Arten und des Umfangs von Veränderungen, die auf natürliche Weise oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können, an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 499
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I festgelegten Kriterien für die Gleichwertigkeit von NGT-Pflanzen mit herkömmlichen Pflanzen zu erlassen, um sie hinsichtlich der Arten und des Umfangs von Veränderungen, die auf natürliche Weise oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können, an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

The purpose of Annex I is to create a new legal definition to categorize certain NGTs into

falling into the regulatory scope of category 1 or category 2 NGTs, which is based on a policy choice, rather than science-based criteria, as the number of modifications cannot be equated with the resulting risk profile of a crop. This policy choice, i.e., the content of Annex I is of central importance to this legislative proposal, as it can have significant practical implications on how many NGTs would fall under each category. As such, this central feature must not be listed in the Annex and in consequence be amendable by the Commission through a simple delegated act. Instead, this important aspect must follow an ordinary legislative procedure to ensure thorough and democratic decision-making.

Änderungsantrag 500
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I festgelegten Kriterien für die Gleichwertigkeit von NGT-Pflanzen mit herkömmlichen Pflanzen zu erlassen, um sie hinsichtlich der Arten und des Umfangs von Veränderungen, die auf natürliche Weise oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können, an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 501
María Soraya Rodríguez Ramos, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I festgelegten Kriterien für die Gleichwertigkeit von NGT-Pflanzen mit	***entfällt***

herkömmlichen Pflanzen zu erlassen, um sie hinsichtlich der Arten und des Umfangs von Veränderungen, die auf natürliche Weise oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können, an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

Or. en

Begründung

Mit Anhang I soll eine neue Rechtsdefinition für die Kategorisierung von NGT geschaffen werden, damit diese in den regulatorischen Rahmen der NGT der Kategorie 1 oder 2 fallen, was auf einer strategischen Entscheidung beruht, denn die Anzahl der Veränderungen lässt sich nicht mit dem entstehenden Risikoprofil einer Kulturpflanze gleichsetzen. Für diesen entscheidenden Aspekt muss ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren durchlaufen werden.

Änderungsantrag 502
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I festgelegten Kriterien für die Gleichwertigkeit von NGT-Pflanzen mit herkömmlichen Pflanzen zu erlassen, um sie hinsichtlich der Arten und des Umfangs von Veränderungen, die auf natürliche Weise oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können, an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 503
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Änderung der*** in Anhang I ***festgelegten*** Kriterien ***für die Gleichwertigkeit von NGT-Pflanzen mit herkömmlichen Pflanzen zu erlassen, um sie hinsichtlich der Arten und des Umfangs von Veränderungen, die auf natürliche Weise oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können, an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen***.	(3) ***Wird in wissenschaftlichen Studien festgestellt, dass die*** in Anhang I ***genannten*** Kriterien ***zur Sicherstellung des höchstmöglichen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt auf den neuesten Stand gebracht werden müssen, leitet die Kommission ein Gesetzgebungsverfahren ein***.

Or. en

Begründung

In Gesetzgebungsakten kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen. Das Kriterium für die Gleichwertigkeit scheint jedoch das wesentlichste Element dieses Legislativvorschlags zu sein, da es für die Begriffsbestimmung sowohl von NGT der Kategorie 1 NGT als auch von NGT der Kategorie 2 die Grundlage bildet.

Änderungsantrag 504
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I festgelegten Kriterien für die Gleichwertigkeit von NGT-Pflanzen mit herkömmlichen Pflanzen zu erlassen, um sie hinsichtlich der Arten und des Umfangs von Veränderungen, die auf natürliche Weise oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können, an den wissenschaftlichen und technischen	(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I festgelegten Kriterien für die Gleichwertigkeit von NGT-Pflanzen mit herkömmlichen Pflanzen zu erlassen, um sie hinsichtlich der Arten und des Umfangs von Veränderungen, die auf natürliche Weise oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können, an den wissenschaftlichen und technischen

Fortschritt anzupassen.	Fortschritt anzupassen ***und das Vorsorgeprinzip umfassend zu berücksichtigen.***.

Or. cs

Änderungsantrag 505
Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Der*** Kommission ***wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I festgelegten Kriterien für die*** Gleichwertigkeit von NGT-Pflanzen mit herkömmlichen Pflanzen ***zu erlassen, um sie hinsichtlich der Arten und des Umfangs von Veränderungen, die auf natürliche Weise oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können, an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen***.	(3) ***Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte als Datum 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] erlässt die*** Kommission ***auf der Grundlage von Empfehlungen der Behörde einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung der Methode für die Bewertung der*** Gleichwertigkeit von NGT-Pflanzen mit herkömmlichen Pflanzen.

Or. en

Änderungsantrag 506
Silvia Sardone, Maria Veronica Rossi, Rosanna Conte, Danilo Oscar Lancini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I festgelegten Kriterien für die Gleichwertigkeit von NGT-Pflanzen mit herkömmlichen Pflanzen zu erlassen, um sie hinsichtlich der Arten ***und*** des Umfangs von Veränderungen, die auf natürliche	(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I festgelegten Kriterien für die Gleichwertigkeit von NGT-Pflanzen mit herkömmlichen Pflanzen zu erlassen, um sie hinsichtlich der Arten***,*** des Umfangs***, des Ausmaßes und der Anzahl*** von

Weise oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können, an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.	Veränderungen, die auf natürliche Weise oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können, an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

Or. it

Änderungsantrag 507
Francesca Peppucci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I festgelegten Kriterien für die Gleichwertigkeit von NGT-Pflanzen mit herkömmlichen Pflanzen zu erlassen, um sie hinsichtlich der Arten ***und*** des Umfangs von Veränderungen, die auf natürliche Weise oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können, an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.	(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I festgelegten Kriterien für die Gleichwertigkeit von NGT-Pflanzen mit herkömmlichen Pflanzen zu erlassen, um sie hinsichtlich der Arten***,*** des Umfangs***, der Größe und der Anzahl*** von Veränderungen, die auf natürliche Weise oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können, an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

Or. en

Änderungsantrag 508
Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Abweichend können Pflanzen der Kategorie 1 und die daraus gewonnenen Samen nicht patentiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 509
João Pimenta Lopes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 510
Marie Toussaint

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

This amendment forms part of a set of amendments deleting NGT category 1. By exempting category 1 NGTs, which will be make up the vast majority of NGTs, from GMO risk assessment, monitoring, traceability and consumer labelling, the Commission proposal fails to respect consumer rights as well as the precautionary principle, as laid down in the TFEU. Furthermore, there is no scientific basis underlying the criteria in Annex I which 'determines' if a NGT fulfils the criteria of 'equivalence' to conventional plants. The criteria have no bearing on safety, therefore there is no guarantee that GM plants meeting the criteria have a lower level of risk to human health and the environment.

Änderungsantrag 511
Anja Hazekamp, Clare Daly, Manon Aubry, Marina Mesure, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 512
Lydie Massard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 513
Günther Sidl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 514
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verfahren zur ***Überprüfung*** des Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 vor der absichtlichen Freisetzung für einen anderen Zweck als das Inverkehrbringen	Verfahren zur ***Zulassung*** des Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 vor der absichtlichen Freisetzung für einen anderen Zweck als das Inverkehrbringen

Or. en

Änderungsantrag 515
Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verfahren zur Überprüfung des Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 ***vor der absichtlichen Freisetzung für einen anderen Zweck als das Inverkehrbringen***	Verfahren zur Überprüfung des Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1

Or. en

Änderungsantrag 516
Pietro Fiocchi, Veronika Vrecionová, Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verfahren zur Überprüfung des Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 ***vor der absichtlichen Freisetzung für einen anderen Zweck als das Inverkehrbringen***	Verfahren zur Überprüfung des Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1

Or. en

Begründung

(Zusammenlegung der Artikel 6 und 7)

Änderungsantrag 517
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um die Erklärung des in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a genannten Status als	(1) Um die Erklärung des in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a genannten Status als

NGT-Pflanze der Kategorie 1 zu erhalten, stellt die Person, die beabsichtigt, die absichtliche Freisetzung einer NGT-Pflanze zu einem anderen Zweck als dem Inverkehrbringen vorzunehmen, vor der absichtlichen Freisetzung bei der gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2001/18/EG benannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Freisetzung erfolgen soll, gemäß ***den Absätzen 2 und*** 3 und dem gemäß Artikel 27 Buchstabe b erlassenen Durchführungsrechtsakt einen Antrag auf Überprüfung, ob die Kriterien des Anhangs I erfüllt sind (im Folgenden „***Überprüfungsantrag***“).

NGT-Pflanze der Kategorie 1 zu erhalten, stellt die Person, die beabsichtigt, die absichtliche Freisetzung einer NGT-Pflanze zu einem anderen Zweck als dem Inverkehrbringen vorzunehmen, vor der absichtlichen Freisetzung bei der gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2001/18/EG benannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Freisetzung erfolgen soll, gemäß ***Absatz*** 3 und dem gemäß Artikel 27 Buchstabe b erlassenen Durchführungsrechtsakt einen Antrag auf Überprüfung, ob die Kriterien des Anhangs I ***und die in diesem Artikel genannten Bedingungen*** erfüllt sind (im Folgenden „***Zulassungsantrag***“).

Or. en

Änderungsantrag 518
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um die Erklärung des in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a genannten Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 zu erhalten, stellt die Person, die beabsichtigt, die absichtliche Freisetzung einer NGT-Pflanze zu einem anderen Zweck als dem Inverkehrbringen vorzunehmen, vor der absichtlichen Freisetzung bei der gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2001/18/EG benannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Freisetzung erfolgen soll, gemäß den Absätzen 2 und 3 und dem gemäß Artikel ***27 Buchstabe b*** erlassenen ***Durchführungsrechtsakt*** einen Antrag auf Überprüfung, ob die Kriterien des Anhangs I erfüllt sind (im Folgenden „Überprüfungsantrag“).	(1) Um die Erklärung des in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a genannten Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 zu erhalten, stellt die Person, die beabsichtigt, die absichtliche Freisetzung einer NGT-Pflanze zu einem anderen Zweck als dem Inverkehrbringen vorzunehmen, vor der absichtlichen Freisetzung bei der gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2001/18/EG benannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Freisetzung erfolgen soll, gemäß den Absätzen 2 und 3 und dem gemäß Artikel ***26*** erlassenen ***delegierten Rechtsakt*** einen Antrag auf Überprüfung, ob die Kriterien des Anhangs I erfüllt sind (im Folgenden „Überprüfungsantrag“).

Or. en

Änderungsantrag 519
Pascal Canfin, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um die Erklärung des in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a genannten Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 zu erhalten, stellt die Person, die beabsichtigt, die absichtliche Freisetzung einer NGT-Pflanze zu einem anderen Zweck als dem Inverkehrbringen vorzunehmen, vor der absichtlichen Freisetzung bei der gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2001/18/EG benannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Freisetzung erfolgen soll, gemäß den Absätzen 2 und 3 und dem gemäß Artikel 27 Buchstabe b erlassenen Durchführungsrechtsakt einen Antrag auf Überprüfung, ob die Kriterien des Anhangs I erfüllt sind (im Folgenden „Überprüfungsantrag“).	(1) Um die Erklärung des in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a genannten Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 zu erhalten, stellt die Person, die beabsichtigt, die absichtliche Freisetzung einer NGT-Pflanze zu einem anderen Zweck als dem Inverkehrbringen vorzunehmen, vor der absichtlichen Freisetzung bei der gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2001/18/EG benannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Freisetzung erfolgen soll, gemäß den Absätzen 2 und 3 und dem gemäß Artikel 27 Buchstabe b erlassenen Durchführungsrechtsakt einen Antrag auf Überprüfung, ob die Kriterien des Anhangs I ***erfüllt sind, mindestens eines der in Anhang III Teil 1 genannten Merkmale vorhanden ist und die Ausschlusskriterien gemäß Anhang III Teil 2*** erfüllt sind (im Folgenden „Überprüfungsantrag“).

Or. en

Änderungsantrag 520
Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um die Erklärung des in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a genannten Status als	(1) Um die Erklärung des in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a genannten Status als

NGT-Pflanze der Kategorie 1 zu erhalten, stellt die Person, die beabsichtigt, die absichtliche Freisetzung einer NGT-Pflanze zu einem anderen Zweck als dem Inverkehrbringen vorzunehmen, vor der absichtlichen Freisetzung bei der gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2001/18/EG benannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Freisetzung erfolgen soll, gemäß den Absätzen 2 und 3 und dem gemäß Artikel 27 Buchstabe b erlassenen Durchführungsrechtsakt einen Antrag auf Überprüfung, ob die Kriterien des Anhangs I erfüllt sind (im Folgenden „Überprüfungsantrag“).	NGT-Pflanze der Kategorie 1 zu erhalten, stellt die Person, die beabsichtigt, die absichtliche Freisetzung einer NGT-Pflanze zu einem anderen Zweck als dem Inverkehrbringen vorzunehmen, vor der absichtlichen Freisetzung bei der gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2001/18/EG benannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Freisetzung erfolgen soll, gemäß den Absätzen 2 und 3 und dem gemäß Artikel 27 Buchstabe b erlassenen Durchführungsrechtsakt einen Antrag auf Überprüfung, ob die Kriterien des Anhangs I erfüllt sind (im Folgenden „Überprüfungsantrag“) ***und fügt diesem Antrag Daten aus der Risikobewertung für den Innenbereich bei***.

Or. en

Änderungsantrag 521
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Beabsichtigt eine Person, eine solche absichtliche Freisetzung gleichzeitig in mehr als einem Mitgliedstaat vorzunehmen, so richtet sie das Ersuchen um Überprüfung an die zuständige Behörde eines dieser Mitgliedstaaten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es darf nicht die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich Antragsteller an die Behörden des Mitgliedstaats mit den mildesten Bestimmungen oder der höchsten Arbeitslast richten.

Änderungsantrag 522

Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Beabsichtigt eine Person, eine solche absichtliche Freisetzung gleichzeitig in mehr als einem Mitgliedstaat vorzunehmen, so richtet sie das Ersuchen um Überprüfung an die zuständige Behörde eines dieser Mitgliedstaaten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 523
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Beabsichtigt eine Person, eine solche absichtliche Freisetzung gleichzeitig in mehr als einem Mitgliedstaat vorzunehmen, so richtet sie das Ersuchen um Überprüfung an die zuständige Behörde ***eines*** dieser Mitgliedstaaten.	(2) Beabsichtigt eine Person, eine solche absichtliche Freisetzung gleichzeitig in mehr als einem Mitgliedstaat vorzunehmen, so richtet sie das Ersuchen um Überprüfung an die zuständige Behörde ***jedes*** dieser Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 524
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das in Absatz 1 genannte ***Überprüfungsersuchen*** wird in Übereinstimmung mit den	(3) Der in Absatz 1 genannte ***Zulassungsantrag*** wird in Übereinstimmung mit den

Standarddatenformaten – sofern gemäß Artikel 39f der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vorhanden – gestellt und enthält unbeschadet etwaiger zusätzlicher Informationen, die gemäß Artikel 32b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verlangt werden können, Folgendes:	Standarddatenformaten – sofern gemäß Artikel 39f der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vorhanden – gestellt und enthält unbeschadet etwaiger zusätzlicher Informationen, die gemäß Artikel 32b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verlangt werden können, Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 525
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Bezeichnung der Sorte;

Or. en

Änderungsantrag 526
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Beschreibung der eingeführten oder veränderten Merkmale und Eigenschaften;	c) Beschreibung der eingeführten oder veränderten Merkmale und Eigenschaften***, einschließlich der Offenlegung der Sequenz der genetischen Veränderung***;

Or. en

Änderungsantrag 527
Erik Poulsen, Asger Christensen, Jan Huitema, Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Beschreibung der eingeführten oder veränderten Merkmale und Eigenschaften;	c) Beschreibung der eingeführten oder veränderten Merkmale und Eigenschaften***, auch von Informationen zu der Technik bzw. den Techniken, die verwendet wurde(n), um das Merkmal bzw. die Merkmale zu erzielen***;

Or. en

Begründung

Anpassung an die vorherigen Änderungsanträge

Änderungsantrag 528
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Beschreibung der eingeführten oder veränderten Merkmale und Eigenschaften;	c) Beschreibung der eingeführten***, gestrichenen*** oder veränderten Merkmale und Eigenschaften;

Or. cs

Änderungsantrag 529
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) eine Erklärung über mögliche Eigenschaften zur Heilung oder zur Verhütung menschlicher Krankheiten oder über die mögliche Verwendung oder Verabreichung beim Menschen mit dem Ziel, die menschlichen physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder

metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen, und zwar im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel;

Or. en

Änderungsantrag 530
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) alle erteilten oder anhängigen Patente für die gesamte NGT-Pflanze der Kategorie 1 oder für Teile davon;

Or. en

Änderungsantrag 531
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe d – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine Kopie der durchgeführten Studien und sonstiges verfügbares Material, um nachzuweisen, dass	d) eine Kopie der durchgeführten Studien und sonstiges verfügbares Material, ***das erforderlich ist,*** um nachzuweisen, dass

Or. en

Änderungsantrag 532
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Pflanze eine NGT-Pflanze ist, einschließlich der Tatsache, dass sie kein genetisches Material von außerhalb des Genpools des Züchters enthält, wenn dieses genetische Material während der Entwicklung der Pflanze vorübergehend eingeführt wurde, in Übereinstimmung mit den Informationsanforderungen des gemäß Artikel ***27 Buchstabe a*** erlassenen ***Durchführungsrechtsakts***,	i) die Pflanze eine NGT-Pflanze ist, einschließlich der Tatsache, dass sie kein genetisches Material von außerhalb des Genpools des Züchters enthält, wenn dieses genetische Material während der Entwicklung der Pflanze vorübergehend eingeführt wurde, in Übereinstimmung mit den Informationsanforderungen des gemäß Artikel ***26*** erlassenen ***delegierten Rechtsakts***;

Or. en

Änderungsantrag 533
Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Pflanze eine NGT-Pflanze ist, einschließlich der Tatsache, dass sie kein genetisches Material von außerhalb ***des Genpools des Züchters*** enthält***, wenn dieses genetische Material während der Entwicklung der Pflanze vorübergehend eingeführt wurde***, in Übereinstimmung mit den Informationsanforderungen des gemäß Artikel 27 Buchstabe a erlassenen Durchführungsrechtsakts,	i) die Pflanze eine NGT-Pflanze ist, einschließlich der Tatsache, dass sie kein genetisches Material von außerhalb ***der Zelle*** enthält, in Übereinstimmung mit den Informationsanforderungen des gemäß Artikel 27 Buchstabe a erlassenen Durchführungsrechtsakts,

Or. en

Änderungsantrag 534
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Pflanze eine NGT-Pflanze ist, einschließlich der Tatsache, dass sie kein genetisches Material von außerhalb des Genpools des Züchters enthält, ***wenn dieses genetische Material während der Entwicklung der Pflanze vorübergehend eingeführt wurde,*** in Übereinstimmung mit den Informationsanforderungen des gemäß Artikel 27 Buchstabe a erlassenen Durchführungsrechtsakts,	i) die Pflanze eine NGT-Pflanze ist, einschließlich der Tatsache, dass sie kein genetisches Material von außerhalb des Genpools des Züchters enthält, in Übereinstimmung mit den Informationsanforderungen des gemäß Artikel 27 Buchstabe a erlassenen Durchführungsrechtsakts,

Or. cs

Änderungsantrag 535
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Pflanze ***eine NGT-Pflanze ist, einschließlich der Tatsache, dass sie*** kein ***genetisches*** Material ***von außerhalb des Genpools des Züchters*** enthält, ***wenn dieses genetische Material während*** der Entwicklung der Pflanze ***vorübergehend*** eingeführt ***wurde, in Übereinstimmung mit den Informationsanforderungen des gemäß Artikel 27 Buchstabe a erlassenen Durchführungsrechtsakts***,	i) ***sich anhand der gesamten Genomsequenz, die in Form einer unverzerrten Long-Read-Sequenzierung mit den präzisesten und modernsten Techniken erfolgt ist, unter anderem aufzeigen lässt, dass*** die Pflanze kein ***transgenetisches*** Material ***und keine Transgene*** enthält, ***wie etwa die, die im Rahmen*** der Entwicklung der Pflanze eingeführt ***wurden***,

Or. en

Änderungsantrag 536
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe d – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Informationen nach Maßgabe der

Anforderungen, die in dem gemäß Artikel 27 Buchstabe b erlassenen Durchführungsrechtsakt genannt sind;

Or. en

Änderungsantrag 537
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe d – Ziffer i b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ib) eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß der Richtlinie 2001/18/EG durchgeführt wird;

Or. en

Änderungsantrag 538
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die NGT-Pflanze die Kriterien des Anhangs I erfüllt;	ii) die NGT-Pflanze die Kriterien des Anhangs I erfüllt***, auch durch Vorlage unabhängiger Studien, in denen die Sicherheit der in Anhang I Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Veränderungen bestätigt wurde***;

Or. en